

BEKANNTMACHUNG

zur 29. Sitzung XI. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau
am Donnerstag, 02.11.2023, 19:30 Uhr
im großer und kleiner Saal, Bürgerhaus Atzbach

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Änderungen zur Tagesordnung
4. Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes
5. BMEL Förderung "Klimaangepasstes Waldmanagement" (VL-116/2023
hier: Teilnahme der Gemeinde Lahnau am Förderprogramm 1. Ergänzung)
6. Ausschalten der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Lahnau in den (VL-117/2023
Nachtstunden 1. Ergänzung)
7. Waldwirtschafts- und Hauungsplan der Gemeinde Lahnau für das (VL-119/2023
Forstwirtschaftsjahr 2024
8. Beantragung von Fördermitteln für die Einstellung eines (VL-123/2023
Energiemanagers/Einrichtung eines dauerhaften Energiemanagements
9. Gründung einer Genossenschaft "Zukunft Gleiberger Land" (VL-143/2023
hier: Teilnahme an den Gründungsvorbereitungen 1. Ergänzung)
10. Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung 2024 (VL-146/2023
hier: Beratung und Beschlussfassung über Gebührenanpassungen und 1. Ergänzung
den Erlass der Änderungssatzung
11. Gebührenhaushalt Wasserversorgung 2024 (VL-147/2023
hier: Beratung und Beschlussfassung über Gebührenanpassungen und 1. Ergänzung
den Erlass einer Änderungssatzung
12. Verkehrssicherer Umbau der Einmündung Büchnerstraße/Steinstraße im (AT-28/2023
OT Atzbach 1. Ergänzung
hier: Antrag der Gemeindevertreter Kraft und Feiling vom 20.09.2023
13. (weitere) Mitteilungen
- 13.1 a) des Vorsitzenden
- 13.2 b) des Gemeindevorstandes
- 13.3 c) aus der Gemeindevertretung
14. Anfragen an den Gemeindevorstand

- 14.1 Probleme mit der Einfahrtsituation und der Verkehrsfläche in der Straße „Kegelbann“ (AF-2/2023)
vor dem Anwesen Nr. 34 A im Ortsteil Atzbach
Gemarkung Atzbach, Flur 22, Flurstück 10/4
Grenzmarkierung für Park- und Haltverbote (Zeichen 299 StVO)
hier: Parlamentarische Anfrage des Gemeindevertreters Thomas Kraft
- 14.2 Anfrage zum Neubau Büchnerstraße 1, 35633 Lahnau OT-Atzbach (AF-5/2022)
hier: Verringerung der Bürgersteigbreite aufgrund des dort errichteten Neubaus
Parlamentarische Anfrage des Gemeindevertreters Otfried Feiling vom 29.09.2022

Lahnau, 20.10.2023

Christian Walendsius
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 29. Sitzung XI. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau
am Donnerstag, 02.11.2023, 19:30 Uhr bis 20:51 Uhr
im Bürgerhaus Atzbach, großer und kleiner Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Vorsitzender der Gemeindevertretung Döpp, Ronald (CDU)

Anwesend:

stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung Mandler, Birgit (FW)
stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Perkitny, Ulf (SPD)
stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Velten, Markus (4U)
Gemeindevertreter Adam, Markus (4U)
Gemeindevertreter Beitz, Michael (CDU)
Gemeindevertreter Bepler, Eberhard (FW)
Gemeindevertreterin Bittorf, Anika (SPD)
Gemeindevertreter Ehrhard, Timo (CDU)
Gemeindevertreter Eichhorn, Roland (SPD)
Gemeindevertreterin Fay, Anja (SPD)
Gemeindevertreter Feiling, Otfried (SPD)
Gemeindevertreter Groh, Manuel (SPD)
Gemeindevertreterin Hoffer-Lorisch, Monika (4U)
Gemeindevertreterin Lieser, Amelie (CDU)
Gemeindevertreter Dr. Mondre, Michael (CDU)
Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber, Klaus (SPD)
Gemeindevertreter Schmidt, Dieter (SPD)
Gemeindevertreterin Seip, Stefanie (4U)
Gemeindevertreter Volkmann, Johannes (CDU)
Gemeindevertreter Weber, Karl-Heinz (SPD)
Gemeindevertreterin Zimmermann, Lena (CDU)

Gemeindevorstand:

Bürgermeister Walendsius, Christian (SPD)
Erste Beigeordnete Claudi, Ursula (SPD)
Beigeordneter Brandl, Stefan
Beigeordneter Jung, Ulrich (SPD)
Beigeordneter Rauber, Heinz (SPD) 19:37 - 20:51 Uhr
Beigeordnete Rost, Erika (CDU)
Beigeordneter Schleenbecker, Roland (CDU)
Beigeordnete Schwarz, Brigitte
Beigeordneter Seliger, Heinz (FW)
Beigeordneter Steinraths, Daniel (CDU) 19:49 - 20:51 Uhr
Beigeordnete Velten, Petra

Schriftführer:

Schriftführer Gnädig, Patrick

Schriftführer Scharmann, Klaus

Entschuldigt fehlten:

Kraft, Thomas

Dr. Roozbeh, Nikoo (CDU)

Sauter, Dennis (CDU)

Seliger, Alexandra (FW)

Entschuldigt

Entschuldigt

Entschuldigt

Entschuldigt

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Änderungen zur Tagesordnung
4. Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes
5. BMEL Förderung "Klimaangepasstes Waldmanagement" (VL-116/2023
hier: Teilnahme der Gemeinde Lahnau am Förderprogramm 1. Ergänzung)
6. Ausschalten der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Lahnau in den (VL-117/2023
Nachtstunden 1. Ergänzung)
7. Waldwirtschafts- und Hauungsplan der Gemeinde Lahnau für das (VL-119/2023
Forstwirtschaftsjahr 2024
8. Beantragung von Fördermitteln für die Einstellung eines (VL-123/2023
Energiemanagers/Einrichtung eines dauerhaften Energiemanagements
9. Gründung einer Genossenschaft "Zukunft Gleiberger Land" (VL-143/2023
hier: Teilnahme an den Gründungsvorbereitungen 1. Ergänzung)
10. Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung 2024 (VL-146/2023
hier: Beratung und Beschlussfassung über Gebührenanpassungen und 1. Ergänzung
den Erlass der Änderungssatzung
11. Gebührenhaushalt Wasserversorgung 2024 (VL-147/2023
hier: Beratung und Beschlussfassung über Gebührenanpassungen und 1. Ergänzung
den Erlass einer Änderungssatzung
12. Verkehrssicherer Umbau der Einmündung Büchnerstraße/Steinstraße im (AT-28/2023
OT Atzbach 1. Ergänzung
hier: Antrag der Gemeindevertreter Kraft und Feiling vom 20.09.2023
13. (weitere) Mitteilungen
- 13.1 a) des Vorsitzenden
- 13.2 b) des Gemeindevorstandes
- 13.3 c) aus der Gemeindevertretung
14. Anfragen an den Gemeindevorstand
- 14.1 Probleme mit der Einfahrtsituation und der Verkehrsfläche in der Straße (AF-2/2023)
„Kegelbann“
vor dem Anwesen Nr. 34 A im Ortsteil Atzbach
Gemarkung Atzbach, Flur 22, Flurstück 10/4
Grenzmarkierung für Park- und Haltverbote (Zeichen 299 StVO)
hier: Parlamentarische Anfrage des Gemeindevertreters Thomas Kraft
- 14.2 Anfrage zum Neubau Büchnerstraße 1, 35633 Lahnau OT-Atzbach (AF-5/2022)
hier: Verringerung der Bürgersteigbreite aufgrund des dort errichteten
Neubaus
Parlamentarische Anfrage des Gemeindevertreters Otfried Feiling vom
29.09.2022

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1. Begrüßung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung Lahnau und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter, die Mitglieder des Gemeindevorstandes mit Herrn Bürgermeister Walendsius an der Spitze, die Vertreter der Presse, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger.

2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Seitens des Vorsitzenden wird festgestellt, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

3. Änderungen zur Tagesordnung

Zur Tagesordnung liegt ein Dringlichkeitsantrag vor.

„Losverfahren und Nachbesetzung der Ausschüsse“

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erläutert die neue Zusammenstellung der Ausschusssitze aufgrund der geänderten Verhältnisse in der Gemeindevertretung.

Nachfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung Mandler und Perkitny werden vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung beantwortet. Nach einer kurzen Aussprache lässt der Vorsitzende über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss:

Der Aufnahme des Tagesordnungspunktes im Wege der Dringlichkeit wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

(6) Ja-Stimmen (6 CDU)9 SPD, 4 4U, 1 FW)
(8) Nein-Stimmen (9 SPD, 2 FW)
(5) Enthaltungen (4 4U, 1 CDU)

4. Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes

- Die Badsanierung im Kindergarten „Nordentchen“ ist angelaufen. Die Installationen und der Untergrund sind sehr marode, was den Aufwand vergrößert. Die Maßnahme lassen wir als Gemeinde über das Landesinvestitionsprogramm Kinderbetreuung 2021-2023 fördern. In diesem Fördertopf sind noch Restmittel vorhanden, da andere Kommunen weniger abgerufen haben, als ursprünglich veranschlagt. Die maximale Förderhöhe liegt für diese Maßnahme bei rund 73.000 €.
- Für den Wiesenkindergarten „Südentchen“ und das dort errichtete „Tiny-House“ erhalten wir aus diesem Förderprogramm nochmals max. 50.000 €. Leider dauert die Personalsuche noch an. Von zwei vorhandenen Vakanzen bei Fachkräften kann eine ab 01.01.2024 besetzt werden. Eine weitere Fachkraft (z. B. Erzieher/-in) wird noch gesucht.
- Der Spielplatz Bau am Westerwälder Weg in Dorlar ist in vollem Gange. Die Bauverwaltung begleitet das Projekt mit regelmäßigen Terminen vor Ort.
- Die Wohnanlagen zur Unterbringung Geflüchteter „Containerdorf 2 und 3“ im Gewerbegebiet Eberacker sind fast fertig aufgebaut. Beim Containerdorf 2 muss noch der

Stromanschluss gelegt werden. Der Bauhof der Gemeinde ist ebenfalls mit eingebunden und an der Fertigstellung wird mit Hochdruck gearbeitet. Am 14. November findet ein Gespräch bei Lahn-Dill-Kreis statt, in dem weitere Infos zur Entwicklung der Zuweisungen erwartet werden.

- Besonders erfreulich ist, dass wir das einstimmige Votum des LEADER-Entscheidungsgremiums für die Unterstützung der Sozialkoordinator/-in-Stelle erhalten haben. Als Bürgermeister hatte ich gestern Abend die Möglichkeit, die Projektskizze persönlich vorzustellen. Wir können als Gemeinde nun einen entsprechenden Antrag beim LDK einreichen, so dass wir über 2 Jahre hinweg mit einer Gesamtförderung von 81.000 € rechnen können.
- Am 20. Oktober fand eine von der Gemeindeverwaltung organisierte Veranstaltung für potentielle Mitglieder der Steuerungsgruppe Dorfentwicklung statt. Auch die Fachpersonen des Lahn-Dill-Kreises waren beteiligt und haben gemeinsam mit mir über die Aufgaben der Steuerungsgruppe und die Voraussetzungen informiert. Am 6. Dezember wird die konstituierende Sitzung der Steuerungsgruppe stattfinden.
- Über die erweiterten und bürgerfreundlichen Öffnungszeiten seit 01.11.2023 habe ich bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und die üblichen Medien informiert.
- Allen, die bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Landtagswahl am 8. Oktober mitgewirkt haben, möchte ich sehr herzlich persönlich und namens des Gemeindevorstands danken. Dies sind die Mitarbeiter der Verwaltung einschließlich unserem Wahlleiter, die Wahlvorstände und Helfer, die allesamt ihre wertvolle Freizeit am Wahlsonntag zur Verfügung gestellt haben.

**5. BMEL Förderung "Klimaangepasstes Waldmanagement"
hier: Teilnahme der Gemeinde Lahнау am Förderprogramm**

**VL-116/2023
1. Ergänzung**

Bürgermeister Walendsius erläutert die Vorlage. Gemeindevertreter Schmidt sowie Gemeindevertreter Groh berichten aus den Beratungen des Umwelt- Tourismus- und Regionalausschusses sowie aus dem Waldbeirat.

Beschluss:

Der Teilnahme an dem BMEL-Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig abgelehnt

**6. Ausschalten der Straßenbeleuchtung der Gemeinde Lahнау in den
Nachtstunden**

**VL-117/2023
1. Ergänzung**

Bürgermeister Walendsius erläutert die Vorlage des Gemeindevorstandes.

Gemeindevertreter Beitz berichtet von den Beratungen des UTR und ergänzt, dass dieser keine Beschlussempfehlung abgegeben hat, da sich auch noch der Bau- und Verkehrsausschuss dem Thema annehmen wollte. Gemeindevertreter Groh widerspricht der Aussage und teilt mit, dass zur Ursprungsvorlage keine Beschlussempfehlung abgegeben worden ist, jedoch der 1. Ergänzung mit 5 Ja-Stimmen bei 2-Neinstimmen entsprochen worden ist.

An der anschließenden Diskussion beteiligen sich die Gemeindevertreter Perkitny, Mandler, Schmidt, Prof. Dr. Rauber, Velten, Feiling, Beppler, Volkmann und Lieser. Anschließend lässt der Vorsitzende über die Vorlage abstimmen.

Beschluss:

Die Straßenbeleuchtung der Gemeinde Lahnau wird für eine Testphase von einem Jahr in der Zeit von 2:00 bis 4:00 Uhr abgeschaltet.

Unabhängig davon ist die Umrüstung auf LED-Technik voranzutreiben und die Einwerbung von Fördermitteln zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

(14) Ja-Stimmen (9 SPD, 4 4U, 1 FW)
(8) Nein-Stimmen (7 CDU, 1 FW)

7. Waldwirtschafts- und Hauungsplan der Gemeinde Lahnau für das Forstwirtschaftsjahr 2024 VL-119/2023

Bürgermeister Walendsius erläutert die Vorlage. Die Gemeindevertreter Schmidt und Prof. Dr. Rauber berichten aus dem UTR sowie dem HFA.

Beschluss:

Der Waldwirtschafts- und Hauungsplan der Gemeinde Lahnau für das Forstwirtschaftsjahr 2024 wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

(19) Ja-Stimmen (9 SPD, 6 CDU, 4 4U)
(2) Nein-Stimmen (2 FW)
(1) Enthaltungen (1 CDU)

8. Beantragung von Fördermitteln für die Einstellung eines Energiemanagers/Einrichtung eines dauerhaften Energiemanagements VL-123/2023

Bürgermeister Walendsius erläutert die Vorlage. Gemeindevertreter Groh berichtet aus dem UTR.

Nachfragen der Gemeindevertreterin Mandler werden durch den Bürgermeister beantwortet.

Beschluss:

Aufgrund des Förderschwerpunktes „Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes“ für die Personalstelle des „Klimaschutzmanagers“ und der Unsicherheit, ob eine Förderung aufgrund des bestehenden Klimaschutzkonzeptes des Lahn-Dill-Kreises gewährt wird, forciert die Gemeinde Lahnau die Einstellung eines Energiemanagers und stellt dafür einen Antrag bei der Förderstelle Z-U-G (Zukunft-Umwelt-Gesellschaft) des Bundesministeriums für Umwelt.

Derzeit sieht der Stellen- bzw. Haushaltsplan die Einstellung eines Klimaschutzmanagers vor. Dieses ist entsprechend zugunsten der Einstellung eines Energiemanagers zu ändern.

Das Energiemanagement ist als dauerhafte Einrichtung vorzusehen, auch außerhalb des Förderzeitraumes.

Abstimmungsergebnis:

(17) Ja-Stimmen (9 SPD, 3 CDU, 4 4U, 1 FW)
(1) Nein-Stimmen (1 FW)
(4) Enthaltungen (4 CDU)

**9. Gründung einer Genossenschaft "Zukunft Gleiberger Land"
hier: Teilnahme an den Gründungsvorbereitungen**

**VL-143/2023
1. Ergänzung**

Bürgermeister Walendsius erläutert die Vorlage und weist darauf hin, dass Herr Dr. Ehlers am 28.09.2023 die Gründung der Genossenschaft vorgestellt hat. Es geht in diesem ersten Beschluss nicht um den Beitritt zur Genossenschaft, sondern um die Teilnahme an der Arbeitsgruppe.

Gemeindevertreter Weber weist auf die Energiegenossenschaft in Hohenahr hin und regt eine dortige Beteiligung an. Bürgermeister Walendsius teilt dazu mit, dass die Tätigkeiten der angedachten Genossenschaft über das Tätigkeitsfeld in Hohenahr hinausgehen soll.

An der abschließenden Aussprache beteiligen sich die Gemeindevertreter Velten, Mandler, Ehrhardt und Beppler sowie der Bürgermeister.

Beschluss:

Die Gemeinde Lahnau beteiligt sich zunächst an der Planungsphase für die Bürgergenossenschaft „Zukunft Gleiberger Land eG“. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, 3 Mitglieder seitens der Gemeinde Lahnau in für die bereits bestehenden Arbeitsgruppen zu entsenden.

Abstimmungsergebnis:

(20) Ja-Stimmen (9 SPD, 7 CDU, 4 4U)
(2) Nein-Stimmen (2 FW)

**10. Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung 2024
hier: Beratung und Beschlussfassung über Gebührenanpassungen
und
den Erlass der Änderungssatzung**

**VL-146/2023
1. Ergänzung**

Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber berichtet aus dem Haupt- und Finanzausschuss für die Tagesordnungspunkte 10 und 11.

Beschluss:

Die vorgelegte Gebührenkalkulation wird zur Kenntnis genommen. Die XI. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 12.11.2010 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**11. Gebührenhaushalt Wasserversorgung 2024
hier: Beratung und Beschlussfassung über Gebührenanpassungen
und
den Erlass einer Änderungssatzung**

**VL-147/2023
1. Ergänzung**

Beschluss:

Die XXXI. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und –gebührensatzung wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**12. Verkehrssicherer Umbau der Einmündung
Büchnerstraße/Steinstraße im OT Atzbach**

AT-28/2023

1. Ergänzung

hier: Antrag der Gemeindevertreter Kraft und Feiling vom 20.09.2023

Gemeindevertreter Feiling erläutert den Antrag. Bürgermeister Walendsius teilt hierzu mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung aufnimmt und Mittel in den Haushalt 2024 einstellen wird.

Gemeindevertreter Beitz gibt für die CDU-Fraktion bekannt, dass diese sich enthalten werden, da eine Zuständigkeit der Gemeindevertretung nicht gegeben ist.

Beschluss:

Punkt 1:

Die Gemeindevertretung empfiehlt, den Gemeindevorstand zu beauftragen, eine Planung für einen verkehrssicheren Umbau der Einmündung Büchnerstraße/Steinstraße im Ortsteil Atzbach vorzulegen. Ein Schwerpunkt des Umbaus soll die Sicherheit der Fußgänger und für den stärker gewordenen Radverkehr zwischen der Büchnerstraße und dem Weg auf der alten Bahntrasse (alte Bahnstation Atzbach-Viadukt Atzbach) haben.

Punkt 2:

Entsprechende Mittel für Planung und Bauausführung sind in den Haushaltsplan bzw. im Investitionsprogramm der Gemeinde Lahnau vorzusehen oder das Projekt ist aus vorhandenen Haushaltsmitteln zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis:

(14) Ja-Stimmen (9 SPD, 3 4U, 2 FW)

(8) Enthaltungen (7 CDU, 1 4U)

13. (weitere) Mitteilungen

13.1 a) des Vorsitzenden

- Gemeindevertreter Roland Eichhorn ist für Gemeindevertreter Manfred Jung in die Gemeindevertretung nachgerückt.
- Die Beziehung zur Partnergemeinde Geraberg soll künftig wieder ausgebaut werden. Am 16.12.2023 findet in Geraberg der Weihnachtsmarkt statt. Anmeldung für eine Fahrgemeinschaft werden bei Herrn Köger oder dem Vorsitzenden bis 18.11.2023 entgegengenommen.
- Frau Lea Zähme ist aus der Gemeindevertretung ausgeschieden. Da die List der Nachrücker erschöpft ist, wird die Gemeindevertretung fortan aus 26 Mitgliedern bestehen.

13.2 b) des Gemeindevorstandes

keine

13.3 c) aus der Gemeindevertretung

- Gemeindevertreterin Mandler erkundigt sich nach der Trocknungsdarre und dem Bericht für den SFK sowie dem Schwerlastverkehr auf der L3020. Bürgermeister Walendsius teilt hierzu mit, dass der Bericht in einer der nächsten Sitzungen des SFK angefordert wird. Bezüglich des Schwerlastverkehrs ist dies einer der Punkte der mit HessenMobil besprochen werden soll. Der Termin hat sich auf den 04.12.2023 verschoben.
- Gemeindevertreter Volkmann frage nach dem Sachstand bezüglich der Zuwegung zum Friedhof Atzbach. Fachbereichsleiter Scharmann erläutert, dass dies ein Punkt im Programm der Dorfentwicklung ist.
- Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber erkundigt sich nach dem aktuellen Stand bezüglich „Windkraft“ Bürgermeister Walendsius teilt hierzu mit, dass der Perlinger von wpd in eine der nächsten Sitzungen des Gemeindevorstandes eingeladen wurde.

14. Anfragen an den Gemeindevorstand

14.1 Probleme mit der Einfahrtsituation und der Verkehrsfläche in der Straße „Kegelbann“ vor dem Anwesen Nr. 34 A im Ortsteil Atzbach Gemarkung Atzbach, Flur 22, Flurstück 10/4 Grenzmarkierung für Park- und Haltverbote (Zeichen 299 StVO) hier: Parlamentarische Anfrage des Gemeindevertreters Thomas Kraft **AF-2/2023**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Wrenger-Knispel,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Walendsius,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,

ich bitte um Beantwortung dieser Anfrage in schriftlicher Form, auf die Verlesung in der Sitzung der Gemeindevertretung kann wegen der Art des Anlasses, welche hier gegeben ist, verzichtet werden.

Beschluss:

Frage 1:

Mit welcher Begründung wurde dem Wunsch des Eigentümers und der Bewohner des Hauses Kegelbann 34 A nicht entsprochen, gegenüberliegend eine Grenzmarkierung für Park- und Haltverbote (Zeichen 299 StVO) aufzubringen, um so die Zufahrt in das Anwesen mit dem PKW zu gewährleisten?

Antwort:

Nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde Lahnau sind die Voraussetzungen, für das Anordnen von Zeichen 299 StVO (Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote) nicht gegeben.

Frage 2:

Ist bei der Bewertung berücksichtigt worden, dass das Anwesen aus Wohnungs- und Teileigentum besteht?

Antwort:

Ja.

Frage 3:

Ist bei der Bewertung berücksichtigt worden, dass das Teileigentum des Vorderhauses des Grundstücks, d.h. Kegelbann 34 inzwischen ganz anderen Eigentümern gehört, welche nicht mehr in einer familiären Verbindung zu dem Eigentümer des Hinterhauses Kegelbann 34 A stehen?

Antwort:

Ja.

Frage 4:

Die in Frage 3 genannte Situation bringt mit sich, dass zum Teileigentum des Vorderhauses Kegelbann 34, die Stellfläche zwischen dem Vorderhaus und dem Gehweg komplett dem Vorderhaus zugeordnet ist. Wurde dies in der Bewertung berücksichtigt?

Antwort:

Ja.

Frage 5:

Unter Berücksichtigung der Fragen 3 und 4 ergibt sich eine schmale rechtwinklige Zufahrt für das Hinterhaus Kegelbann 34 A, welche an der westlichen Seite des Vorderhauses Kegelbann 34 liegt. Man muss sich hierbei eine gedachte Linie als Verlängerung der Hausflucht des Vorderhauses vorstellen.

Ist unter den Gesichtspunkt, dass die unter Frage 4 genannte Fläche nicht überfahren werden darf, also eine geradlinige Zu- und Abfahrt mit dem PKW über den Gehweg hinweg nötig ist, berücksichtigt worden?

Antwort:

Ja.

Frage 6:

Ist die Fahrbahnbreite der Straße „Kegelbann“ dergestalt betrachtet worden oder ist man vielmehr davon ausgegangen, dass man schon auf dem Grundstück mit dem Lenkrad einschlagen kann?

Antwort:

Die Straßenverkehrsbehörde Lahnau hat in ihrer rechtlichen Bewertung des Sachverhaltes die für die Bewohner des Anwesens Kegelbann 34 A zur Verfügung stehende Verkehrsfläche herangezogen. Für das Ein- und Ausfahren stehen den Bewohnern des Anwesens Kegelbann 34 A rund 7 m Verkehrsfläche zur Verfügung (Gehweg und Fahrbahn vor dem Anwesen Kegelbann 34). Hierbei ist berücksichtigt, dass erst auf dem Gehweg mit dem Lenkeinschlag begonnen wird. Auch bei einem direkt gegenüber der Ausfahrt des Anwesens Kegelbann 34 A abgestellten Pkw verbleibt noch eine Verkehrsfläche von 4,5 m (Gehweg und Rest-Fahrbahn).

Rechtlich begründet Zeichen 299 StVO selbst kein Parkverbot, sondern verlängert, verkürzt oder bezeichnet ein bestehendes Parkverbot (Quelle: Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, lfd. Nr. 73, Erläuterungen zu Zeichen 299 StVO). Befindet sich die Grenzmarkierung („Zickzacklinie“) auf der Fahrbahn, ohne das dort sonst ein Halt- oder Parkverbot besteht, ist die Markierung allein unbeachtlich. Befindet sich eine Grenzmarkierung vor einer Grundstückszufahrt, darf dort der Grundstücksinhaber parken, weil das Parkverbot nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO allein seinem Schutz dient. Mit einer Grenzmarkierung gegenüber dem eigenen Grundstück, auf dieser rechtlichen Grundlage, wäre den Bewohnern des Anwesens Kegelbann 34 A nicht gedient.

Möglich wäre noch die Anordnung von Zeichen 299 StVO in Verbindung mit Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) oder Zeichen 286 StVO (Eingeschränktes Haltverbot). Zeichen 283 StVO wird dort angeordnet, wo es die Verkehrssicherheit, die Flüssigkeit des Verkehrs oder der öffentliche Personennahverkehr erfordert. Zeichen 286 StVO wird dort angeordnet, wo das Halten die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zwar nicht wesentlich beeinträchtigt, das Parken jedoch nicht zugelassen werden kann, ausgenommen für das Be- und Entladen sowie das Ein- und Aussteigen (Quelle: VwV-StVO zu § 41 StVO, Zeichen 283 StVO, Zeichen 286 StVO)

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zeichen 283 StVO bzw. Zeichen 286 StVO sind im betreffenden Fall nicht gegeben. Allein eine schwierige Ein- oder Ausfahrt auf das Grundstück bzw.

von dem Grundstück sind kein ausreichender Grund. Parkverbot mit Zeichen 283 StVO bzw. 286 StVO kann angeordnet werden, wenn die Zufahrt so erschwert ist, dass das Ein- oder Ausfahren aus dem Grundstück in oder aus dem Grundstück unzumutbar behindert ist, z. B. infolge eines verbleibenden Verkehrsraums von weniger als 3,5 m (BVerwG VRS 136, 16 = SVR 2020, 35). Der Benutzer der Einfahrt muss nach ein- bis zweimaligen Rangieren die Einfahrt erreichen oder verlassen können (VGH Mannheim VerkMitt 2003 Nr. 15 = VRS 104, 71; OLG Frankfurt VerkMitt 1980 Nr. 71; OVG Koblenz DAR 1999, 421). Im Falle der Bewohner des Anwesens Kegelbann 34 A steht ausreichend Rangierfläche zur Verfügung.

Frage 7:

Sieht die Gemeinde Lahnau als Ordnungsbehörde unter den in den vorweg genannten Fragen neue Aspekte, um dem Bedürfnis des Eigentümers und den Bewohnern des Anwesens Kegelbann 34 A nach einer gegenüberliegenden Grenzmarkierung für Park- und Haltverbote (Zeichen 299 StVO) doch noch zu entsprechen?

Antwort:

Nein. Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 8:

Bis wann ist im Fall einer verkehrsbehördlichen Anordnung im positiven Sinne von Eigentümer und Bewohnern, mit einer örtlichen Umsetzung zu rechnen?

Antwort:

Eine verkehrsbehördliche Anordnung kann nicht erteilt werden. Siehe Antwort zu Frage 6.

**14.2 Anfrage zum Neubau Büchnerstraße 1, 35633 Lahnau OT-Atzbach AF-5/2022
hier: Verringerung der Bürgersteigbreite aufgrund des dort
errichteten Neubaus
Parlamentarische Anfrage des Gemeindevertreters Otfried Feiling
vom 29.09.2022**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeindevorstandes,

der Bürgersteig vor dem Neubau in der Büchnerstraße 1, 35633 Lahnau-OT-Atzbach wurde aufgrund der Baustruktur um ca. 40cm verschmälert, sprich der Neubau wurde teilweise auf dem öffentlichen Bürgersteig errichtet. Das bedeutet, dass die Breite des Bürgersteiges in diesem Bereich nur noch maximal 60cm beträgt.

Als Folge der geringen Breite des Bürgersteiges in diesem Abschnitt müssen die Fußgänger, vor allem Familien mit Kinderwagen als auch gehbehinderte Bürger mit Hilfsmittel, die Fahrbahn mit benutzen.

Hierzu wurde sogar von der Bordsteinkante zur Fahrbahn eine Ausgleichmasse aus Asphalt aufgebracht, sprich eine sogenannte Bordsteinrampe errichtet, um z.B. mit Kinderwagen oder Rollator ohne Hindernis auf die nun von den Passanten mitgenutzte Fahrbahn zu gelangen. Da sich zudem der genannte verschmälerte Abschnitt in einem unübersichtlichen Kurvenbereich der Büchnerstraße befindet, verursacht diese bauliche Änderung des öffentlichen Gehweges eine erhebliche Gefahr für die Passanten.

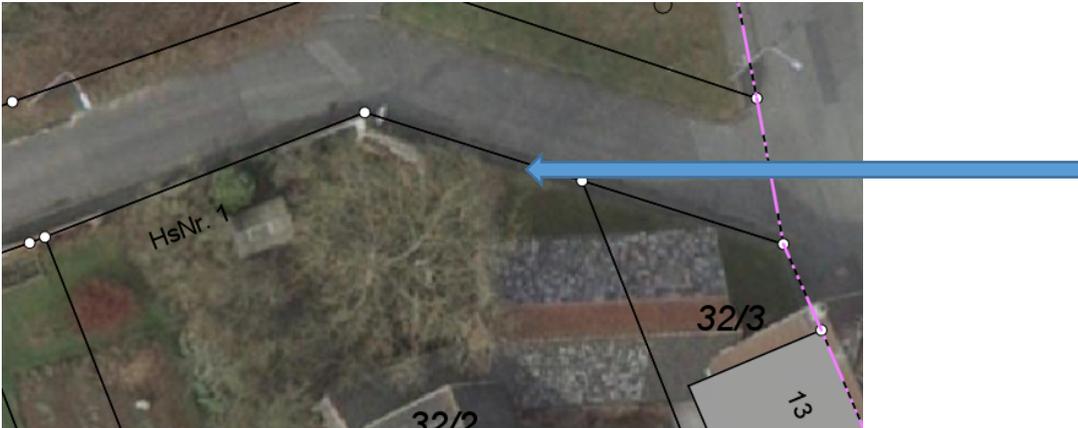
Frage: Soll dieser schmale Abschnitt des öffentlichen Gehweges vor der Büchnerstr.1 so verbleiben oder ist bereits eine Änderung bzw. Korrektur des Missstandes geplant?

Für eine Antwort in der Gemeindevertretung wäre ich dankbar.

Beschluss:

Im Rahmen der Neubebauung des oben genannten Flurstückes wurde in Teilbereichen eine Grenzbebauung durchgeführt.

Wie aus dem nachfolgenden Luftbild aus dem Jahr 2010 zu ersehen ist, befand sich der Gehweg bereits vor der Baumaßnahme teilweise auf dem Privatgrundstück.



Durch die Beibehaltung der bisherigen Bordsteinkante ist es zu dieser erheblichen, gerade in dem Knick vorhandene punktuelle Gehwegreduzierung gekommen.

Der Gehweg wurde demnach vor vielen Jahren dort auf Privatgrundstück errichtet.

Um hier insgesamt eine neue Lösung für diesen Bereich erzielen zu können ist eine völlige Neuordnung der Straßenführung, verbunden mit einem grundhaften Ausbau in diesem Bereich vorzunehmen. Dies kann allerdings nicht zu Lasten des Grundstückseigentümers erfolgen, der lediglich sein Grundstück benutzt und bebaut hat.



Luftbild aus dem Jahr 2021.

Insgesamt ist der einseitige Gehweg in der Büchner Straße in diesem Bereich sehr schmal. Die Fußgänger laufen dort häufig direkt auf der Fahrbahn.

Der Vorsitzender der Gemeindevertretung Ronald Döpp schließt die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau um 20:50 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern für Ihre Teilnahme.

Lahnau, 05.12.2023

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Ronald Döpp

Schriftführer

Patrick Gnädig

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-116/2023 1. Ergänzung

Fachbereich	Fachbereich III - Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Datum	27.09.2023
Aktenzeichen	866-00/ha
Fachbereichsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	02.11.2023	beschließend

Betreff:

**BMEL Förderung "Klimaangepasstes Waldmanagement"
hier: Teilnahme der Gemeinde Lahnau am Förderprogramm**

Beschlussvorschlag:

Der Teilnahme an dem BMEL-Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurde das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ ausgerufen. Wie in der Sitzung des Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschusses am 10.05.2023 durch Herrn Manfred Weber von HessenForst ausführlich dargestellt wurde, verfolgt die Zuwendung folgende Zwecke:

Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und Bewirtschaftung von Wäldern, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Nur klimaresiliente Wälder sind dauerhaft in der Lage, neben der CO₂-Bindung in Wäldern und Holz auch die anderen Ökosystemleistungen (z. B. Schutz der Biodiversität, Erholung der Bevölkerung, Erbringung von weiteren Gemeinwohlleistungen sowie die Rohholzbereitstellung) zu erfüllen.

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehende Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dazu gehört auch die Planung und Vorbereitung eines klimaangepassten Waldmanagements.

Gemäß der hierfür zugrundeliegenden Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 28.10.2022 (Nummern 2.2. 1-12) sind hierzu die nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Laufzeit von 20 Jahren zu erfüllen bzw. nachzuweisen:

1. Vorausverjüngung der Wälder

- Vorgabe: Zum Zeitpunkt der Ernte des Altbestandes soll eine gesichert etablierte Verjüngung, die im Schnitt wenigstens 5 Jahre alt ist, vorhanden sein.
- Umsetzung: Unproblematisch, wird seit Jahrzehnten so praktiziert.

2. Naturverjüngung hat Vorrang

- Umsetzung: Artenreiche Naturverjüngung ist oftmals nicht gegeben. Hohe Anforderung an die Jagd/Wildproblematik.

3. Künstliche Verjüngung

- Vorgabe: Zum Zeitpunkt der Verjüngung sind die geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder – soweit solche nicht vorhanden sind – der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalten einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumbestand einzuhalten (potentiell natürliche Vegetation an einem gegebenen Standort, mindestens 51 %).
- Umsetzung: Evtl. macht es der Klimawandel erforderlich trockenresistente Baumarten einzubringen. Diese Einschränkung über 20 Jahre bedeutet ein betriebliches Risiko.

4. Sukzessionsstadien zulassen

- Vorgabe: Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten
- Umsetzung: Auf größeren Flächen bedingt zu empfehlen, weil dann wachstumsstarker Wald zur CO₂-Bindung fehlt.

5. Erweiterung der klimaresilienten standortheimischen Baumartendiversität

- Umsetzung: Ist Standard und gute fachliche Praxis

6. Verzicht auf Kahlschläge

- Vorgabe: Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse (Stamm und Äste) als Totholz auf der Fläche belassen werden.

7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz

- Vorgabe: Anreicherung von stehendem und liegendem Totholz in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen (stehende tote Bäume ohne Baumkrone).
- Umsetzung: Erhöhte Risiken hinsichtlich Arbeitssicherheit und Waldbetretung, Verkehrssicherung sowie zunehmende Brandlast (Waldbrandgefahr!).

8. Erhalt von 5 Habitatbäumen pro Hektar

- Vorgabe: Habitatbäume sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen.
- Umsetzung: Ausweisung wird bereits seit vielen Jahren praktiziert. Derzeit ist unklar, wie der Nachweis erfolgen soll. Dieser könnte u. U. einen großen Aufwand (Dokumentationspflicht) bedeuten.

9. Rückegassenabstand von 30 m (40 m)

- Vorgabe: Bei der Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
- Umsetzung: Keine Auswirkungen auf das bestehende Rückegassennetz. Bei nicht erschlossenen Zwischenfeldern ist bei der hochmechanisierten Holzernte gegebenenfalls ein manuelles Zufällen nötig, was einen höheren Aufwand bedeutet. Wo dies nicht möglich ist, ergeben sich zusätzliche unbewirtschaftete Waldbereiche.

10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel

11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche

- Vorgabe: Flächenstilllegung von 5 % der Betriebsfläche

Für die Gemeinde Lahnau ist eine jährliche Fördersumme in Höhe von ca. 73.360,00 € (792 ha) zu erwarten, wobei die Finanzierung aktuell nur bis zum Jahr 2026 sichergestellt ist. Wie eine Rückfrage bei HessenForst ergeben hat, entstehen für die Gemeinde Lahnau keine Mehrkosten hinsichtlich des zu erwartenden Beratungs- und Betreuungsaufwandes. Allerdings entstehen jährliche Mehrkosten durch die erforderliche Erweiterung der PEFC Zertifizierung in Höhe von 2.370,00 € netto (3,00 €/ha). Durch HessenForst wurde darauf hingewiesen, dass kalkulatorische Folgekosten für interne Aufwendungen zur Bearbeitung des Antrages, den Verlust an Produktionsfläche, Mehraufwendungen für Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung sowie den Mehraufwand bei der Holzernte und Rückung entstehen werden.

Derzeit steht noch die Rückmeldung von PEFC auf unsere Anfrage, ob die Teilnahme an der Förderrichtlinie die Beantragung und Umsetzung von Ökopunktemaßnahmen im Wald ausschließt, aus.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 04.09.2023 gegen eine Teilnahme der Gemeinde Lahnau an dem Förderprogramm ausgesprochen.

Folgende Fragen wurden am 05.09.2023 durch die Fachagentur „Klimaangepasstes Waldmanagement“ beantwortet:

Was passiert, wenn innerhalb der Bindefrist keine Haushaltsmittel für das Förderprogramm zur Verfügung stehen?

Die Gewährung von Haushaltsmitteln obliegt dem Deutschen Bundestag als Haushaltsgesetzgeber. Der Bundeshaushalt wird jährlich neu beschlossen. Sofern keine Haushaltsmittel mehr für die Zuwendung bereitgestellt werden, ist eine Durchführung des klimaangepassten Waldmanagements nach Ablauf des Jahres, für das letztmalig eine Zuwendung bewilligt wurde, nicht mehr erforderlich (siehe Nr. 6.5 der Richtlinie)

Kann die Gemeinde auch trotz der Teilnahme an dem Förderprogramm sogenannte „Ökokontomaßnahmen“ beantragen und umsetzen?

Gemäß Punkt 5.3.1 der Richtlinie sind Waldflächen, die in Ökokontomaßnahmen gebunden sind, nicht zuwendungsfähig. Wenn Sie also eine Zuwendung erhalten, dann können die zuwendungsfähige Flächen nicht ohne (anteilige) Rückzahlung der Zuwendung umwandeln.

Besteht die Möglichkeit, dass die Fachagentur „Nachwachsende Rohstoffe“ zu dem Förderprogramm in einem gemeindlichen Gremium referiert?

Für individuelle Beratungsleistungen stehen bei der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) keine Arbeitskapazitäten zur Verfügung. Zudem stehen auf der Seite www.klimaanpassung-wald.de/faq u.a. vielfache Informationen zur Verfügung.

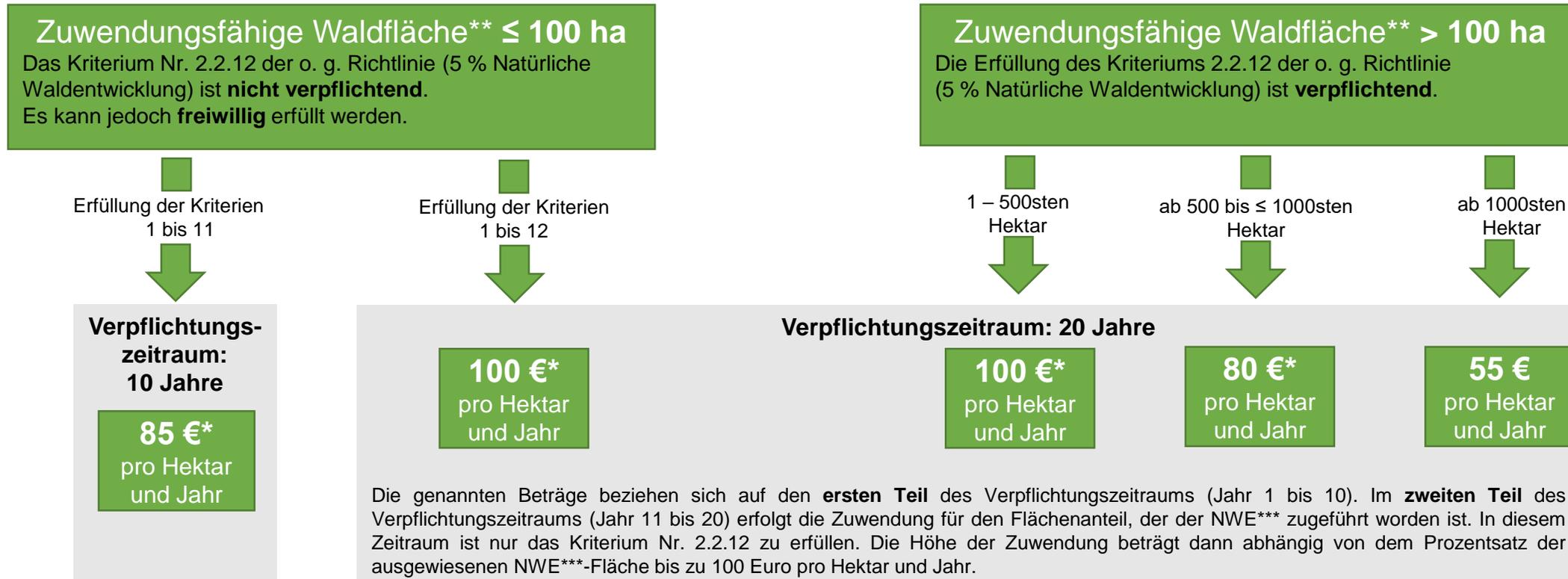
Ergänzende Information am 26.09.2023 durch HessenForst

Wie aus der beigefügten Grafik (überarbeitet am 15.05.2023) zu entnehmen ist, wird sich in den Förderjahren 11 – 20 die Förderung deutlich reduzieren. Somit werden Zuwendungen in Höhe von 100,00 €/ha nur noch für die Flächen gewährt, die aus der Nutzung genommen wurden (5 % der Gesamtfläche). Somit würde die Gemeinde Lahnau ab dem Jahr 11 nur noch eine Förderung für ca. 40 ha Waldfläche bekommen.

Walendsius
Bürgermeister

Übersicht zur Berechnung der Zuwendungshöhe

Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022 (geändert am 15. Mai 2023)



* Für die Flächen, die durch öff. Förderprogramme nach Nr. 5.5.1.-4. gefördert wurden, erfolgen Abzüge der genannten Beträge je nach Förderprogramm zwischen 7 € und 25 € pro Hektar und Jahr. Die Abzüge sind dabei maximal so hoch wie der jeweilige Förderbetrag der Maßnahme;

** Die zuwendungsfähige Waldfläche ist die Waldfläche nach Abzug der nicht-zuwendungsfähigen Flächen nach Nr. 5.3. der Förderrichtlinie (u. a. Ökopunkteprogramm, keine Bewirtschaftung aufgrund rechtl. Vorgaben, durch die Länder geförderter Nutzungsverzicht);

*** Die Natürliche Waldentwicklung (NWE) (Kriterium Nr. 2.2.12 der Förderrichtlinie) wird in den verschiedenen Förderprogrammen der Länder u. a. folgendermaßen bezeichnet: Nutzungsverzicht, investive Maßnahme in Natura 2000-Gebieten. Informationen dazu finden Sie unter www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-119/2023

Fachbereich	Fachbereich III - Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Datum	16.08.2023
Aktenzeichen	866-40/2024
Fachbereichsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Beirat Wald	18.09.2023	
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	18.09.2023	beschließend
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	18.10.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	19.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	02.11.2023	beschließend

Betreff:

Waldwirtschafts- und Hauungsplan der Gemeinde Lahnau für das Forstwirtschaftsjahr 2024

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Waldwirtschafts- und Hauungsplan der Gemeinde Lahnau für das Forstwirtschaftsjahr 2024 in der von HessenForst Wetzlar vorgelegten Form zu.

Sachdarstellung:

Der Waldwirtschafts- und Hauungsplan wurde am 01.08.2024 durch HessenForst Wetzlar vorgelegt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 18.09.2023 dem Waldwirtschafts- und Hauungsplan in der vorgelegten Form zugestimmt.

Auch seitens des Waldbeirates wurden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgetragen.

Anlage(n):

1. Wirtschaftsplan 2024

Walendsius
Bürgermeister

Wirtschaftsplan Haushalt
WiPlus

Forstamt	Wetzlar
Betrieb	Gemeindewald Lahnau
Revier	Revier Bischoffen-Lahnau
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	278.620
Teilergebnis Aufwand	439.408
Überschuss	-160.788
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	0
Überschuss IBLV	0
Überschuss Gesamt	-160.788

Kontengruppe	Konto		Ergebnis
Aufwand	801010	Anlagegüter	0,00
	6001000	Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbaut	3.418,00
	6010100	Aufw. für Büromaterial	50,00
	6010110	Verbrauchsmaterial	6.940,00
	6055000	Treibstoffe	2.142,00
	6070000	Berufskleidung Arbeitsschutzmittel	4.165,00
	6101000	Fremdleist. für Erzeugnisse Umsatzleist.	63.707,80
	6139000	sonstige weitere Fremdleistungen	11.900,00
	6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	1.500,00
	6169000	sonstige Fremdinstandsetzung	16.660,00
	6170000	Aufwendungen Holzverkauf	12.807,38
	6201000	Entg. für geleist. Arbeitszeit	192.371,00
	6401000	AG-Anteil zur Sozialvers. Entgeltbereich	38.490,00
	6451000	Auf. an Verso.kassen f. tarifl. Besch.	16.360,00
	6620000	Abschreibung Schutzhütte / Maschinen	5.950,00
	6832000	Telefonkosten	178,50
	6850000	Reisekosten	2.000,00
	6880000	Aufw. für Fort- und Weiterbildung	1.666,00
	6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	950,00
	6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	260,00
	6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. u. Berufsvertr.	6.000,00
	7020000	Grundsteuer	660,00
	7030000	Kfz-Steuer	205,00
	7171000	sonstige Erstattungen an das Land	51.027,33
Erträge	5004000	Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten	10.420,00
	5060000	Umsatzerlöse aus Handelswaren	201.725,00
	5090000	sonstige Umsatzerlöse	5.275,00
	5410100	sonst. Zuweisung der EU	15.000,00

	5482000	Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	46.200,00
--	---------	-------------------------------------	-----------

Wirtschaftsplan Kostenrechnung

WiPlus

Forstamt	Wetzlar
Betrieb	Gemeindewald Lahnau
Revier	Revier Bischoffen-Lahnau
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	791 [ha]

	Erlös	Kosten	Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	352	556	-203

Leistung	Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000	Gemeinkosten	-31.955	264.394		-296.349
011100	Verjüngung		33.337		-33.337
011300	LTG/JB-Pflege/Astung		18.495		-18.495
011400	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	183.300	62.416		120.884
011500	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	111.580	19.890		91.690
011800	Schutz gegen Wildschäden		10.650		-10.650
012100	Nebennutzungen	5.275			5.275
013300	Flächenverpachtung und Vermietung	10.420			10.420
013600	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen		11.900		-11.900
060100	Wegeunterhaltung		16.660		-16.660
S_00000	Ausbildung		1.666		-1.666
Gesamtergebnis		278.620	439.408		-160.788

Wirtschaftsplan Forstbetrieb
WiPluS

Forstamt	Wetzlar
Betrieb	Gemeindewald Lahnau
Revier	Revier Bischoffen-Lahnau
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	791 [ha]

Holzernte	Einschlag (Efm)	3.690
	davon FE /X-Holz (Efm)	613
	verkauffähiges Holz (Efm)	3.077
	Einschlag je Hektar (Efm)	4,7
	Erlöse (EUR)	294.880
	Kosten (EUR)	82.306
	Deckungsbeitrag (EUR)	212.574
	Erlöse (EUR/Efm)	96
	Kosten (EUR/Efm)	27
	Deckungsbeitrag (EUR/Efm)	69
	Erlöse (EUR/ha)	373
	Kosten (EUR/ha)	104
	Deckungsbeitrag (EUR/ha)	269
	Biologische Produktion	Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)
Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		62.482
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)		-62.482
Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		
Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		79
Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)		-79

Wirtschaftsplan Löhne
WiPlus

Anzahl Waldarbeiter	3,0
Lohnsumme	192.500
Produktive Arbeitsstunden	4.200
Kosten/produktive Stunde	46
Summe geplant	192.371
nicht geplante Lohnsumme	129
nicht geplante Stunden	3

		Löhne	Stunden
Gemeinkosten	Entg. für geleist. Arbeitszeit	97.520	2.128
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Entg. für geleist. Arbeitszeit	43.346	946
LTG/JB-Pflege/Astung	Entg. für geleist. Arbeitszeit	18.495	404
Schutz gegen Wildschäden	Entg. für geleist. Arbeitszeit	4.900	107
Verjüngung	Entg. für geleist. Arbeitszeit	28.110	613
Gesamtergebnis		192.371	4.197

Liste nach Planobjekten

Forstamt	Wetzlar
Betrieb	Gemeindewald Lahnau
Revier	Revier Bischoffen-Lahnau
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Regelbesteuerung

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Buche + Eiche HN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Hauptnutzung-Planmäßig	Eigene Waldarbeiter	normal	Okt/Nov/Dez	#	EFm Buche	ABT: 476,526	17,14	14,00	240,000	18.720,00	6.336,00	12.384,00
								EFm Eiche	ABT: 476,526	7,14	14,00	100,000	11.000,00	2.400,00	8.600,00
								EFm Kiefer	ABT: 476,526	7,14	14,00	100,000	5.230,00	2.560,00	2.670,00
		Ergebnis											34.950,00	11.296,00	23.654,00
Buche und Eiche PN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Pflegenutzung-Planmäßig	Eigene Waldarbeiter	hoch	Okt/Nov/Dez	#	EFm Buche	ABT: 474,475,477,478,481,494,512,515	19,74	76,00	1.500,000	106.500,00	39.600,00	66.900,00
								EFm Eiche	ABT: 474,475,477,478,481,494,512,515	5,92	76,00	450,000	41.850,00	11.520,00	30.330,00
		Ergebnis											148.350,00	51.120,00	97.230,00
Default - ganzer Betrieb	Biologische Produktion	LTG/JB-Pflege/Astung	Wertästung	Eigene Waldarbeiter	normal	Jul/Aug/Sep	#	Stück Astung 1-6 Meter	#	0,12	771,10	90,000		495,00	-495,00
		Schutz gegen Wildschäden	Gatter/Einzelsch. Kontr./ Rep.	Eigene Waldarbeiter	normal	Jul/Aug/Sep	#	Lfd. m Gatterkontrolle	#	2,59	771,10	2.000,000		1.400,00	-1.400,00
	Kosten und Erlöse	Ausbildung	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Fort- und Weiterbildung	#	#	0,00	771,10	0,000		1.666,00	-1.666,00
		Flächenverpachtung und Vermietung	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Jagdpacht	#	#	0,00	771,10	0,000	10.420,00		10.420,00
		Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	hoch	Nicht zugeordnet	Schutzkleidung	#	#	0,00	771,10	0,000		4.165,00	-4.165,00
					-	Nicht zugeordnet	AG-Anteil Sozialversicherung	#	#	0,00	771,10	0,000		38.490,00	-38.490,00
							Abschreibung Schutzhütte/FS/Auto	#	#	0,00	771,10	0,000		5.950,00	-5.950,00
							Anzahlung neue FE 50 Prozent	Hektar	#	1,03	771,10	791,000		19.775,00	-19.775,00
							Aufwand an Versorgungskassen	#	#	0,00	771,10	0,000		16.360,00	-16.360,00
							Beförderung	Hektar	#	1,03	771,10	791,000		51.027,33	-51.027,33
							Berufsverbände	#	#	0,00	771,10	0,000		6.000,00	-6.000,00
							Büromaterial	#	#	0,00	771,10	0,000		50,00	-50,00
							Differenzbetrag Holzgelderlöse	#	#	0,00	771,10	0,000	-93.155,00		-93.155,00
							Förderung Extremwetterrichtlinie	#	#	0,00	771,10	0,000	15.000,00		15.000,00
							Grundsteuer	#	#	0,00	771,10	0,000		660,00	-660,00
							HVO Holzverkauf	EFm	#	3,99	771,10	3.075,000		12.807,38	-12.807,38
							Instandhaltung Fahrzeuge	#	#	0,00	771,10	0,000		1.500,00	-1.500,00
							Kfz-Steuer	#	#	0,00	771,10	0,000		205,00	-205,00
							Kfz-Versicherung	#	#	0,00	771,10	0,000		950,00	-950,00
							Kostenerstattung von Gemeinden	STD	#	1,82	771,10	1.400,000	46.200,00		46.200,00
							Rate alte FE	Hektar	#	1,03	771,10	791,000		3.164,00	-3.164,00
							Reisekosten	#	#	0,00	771,10	0,000		2.000,00	-2.000,00
							Sonstige Versicherungen	#	#	0,00	771,10	0,000		260,00	-260,00
							Telefon	#	#	0,00	771,10	0,000		178,50	-178,50
							Treibstoffe	#	#	0,00	771,10	0,000		2.142,00	-2.142,00
							Verbrauchsmaterial	#	#	0,00	771,10	0,000		1.190,00	-1.190,00
							ein FS, ein Dienstfahrzeug	Stück	#	0,00	771,10	0,000		0,00	0,00
				Eigene Waldarbeiter	-	Nicht zugeordnet	Sonstige Revierarbeiten	STD	#	2,75	771,10	2.120,000		97.520,00	-97.520,00
		Nebennutzungen	Nebennutzungen	-	-	Nicht zugeordnet	Nebennutzungen	#	#	0,00	771,10	0,000	5.275,00		5.275,00
		Verjüngung	Pflanzung	-	normal	Nicht zugeordnet	Flächenvorbereitung Mulchen	STD	#	0,01	771,10	8,000		1.808,80	-1.808,80
		Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	Nicht zugeordnet	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Verkehrssicherung	#	#	0,00	771,10	0,000		11.900,00	-11.900,00
		Wegeunterhaltung	Nicht zugeordnet	-	hoch	Nicht zugeordnet	Wegebau	lfd. Meter	#	0,91	771,10	700,000		16.660,00	-16.660,00
		Ergebnis											-16.260,00	298.324,01	-314.584,01
Einzelschutz 485 Spitzahorn	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Verbiss-/ Fegeschutz	Eigene Waldarbeiter	normal	Okt/Nov/Dez	#	Stück Freiwuchsgitter inkl. Stäbe (1,2 m)	ABT: 485	185,19	2,70	500,000		4.250,00	-4.250,00
		Ergebnis												4.250,00	-4.250,00

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Harvester Nadelholz (teilweise Traktionswinde)	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	#	Efm Douglasie	ABT: 473,480,493,49 9,502,512,801,802,807,808	24,63	40,60	1.000,000	91.900,00	15.300,00	76.600,00
								Efm Kiefer	ABT: 473,480,493,49 9,502,512,801,802,807,808	7,39	40,60	300,000	19.680,00	4.590,00	15.090,00
		Ergebnis											111.580,00	19.890,00	91.690,00
Kultur 485	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Pflanzung	Eigene Waldarbeiter	normal	Okt/Nov/Dez	#	Stück Acer platanoides	ABT: 485	185,19	2,70	500,000		1.250,00	-1.250,00
		Ergebnis												1.250,00	-1.250,00
Kultur frei	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Gatterneubau/-erweiterung	Eigene Waldarbeiter	normal	Jan/Feb/Mrz	#	Lfd. m Drahtgatter Rehwild	ABT: 482,499	151,52	3,30	500,000		5.000,00	-5.000,00
	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Pflanzung	Eigene Waldarbeiter	normal	Jan/Feb/Mrz	Pflanzung KTA	Stück Abies grandis	ABT: 482,499	454,55	3,30	1.500,000		2.100,00	-2.100,00
							#	Stück Alnus glutinosa	ABT: 482,499	303,03	3,30	1.000,000		1.990,00	-1.990,00
		Ergebnis												9.090,00	-9.090,00
Kulturen mähen	Biologische Produktion	Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Eigene Waldarbeiter	hoch	Jul/Aug/Sep	#	ha Freischneiden (einfach)	#	0,03	771,10	25,000		25.000,00	-25.000,00
		Ergebnis												25.000,00	-25.000,00
Läuterung	Biologische Produktion	LTG/3B-Pflege/Astung	Läuterung /Jungbestandspflege	Eigene Waldarbeiter	hoch	Apr/Mai/Jun	#	ha Läuterung manuell	ABT: 490,510,514	0,45	33,10	15,000		18.000,00	-18.000,00
		Ergebnis												18.000,00	-18.000,00
Nachbesserungen	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Nachbesserung	Eigene Waldarbeiter	hoch	Jan/Feb/Mrz	#	Stück Acer pseudoplatanus	#	0,26	771,10	200,000		440,00	-440,00
								Stück Larix decidua	#	0,26	771,10	200,000		338,00	-338,00
								Stück Pseudotsuga menziesii	#	0,26	771,10	200,000		410,00	-410,00
		Ergebnis												1.188,00	-1.188,00
Gesamtergebnis													278.620,00	439.408,01	-160.788,01

Liste nach Teilleistung

Forstamt	Wetzlar
Betrieb	Gemeindefeld Lahnau
Revier	Revier Bischoffen-Lahnau
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Gatter/Einzelsch. Kontr./Rep.	Default - ganzer Betrieb	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Eigene Waldarbeiter	normal	Jul/Aug/Sep	#	Lfd. m Gatterkontrolle	2,59	771,10	2.000		1.400,00	-1.400,00
	Ergebnis												1.400,00	-1.400,00
Gatterneubau/-erweiterung	Kultur frei	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Eigene Waldarbeiter	normal	Jan/Feb/Mrz	#	Lfd. m Drahtgatter Rehwild	151,52	3,30	500		5.000,00	-5.000,00
	Ergebnis												5.000,00	-5.000,00
Hauptnutzung-Planmäßig	Buche + Eiche HN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Eigene Waldarbeiter	normal	Okt/Nov/Dez	#	EFm Buche	17,14	14,00	240	18.720,00	6.336,00	12.384,00
								EFm Eiche	7,14	14,00	100	11.000,00	2.400,00	8.600,00
								EFm Kiefer	7,14	14,00	100	5.230,00	2.560,00	2.670,00
	Ergebnis											34.950,00	11.296,00	23.654,00
Kultur- und Jungwuchspflege	Kulturen mähen	Biologische Produktion	Verjüngung	Eigene Waldarbeiter	hoch	Jul/Aug/Sep	#	ha Freischneiden (einfach)	0,03	771,10	25		25.000,00	-25.000,00
	Ergebnis												25.000,00	-25.000,00
Läuterung /Jungbestandspflege	Läuterung	Biologische Produktion	LTG/JB-Pflege/Astung	Eigene Waldarbeiter	hoch	Apr/Mai/Jun	#	ha Läuterung manuell	0,45	33,10	15		18.000,00	-18.000,00
	Ergebnis												18.000,00	-18.000,00
Nachbesserung	Nachbesserungen	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Eigene Waldarbeiter	hoch	Jan/Feb/Mrz	#	Stück Acer pseudoplatanus	0,26	771,10	200		440,00	-440,00
								Stück Larix decidua	0,26	771,10	200		338,00	-338,00
								Stück Pseudotsuga menziesii	0,26	771,10	200		410,00	-410,00
	Ergebnis												1.188,00	-1.188,00
Nebennutzungen	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Nebennutzungen	-	-	Nicht zugeordnet	Nebennutzungen	#	0,00	771,10	0	5.275,00		5.275,00
	Ergebnis											5.275,00		5.275,00
Pflanzung	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Verjüngung	-	normal	Nicht zugeordnet	Flächenvorbereitung Mulchen	STD	0,01	771,10	8		1.808,80	-1.808,80
	Kultur 485	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Eigene Waldarbeiter	normal	Okt/Nov/Dez	#	Stück Acer platanoides	185,19	2,70	500		1.250,00	-1.250,00
	Kultur frei	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Eigene Waldarbeiter	normal	Jan/Feb/Mrz	Pflanzung KTA	Stück Abies grandis	454,55	3,30	1.500		2.100,00	-2.100,00
							#	Stück Alnus glutinosa	303,03	3,30	1.000		1.990,00	-1.990,00
	Ergebnis												7.148,80	-7.148,80
Pflegenutzung-Planmäßig	Buche und Eiche PN	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Eigene Waldarbeiter	hoch	Okt/Nov/Dez	#	EFm Buche	19,74	76,00	1.500	106.500,00	39.600,00	66.900,00
								EFm Eiche	5,92	76,00	450	41.850,00	11.520,00	30.330,00
	Harvester Nadelholz (teilweise Traktionswinde)	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	#	EFm Douglasie	24,63	40,60	1.000	91.900,00	15.300,00	76.600,00
								EFm Kiefer	7,39	40,60	300	19.680,00	4.590,00	15.090,00
	Ergebnis											259.930,00	71.010,00	188.920,00
Verbiss-/ Fegeschutz	Einzelschutz 485 Spitzahorn	Biologische Produktion	Schutz gegen Wildschäden	Eigene Waldarbeiter	normal	Okt/Nov/Dez	#	Stück Freiwuchsglitter inkl. Stäbe (1,2 m)	185,19	2,70	500		4.250,00	-4.250,00
	Ergebnis												4.250,00	-4.250,00
Wertästung	Default - ganzer Betrieb	Biologische Produktion	LTG/JB-Pflege/Astung	Eigene Waldarbeiter	normal	Jul/Aug/Sep	#	Stück Astung 1-6 Meter	0,12	771,10	90		495,00	-495,00
	Ergebnis												495,00	-495,00

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Nicht zugeordnet	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Ausbildung	-	-	Nicht zugeordnet	Fort- und Weiterbildung	#	0,00	771,10	0		1.666,00	-1.666,00
			Flächenverpachtung und Vermietung	-	-	Nicht zugeordnet	Jagdpacht	#	0,00	771,10	0	10.420,00		10.420,00
			Gemeinkosten	-	hoch	Nicht zugeordnet	Schutzkleidung	#	0,00	771,10	0		4.165,00	-4.165,00
				-	-	Nicht zugeordnet	AG-Anteil Sozialversicherung	#	0,00	771,10	0		38.490,00	-38.490,00
							Abschreibung Schutzhütte/FS/Auto	#	0,00	771,10	0		5.950,00	-5.950,00
							Anzahlung neue FE 50 Prozent	Hektar	1,03	771,10	791		19.775,00	-19.775,00
							Aufwand an Versorgungskassen	#	0,00	771,10	0		16.360,00	-16.360,00
							Beförderung	Hektar	1,03	771,10	791		51.027,33	-51.027,33
							Berufsverbände	#	0,00	771,10	0		6.000,00	-6.000,00
							Büromaterial	#	0,00	771,10	0		50,00	-50,00
							Differenzbetrag Holzgelderlöse	#	0,00	771,10	0	-93.155,00		-93.155,00
							Förderung Extremwetterrichtlinie	#	0,00	771,10	0	15.000,00		15.000,00
							Grundsteuer	#	0,00	771,10	0		660,00	-660,00
							HVO Holzverkauf	EFm	3,99	771,10	3.075		12.807,38	-12.807,38
							Instandhaltung Fahrzeuge	#	0,00	771,10	0		1.500,00	-1.500,00
							Kfz-Steuer	#	0,00	771,10	0		205,00	-205,00
							Kfz-Versicherung	#	0,00	771,10	0		950,00	-950,00
							Kostenerstattung von Gemeinden	STD	1,82	771,10	1.400	46.200,00		46.200,00
							Rate alte FE	Hektar	1,03	771,10	791		3.164,00	-3.164,00
							Reisekosten	#	0,00	771,10	0		2.000,00	-2.000,00
							Sonstige Versicherungen	#	0,00	771,10	0		260,00	-260,00
							Telefon	#	0,00	771,10	0		178,50	-178,50
							Treibstoffe	#	0,00	771,10	0		2.142,00	-2.142,00
							Verbrauchsmaterial	#	0,00	771,10	0		1.190,00	-1.190,00
							ein FS, ein Dienstfahrzeug	Stück	0,00	771,10	0		0,00	0,00
				Eigene Waldarbeiter	-	Nicht zugeordnet	Sonstige Revierarbeiten	STD	2,75	771,10	2.120		97.520,00	-97.520,00
			Verkehrssicherung/Bewirt. Betriebsflächen	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Verkehrssicherung	#	0,00	771,10	0		11.900,00	-11.900,00
			Wegeunterhaltung	-	hoch	Nicht zugeordnet	Wegebau	lfd. Meter	0,91	771,10	700		16.660,00	-16.660,00
	Ergebnis											-21.535,00	294.620,21	-316.155,21
Gesamtergebnis												278.620,00	439.408,01	-160.788,01

Hauungsplan nach Planobjekten

WiPlus

Forstamt	Wetzlar
Betrieb	Gemeindewald Lah nau
Revier	Revier Bischoffen-Lahnau
Geschäftsjahr	2024
Besteuerung	Regelbesteuerung

Planobjekt	Aufarbeitsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sortiment	Kunde	EFm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]									
Buche + Eiche HN	HE-Motormanuelle Aufarbeitung HF	Eigene Waldarbeiter	niedrig	Hauptnutzung-Planmäßig	#	normal	Okt/Nov/Dez	BU	SB+	Nicht zugeordnet	24	3.000,00	792,00	2.208,00	14,00									
									SB-	Nicht zugeordnet	96	9.600,00	3.168,00	6.432,00	14,00									
									IH	Nicht zugeordnet	72	6.120,00	2.376,00	3.744,00	14,00									
									FE	Nicht zugeordnet	48	0,00	0,00	0,00	14,00									
									EI	SB+	Nicht zugeordnet	10	2.400,00	320,00	2.080,00	14,00								
									SB-	Nicht zugeordnet	30	5.850,00	960,00	4.890,00	14,00									
									PAL	Nicht zugeordnet	5	500,00	160,00	340,00	14,00									
									IH	Nicht zugeordnet	30	2.250,00	960,00	1.290,00	14,00									
									FE	Nicht zugeordnet	25	0,00	0,00	0,00	14,00									
									KI	PAL	Nicht zugeordnet	50	3.700,00	1.600,00	2.100,00	14,00								
									IH	Nicht zugeordnet	30	1.530,00	960,00	570,00	14,00									
									FE	Nicht zugeordnet	20	0,00	0,00	0,00	14,00									
									Buche und Eiche PN	HE-Motormanuelle Aufarbeitung HF	Eigene Waldarbeiter	niedrig	Pflegenutzung-Planmäßig	#	hoch	Okt/Nov/Dez	BU	SB-	Nicht zugeordnet	300	30.000,00	9.900,00	20.100,00	76,00
																		IH	Nicht zugeordnet	900	76.500,00	29.700,00	46.800,00	76,00
FE	Nicht zugeordnet	300	0,00	0,00	0,00	76,00																		
EI	SB-	Nicht zugeordnet	180	35.100,00	5.760,00	29.340,00	76,00																	
PH	Nicht zugeordnet	90	0,00	2.880,00	-2.880,00	76,00																		
IH	Nicht zugeordnet	90	6.750,00	2.880,00	3.870,00	76,00																		
Harvester Nadelholz (teilweise Traktionswinde)	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	niedrig	Pflegenutzung-Planmäßig	#	hoch	Apr/Mai/Jun	DGL	PZ	Nicht zugeordnet	600	72.000,00	10.200,00	61.800,00	40,60									
									PAL	Nicht zugeordnet	200	14.800,00	3.400,00	11.400,00	40,60									
									IH	Nicht zugeordnet	100	5.100,00	1.700,00	3.400,00	40,60									
									FE	Nicht zugeordnet	100	0,00	0,00	0,00	40,60									
									KI	PZ	Nicht zugeordnet	180	14.400,00	3.060,00	11.340,00	40,60								
									PAL	Nicht zugeordnet	30	2.220,00	510,00	1.710,00	40,60									
									IH	Nicht zugeordnet	60	3.060,00	1.020,00	2.040,00	40,60									
									FE	Nicht zugeordnet	30	0,00	0,00	0,00	40,60									
Gesamtergebnis											3.690	294.880,00	82.306,00	212.574,00	130,60									

Hauungsplan nach Sorten

WiPlus

Forstamt	Wetzlar
Betrieb	Gemeindewald Lahnau
Revier	Revier Bischoffen-Lahnau
Geschäftsjahr	2024

HAG - HA	Sortiment										Summe
	W	SB+	SB-	PZ	PAL	PH	IH	EH	BR	FE	
Gesamtergebnis		34	606	780	285	90	1.282			613	3.690
[+] Buche		24	396				972			348	1.740
[+] Eiche		10	210			5	90	120		115	550
[+] Fichte				600	200		100			100	1.000
[+] Kiefer				180	80		90			50	400

Hauungsplan nach Art der Nutzung

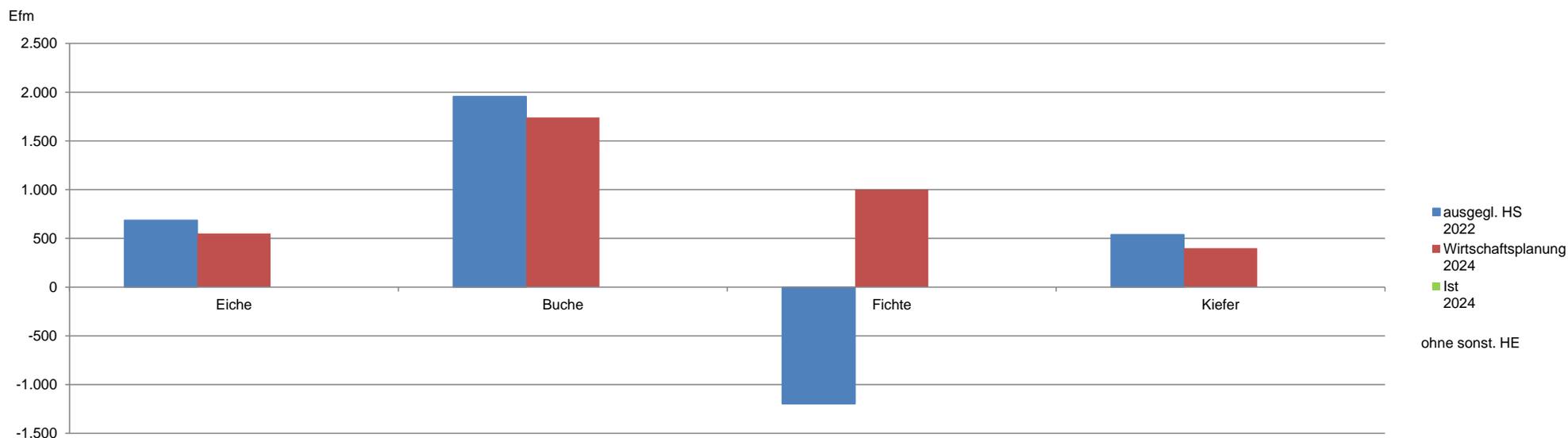
WiPlus

Forstamt	Wetzlar
Betrieb	Gemeindewald Lahnau
Revier	Revier Bischoffen-Lahnau
Geschäftsjahr	2024

Holzartengr.	Hauptnutzung			Pflegenutzung		
	ausgegl. HS 2022	Wirtschaftsplanung 2024	Ist 2024	ausgegl. HS 2022	Wirtschaftsplanung 2024	Ist 2024
Eiche	211	100		476	450	
Buche	436	240		1.519	1.500	
Fichte	-234			-962	1.000	
Kiefer	239	100		299	300	
Summe	652	440		1.332	3.250	

Summe		
ausgegl. HS 2022	Wirtschaftsplanung 2024	Ist 2024
687	550	
1.955	1.740	
-1.196	1.000	
539	400	
1.984	3.690	

nachrichtl.	Wirtschaftsplanung 2024	Ist 2024
sonstige HE		



Pflanzenbedarf

WiPlus

Forstamt	Wetzlar
Betrieb	Gemeindewald Lahнау
Geschäftsjahr	2024

Revier	Betrieb	Kalenderjahr	Quartal	Teilleistung	Planobjekt	Waldort	Baumart	Pflanzengröße	Pflanzenherkunft	Ausführende	Bemerkung	Verjüngungsfläche (in ha)	Menge (ST)	Gesamtpreis (in EUR) Netto	Durchschnittspreis (in EUR/ST)
128	Gemeindewald Lahнау	2024	Jan/Feb/Mrz	Nachbesserung	Nachbesserungen	#	BAH	50 bis 80 cm	80103	Eigene Waldarbeiter	#	0,00	200	440,00	2,20
							DGL	30 bis 60 cm	85304	Eigene Waldarbeiter	#	0,00	200	410,00	2,05
							ELA	30 bis 60 cm	83703	Waldarbeiter	#	0,00	200	338,00	1,69
				Pflanzung	Kultur frei	#	GTA	15 bis 30 cm	83002	Eigene Waldarbeiter	Pflanzung KTA	0,70	1.500	2.100,00	1,40
							SER	50 bis 80 cm	80204	Waldarbeiter	#	0,30	1.000	1.990,00	1,99
			Okt/Nov/Dez	Pflanzung	Kultur 485	#	SAH	50 bis 80 cm	80004	Eigene Waldarbeiter	#	0,30	500	1.250,00	2,50
			Ergebnis									1,30	3.600	6.528,00	1,81

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-123/2023

Fachbereich	Fachbereich III - Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Datum	29.08.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	18.09.2023	beschließend
Energie- und Klimaschutzbeirat	25.09.2023	
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	18.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	02.11.2023	beschließend

Betreff:

Beantragung von Fördermitteln für die Einstellung eines Energiemanagers/Einrichtung eines dauerhaften Energiemanagements

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Förderschwerpunktes „Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes“ für die Personalstelle des „Klimaschutzmanagers“ und der Unsicherheit, ob eine Förderung aufgrund des bestehenden Klimaschutzkonzeptes des Lahn-Dill-Kreises gewährt wird, forciert die Gemeinde Lahnau die Einstellung eines Energiemanagers und stellt dafür einen Antrag bei der Förderstelle Z-U-G (Zukunft-Umwelt-Gesellschaft) des Bundesministeriums für Umwelt.

Derzeit sieht der Stellen- bzw. Haushaltsplan die Einstellung eines Klimaschutzmanagers vor. Dieses ist entsprechend zugunsten der Einstellung eines Energiemanagers zu ändern.

Das Energiemanagement ist als dauerhafte Einrichtung vorzusehen, auch außerhalb des Förderzeitraumes.

Sachdarstellung:

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2023 wurde im Stellenplan eine Stelle „Klimaschutzmanager“ in der Bauabteilung (EG11) geschaffen. Diese soll zur Hälfte als Klimaschutzmanager fungieren (Unterstützung Energie- und Klimaschutzbeirat sowie Bürgerinnen und Bürger) und sich zur anderen Hälfte um die Beantragung von Fördermitteln kümmern.

Wie sich bei der Bearbeitung des Förderantrages gezeigt hat, erfolgt die Förderung eines Klimaschutzmanagers über die Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt (4.1.8 Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Einsatz eines Klimaschutzmanagements). Fördergegenstand ist hierbei allerdings zunächst die erstmalige Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes, welches im zweiten Schritt durch den Klimaschutzmanager umgesetzt werden soll. Diese Förderung ist nur möglich, wenn noch kein Klimaschutzkonzept besteht. Da der Lahn-Dill-Kreis bereits im Jahr 2015 ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellt hat, welches die kreiseigenen Kommunen beinhaltet, ist derzeit unsicher, ob eine Förderung für die Gemeinde

Lahnau als sogenanntes „Erstvorhaben Klimaschutzkonzept und Klimaschutzmanagement“ bewilligt würde. Da das Klimaschutzkonzept des Lahn-Dill-Kreises veraltet ist, hat der LDK angekündigt, das übergreifende Klimaschutzkonzept zu aktualisieren.

Im Rahmen des Förderprogrammes „Implementierung eines Energiemanagements“ (4.1.2 Energiemanagement) nach Kommunalrichtlinie, kann auch eine Personalstelle „Energiemanager“ gefördert werden. Der Arbeitsschwerpunkt unterscheidet sich etwas von dem des Klimaschutzmanagers und liegt auf dem Aufbau und Betrieb eines Energiemanagements inklusive Personal.

Ein/e Energiemanager/in hat laut Förderprogramm folgende verpflichtende Aufgaben:

- Einführung, Aufbau und Erweiterung eines Energiemanagementsystems (EMS)
- Etablierung organisatorischer Strukturen (z. B. im Rahmen einer Dienstanweisung Energie)
- Erarbeitung und jährliche Aktualisierung eines Energieberichtes
- Beschluss des jährlichen Energieberichtes durch das jeweilige Entscheidungsgremium

Darüber hinaus sollte ein/e Energiemanager/in u. a. für folgende Tätigkeiten eingesetzt werden:

- Erstellung und Fortschreibung von Energiekonzepten
- Fachbereichs- und Fachdienstübergreifende Zusammenarbeit im Hinblick auf Energieeinsparungen, Betreuung und Optimierung der Anlagentechnik in öffentlichen Gebäuden
- Mitwirkung bei der Vertragsgestaltung für Energiedienstleistungen
- Akquise von Fördermitteln und Bearbeitung von Förderanträgen
- Planung, Beschaffung und Umsetzung von Anlagen zur Energieerzeugung
- Beratende Funktion innerhalb gemeindlicher Angelegenheiten
- Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachbüros

Verwaltungsintern sowie nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Energie- und Klimaschutzbeirates wurde der Entschluss gefasst, die Einstellung eines Energiemanagers voranzutreiben. Dies dürfte zum jetzigen Zeitpunkt die schnellste Lösung sein, um eine zusätzliche Personalstelle im Bereich „Klimaschutz und Fördermittel“ zu schaffen und mit konkreten Projekten in und an gemeindlichen Liegenschaften den Klimaschutz in Lahnau voranzubringen.

Die Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements inkl. Personalstelle wird nach Kommunalrichtlinie für den Zeitraum von 36 Monaten mit einer Förderquote von 70 % gefördert und kann beantragt werden, nachdem die Gemeindevertretung den Aufbau und beabsichtigten dauerhaften Betrieb eines Energiemanagements beschlossen hat.

Ausblick/Weitere Vorgehensweise nach der dreijährigen Förderung EMS:

Wenn in der Zwischenzeit das Klimaschutzkonzept des Lahn-Dill-Kreises aktualisiert würde, könnte die Gemeinde Lahnau nach dem Auslaufen der Förderung des Energiemanagements eine Personalstelle für das Anschlussvorhaben „Klimaschutzmanagement“ beantragen und somit im Optimalfall maximal 6 Jahre Förderung erhalten.

Der Gemeindevorstand hat dem o.g. Beschlussvorschlag am 18.09.2023 zugestimmt.

Walendsius
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-143/2023 1. Ergänzung

Fachbereich	Fachbereich II - Finanzen und Personal
Datum	05.10.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Lars Veit

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	04.10.2023	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	02.11.2023	beschließend

Betreff:

**Gründung einer Genossenschaft "Zukunft Gleiberger Land"
hier: Teilnahme an den Gründungsvorbereitungen**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Lahnau beteiligt sich zunächst an der Planungsphase für die Bürgergenossenschaft „Zukunft Gleiberger Land eG“. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, 3 Mitglieder seitens der Gemeinde Lahnau in für die bereits bestehenden Arbeitsgruppen zu entsenden.

Sachdarstellung:

Herr Dr. Ehlers von der Gemeinde Heuchelheim hat in einer gemeinsamen Sitzung des BuV und des HuF am 28.09.2023 die Gründung einer Genossenschaft vorgestellt und erläutert. Bisher ist Heuchelheim das einzige Mitglied, dies Ausweitung auf andere Kommunen und auch Bürger (natürliche und juristische Personen) ist angedacht.

Details sind der beigefügten Präsentation zu entnehmen. Die Arbeitsgruppen zur Erarbeitung der Satzung und des Businessplans tagen bereits jetzt, so dass eine kurzfristige Teilnahme schon jetzt sinnvoll wäre. Ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung für oder gegen eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Durch die Teilnahme an der Planungsphase ist gewährleistet, dass auch Interessen von Lahnau frühzeitig berücksichtigt werden. Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Anlage(n):

1. Vortrag GENO, Lahnau, 28.09.2023
2. 2. In 10 Schritten zum Businessplan
3. 3. Satzung EGO Odenwald
4. Potentialanalyse_Kommunen

Walendsius
Bürgermeister

Ausgangslage: Masterplan 2040



Wohnen, Leben
und Freizeit



Ausgangslage | Zielvorstellung | Maßnahmen

AUSGANGSLAGE

- Die Gemeinde verfügte einst mit ca. 5 % der Haushalte über einen relativ großen Bestand an Sozialwohnungen, welche allerdings sukzessive veräußert wurden.
- Eine gemeinnützige GmbH hat die Möglichkeit (leerstehende) Immobilien zu erwerben, um diese anschließend zielgruppenorientiert wieder zu veräußern oder zu entwickeln.
- Heuchelheim kann die Nachfragen für Wohnraum nicht vollständig bedienen. Dies bedeutet, dass Familien mit geringen Mitteln Schwierigkeiten haben geeigneten Wohnraum zu finden.

ZIELVORSTELLUNG

- Ziel des Projektes ist es, mit der Gründung einer gemeinnützigen Wohnbau-GmbH Wohnraum zu erwerben, sodass allen gesellschaftlichen Schichten geeigneter Wohnraum sowohl im Miet- als auch im Eigentumssektor zur Verfügung steht.

MAßNAHMEN

- Gründung einer gemeinnützigen Wohnungsbau-GmbH, ggf. Abstimmung mit Nachbargemeinden oder auf Kreisebene

2.4 Gründung einer gemeinnützigen Wohnungsbau-GmbH

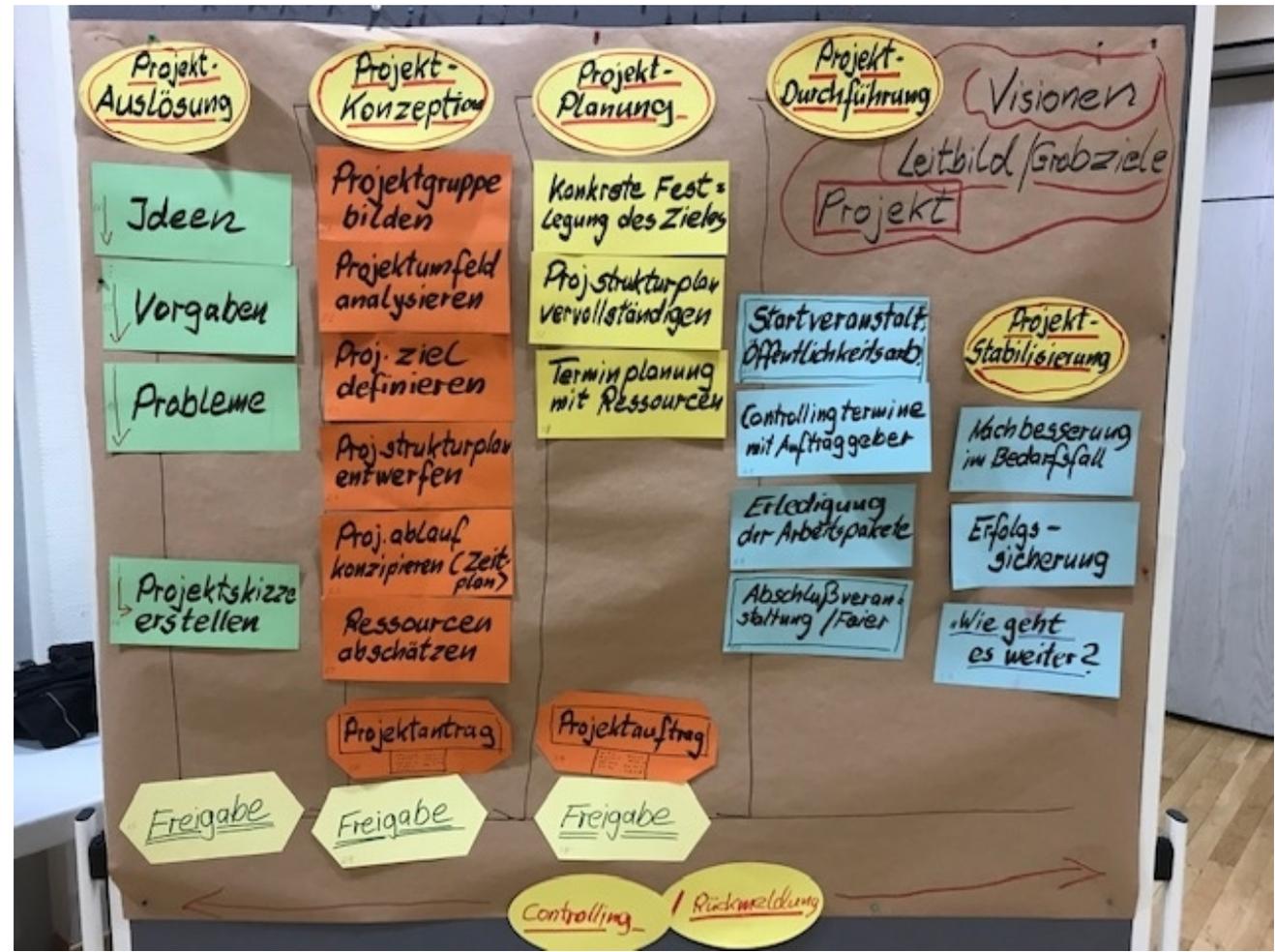
Ausgangslage:

Masterplan 2040

Schritte im Projektmanagement:

Konkrete Zielsetzung:

Siehe Satzungsentwurf



Erkenntnisse aus dem Masterplan

Bestandsanalyse/Ausgangslage aus dem Masterplan 2040 (Ist-Kriterien):

Jede Kommune arbeitet für sich weitgehend allein:

- Energie-Beratung
- Energieeinsparung/Energieeffizienz
- Energieerzeugung (Photovoltaik, Solarthermie, Erd- und Umweltwärme mit Wärmepumpen, ...)
- Klimaschutz
- Sanierung von Bestandsbauten, Wohnungsbau

Bestandsauswertung/Beurteilung:

- Klimaschutz endet nicht an Gemeindegrenzen!
- Energieprobleme sind in allen Kommunen gleichartig, ebenso die Wohnungsprobleme
- Jede separate Betriebsform erfordert eigene Verwaltungen mit Personal und Kosten
- An Infrastrukturprojekte (Kita`s, Bürgerhäuser, Feuerwehren, Ortsstraßen etc.) über Genossenschaften organisiert, wurde bisher noch gar nicht gedacht



Fazit:

Alle Projektfelder sind in jeder Gemeinde gleichartig oder können sich ergänzen!

Nur deshalb Einzelstrukturen in jeder Kommune separat zu betrachten, bleibt Stückwerk, entsprechen der x-maligen Wiedererfindung des Rades!

Logische Konsequenz = Problemlösung:

..... eine regionale, gemeindeübergreifende BÜRGER-Genossenschaft
mit den Geschäftsfeldern

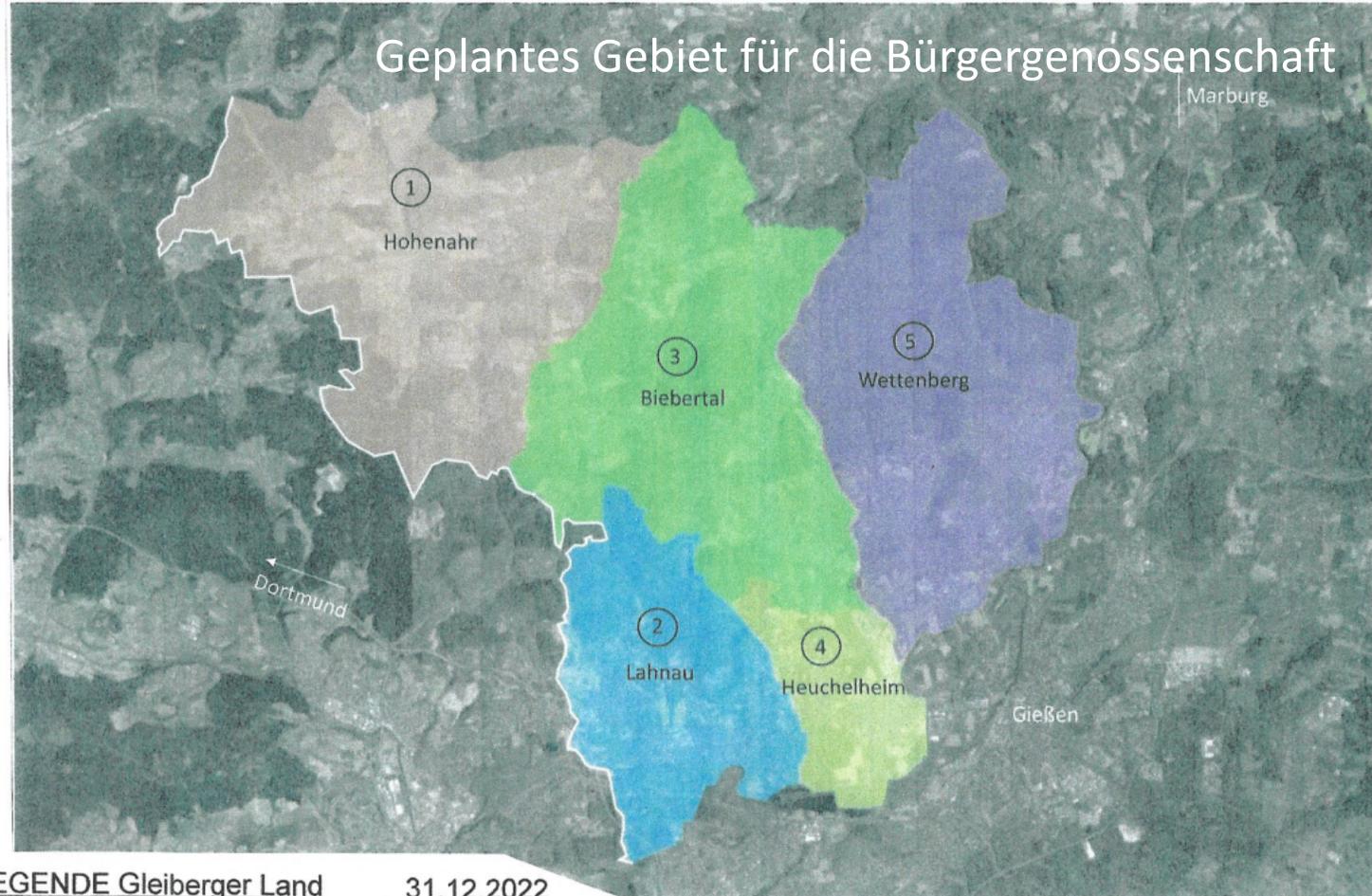


Klima – Energie – Wohnen – Infrastruktur

Vorteile:

- Zukunftsgestaltung mit und für unsere Bevölkerung
- Wertschöpfung bleibt in den Kommunen!!!
- „Was dem Einzelnen nicht möglich ist, das vermögen Viele!“

Geplantes Gebiet für die Bürgergenossenschaft



LEGENDE Gießerland 31.12.2022

Kommune / Kreis	Fläche km ²	Einwohner	Ortsteile
Hohenahr LDK	45,71	4.888	6
Lahnau LDK	23,94	8.331	3
Biebertal GI	43,92	10.070	6
Heuchelheim GI	10,58	7.945	2
Wettenberg GI	42,97	12.875	3
Gesamt =	167,12	44.109	20

„GLEIBERGER LAND“:

5 GEMEINDEN benachbart in 2 Landkreisen

44.100 Einwohnern in 20 Ortsteilen

Vorbild einer Genossenschaft, (gegr. 2009):

„Energiegenossenschaft Odenwald“

Geschäftsbereiche:

- Ausbau erneuerbarer Energien, 100 PV-Anl.
- Projektierung von Solarenergieanlagen
- Bürgerwerke für Strom und Gas
- Bauen/Sanieren
- Infrastrukturmaßnahmen
- Bürgerbeteiligung
- 3.000 Mitglieder
- 13 Mill. € Einlagen
- 15 Mill. € Eigenkapital
- 48 Mill. € Bilanzsumme



Leitspruch Nachhaltigkeit:

Nachhaltigkeit heißt: Kann man auf Dauer so weitermachen, wie man es heute macht? Wenn man es nicht kann, dann ist es nicht nachhaltig!
(A. Görres, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft)

Projekt:

„Zukunft Gleiberger Land eG“

Beschreibung des Vorhabens / Grobkonzeption für eine regionale Bürgergenossenschaft

Grobbeschreibung: Betreiben einer eingetragenen regionalen Genossenschaft mit mit Geschäftsfeldern Umwelt/Klima, Energie, Wohnen, Infrastruktur

1. **Ausgangslage:**

- verstärkte Klimaveränderungen
- keine autarke Energieerzeugung,
- Energieeinsparung (z.T.) regional konzeptionslos,
- fehlender bezahlbarer Wohnraum,
- ungeordnete kommunale Entwicklung,
- kaum interkommunale Zusammenarbeit

Projekt:

„Zukunft Gleiberger Land eG“

2. Ideenbeschreibung (Inhalte des Businessplans):

- Die geplante GENO arbeitet regional im Gleiberger Land/Umfeld
- Ortsbezogene Aktivitäten sind auf die regionalen Zusammenhänge abzustimmen
- Sie initiiert Klimaschutzmaßnahmen, bezieht Klimaschutzbeauftragte, HENEF (Bildungsangebot), NABU, heimische Wirtschaft etc. ein (Wertschöpfung!!!)
- ... fördert und betreibt und vermarktet regenerative Energieerzeugung (Strom/Wärme ..)
- ... plant, saniert, baut und betreut Immobilien
- ... berät und unterstützt die Kommunen bei Maßnahmen wie Bau-, Industrie- und Gewerbegebieten, Innenentwicklung, Infrastruktur, etc.

3. Rahmenbedingungen (Inhalte der Satzung):

- Rechtsform: eG, bisher auf die 5 Gemeinden Biebertal, Heuchelheim, Hohenahr, Lahнау und Wettenberg ausgerichtet, zusätzliches großes Interesse von Linden und Lang-Göns
- Natürliche und juristische Mitglieder
- Haftung nur bis Höhe der Geschäftsanteile (Geld oder Sacheinlage (Ganz- oder Teilmiete/ - Anteil eines Objekts)) wäre dafür möglich

Projekt:

„Zukunft Gleiberger Land eG“

4. Fördernde Kräfte:

- Aktive Bevölkerung, politische Gremien, Verwaltungen, Handwerker, Firmen, Vereine, Organisationen, ... alle, die an guter kommunaler Zukunftsgestaltung interessiert sind!

5. Hemmende Kräfte:

- ? ... vielleicht Ängstliche, Zustandsbewahrer, Kirchtumspolitiker, Bedenkenträger??

6. Zeitrahmen:

- 2023: * Information und Gewinnung der Kommunen und Bevölkerung im Gleiberger Land
- 2023, 2024 * GENO vorbereiten und gründen (Beratung und Unterstützung durch Banken, Genossenschaftsverband – Verband der Regionen)
- 2024, 2025: Geschäftsbetrieb aufnehmen

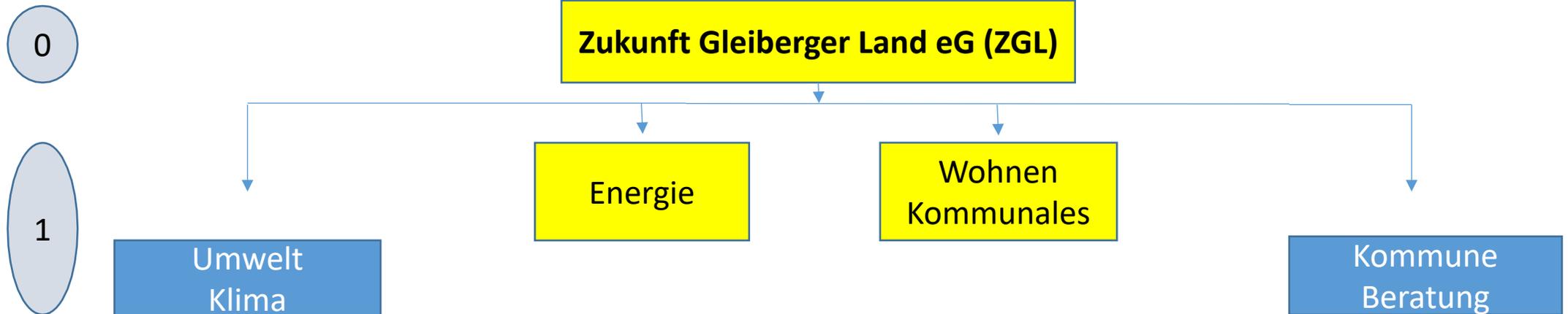
Namensvorschlag: **Zukunft Gleiberger Land eG**

Projekt:

„Zukunft Gleiberger Land eG“

Regionale Bürgergenossenschaft (Planungsvorschlag)

Aufbaustruktur:



Legende:

- 0 Leitungsebene
- 1 Geschäftsfelder

Projekt:

„Zukunft Gleiberger Land eG“

Wie geht's jetzt weiter?

- ❖ **Befürwortung und Unterstützung des Projekts durch benachbarte Gemeindevertretungen** **4. Quart. 2023**
- ❖ **1. Treffen der Gründungsgruppe mit zeitgleicher Erarbeitung der Satzung und des Businessplan** **Sept./Okt. 2023**
- ❖ **Öffentliche Informationsveranstaltung in den beteiligten Kommunen** **Anfang 2024**
- ❖ **Gründung und Aufnahme der Geschäftstätigkeit** **2024 / 2025**

Projekt:

„Zukunft Gleiberger Land eG“

AG-Businessplan:

Grundvoraussetzung ist die Erarbeitung von Vorteilen einer Mitgliedschaft. Das bedeutet auch, mit kleinen, überschaubaren Themenbereichen zu beginnen. Bewährt hat sich der Bereich regenerierbare Energien Strom / Wärme.

Die AG-Businessplan beschäftigt sich derzeit mit den Energiepotentialen der beteiligten Kommunen in Bezug auf PV-Anlagen auf kommunalen und privaten Dächern. Grundlagen hierzu liefern die Daten der LEA (Landes-Energie-Agentur). Konkrete Gebäude in den beteiligten Kommunen werden auf Eignung und Wirtschaftlichkeit überprüft und die Vorteile innerhalb einer Genossenschaft herausgearbeitet.

Weitere, vorgesehene Themenfelder kommen dann nach und nach dazu.

Projekt:

„Zukunft Gleibinger Land eG“

AG-Satzung:

Die Satzungen von Genossenschaften haben ein gleiches Grundmuster mit entsprechender Betonung der Genossenschaftszwecke mit seinen Zielen.

Als eine gute Grundlage erweist sich die Satzung der Energiegenossenschaft Odenwald (EGO), die von der AG-Satzung für unsere Zwecke überarbeitet und angepasst wird, z.B. „Zweck und Ziel“:

Projekt:

„Zukunft Gleiberger Land eG“

AG-Satzung:

- 1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder, die Förderung regionaler Zusammenarbeit und der Wertschöpfung sowie einen Beitrag zur Förderung der ökologischen und ökonomischen Bereiche zu leisten.
- 2) Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung, Beschaffung und Erzeugung von umweltfreundlicher Energie und der Vertrieb von Wärme, Energieträgern und Energietechnik sowie sämtliche weiterführende Aktivitäten um Maßnahmen zum Thema Energie. Des Weiteren betreibt die Gesellschaft den Kauf, die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Vermietung und Verpachtung von Immobilien.
- 3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- 4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.

Projekt:

„Zukunft Gleiburger Land eG“

Die Zukunft hat viele Namen:

Für Schwache ist sie das Unerreichbare, für die Furchtsamen das Unbekannte, für die Mutigen die Chance! (Victor Hugo)

Jede Kommune ist Architektin ihrer eigenen Zukunft!

„Was dem Einzelnen nicht möglich ist, das vermögen Viele“

In 10 Schritten zum Geschäftsplan

	Inhalt	Hilfestellungen	Muster und Vorlagen	<input checked="" type="checkbox"/>
1. Zusammenfassende Darstellung	Beschreiben Sie das konkrete Vorhaben und den Zweck der Genossenschaft	Erklären Sie jemandem, der ihr Vorhaben nicht kennt, das Gründungsvorhaben.	• Geschäftsplan	
2. Geschäftsidee	Definieren Sie das Ziel und den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft. <ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben/Einnahmen • Produkt/Dienstleistung • Entwicklung • Machbarkeit/Umsetzung • Produktions-/Kapazitätsplanung 	Was ist der Mitgliedernutzen, wie groß ist das Marktpotential, ist die Geschäftsidee umsetzbar, ist die wirtschaftlicher Erfolg gegeben?	• Geschäftsplan	
3. Unternehmensziele/ Gestaltung des Förderzweckes	<ul style="list-style-type: none"> • Vorteile für die Mitglieder • Zweck und Ziel der Genossenschaft • Wo steht das Unternehmen kurz-, mittel- und langfristig -> Information für potentielle Mitglieder	Unterscheidung des generellen Zwecks und der konkreten Ausgestaltung.	• Geschäftsplan	
4. Unternehmerteam/ Gründungsmitglieder	<p>Welche Fähigkeiten und Erfahrungen sind vorhanden?</p> <p>Wie lassen sich Vorstand und Aufsichtsrat besetzen?</p> <p>Wer sind die Gründungsmitglieder und gibt es aktuelle Beitrittswillige?</p>	<p>Hervorhebung der komplementären Talente der einzelnen Personen.</p> <p>Was sind Fähigkeiten und Qualifikationen die ein Vorstand/AR haben muss und welches Mitglied bringt diese mit ?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsplan • Angaben zur Unternehmensführung 	
5. Geschäftsbetrieb, Betriebsorganisation, Personal	<p>Wer kann welche Fähigkeiten/Anforderungen/Qualifikationen in die Genossenschaft mit einbringen?</p> <p>Wer übernimmt welche Aufgaben?</p> <p>Zusätzliches Personal notwendig?</p>	<p>Wieviel Zeit und Kraft kann/will jedes Mitglied in die Genossenschaft mit einbringen</p> <p>Ist bei wachsender Genossenschaft Personal oder Outsourcing sinnvoll?</p>	• Angaben zur Unternehmensführung	
6. Planung für die ersten Geschäftsjahre	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatz-und Ertragsentwicklung • Investitionen • Personalbedarf/-kosten • Planbilanz 		<ul style="list-style-type: none"> • Planungsrechnung • GuV • Investitionsplanung • Liquiditätsplanung • Personalplanung 	
7. Marketing und Vertrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Marktanalyse • Wettbewerbsanalyse • Zielkundenstrategie • Marketingstrategie 	Um die Qualität ihres Geschäftsplans zu verbessern, kann ein Marketingplan helfen. Somit können auch eventuelle Marktrisiken sichtbar gemacht werden.	• Geschäftsplan	
8. Risikoabschätzung und Absicherungsstrategie	<p>Welche Szenarien können auf die Genossenschaft zukommen?</p> <p>Wie kann auf das jeweilige Szenario reagiert werden ?</p>	<p>Unterlegen Sie die Szenarien mit Kennzahlen.</p> <p>Gibt es Einsparungen, mit denen die Wirtschaftlichkeit in einem worst-case-Szenario aufrecht gehalten werden kann</p>	• Geschäftsplan	
9. Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalbedarf • Finanzquellen (EK-Anteil/ FK-Anteil) • Liquidität • Mitgliederbeiträge • Fördermittel 	Planen Sie möglichst genau. Kalkulieren Sie möglichst alle zukünftigen Kosten mit ein und nicht nur die zur Gründung Notwendigen.	• Absicherungs-erklärung	
10. Geschäftsführungsinstrumentarium	<ul style="list-style-type: none"> • Soll-und Ist-Vergleich • Festlegung von Prüfungszeitpunkten • Instrumente zur Unternehmenssteuerung • Zielerreichungsgrad 	Dokumentieren Sie, wie ihre Planzahlen zustande kommen. Später können Sie ihre Kennzahlen kontinuierlich aktualisieren.		

Satzung der Energiegenossenschaft Odenwald eG

Gliederung

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Kündigung

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 7 Ausscheiden durch Tod

§ 7a Insolvenz eines Mitglieds

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

§ 9 Ausschluss

§ 10 Auseinandersetzung

§ 11 Rechte der Mitglieder

§ 12 Pflichten der Mitglieder

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Die Organe der Genossenschaft

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

§ 15 Vertretung

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

§ 19 Willensbildung

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

C. Die Generalversammlung

- § 26 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 27 Frist und Tagungsort
- § 28 Einberufung und Tagesordnung
- § 29 Versammlungsleitung
- § 30 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 31 Mehrheitserfordernisse
- § 32 Entlastung
- § 33 Abstimmungen und Wahlen
- § 34 Auskunftsrecht
- § 35 Versammlungsniederschrift
- § 36 Teilnahme des Verbandes

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

- § 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
- § 38 Gesetzliche Rücklage
- § 39 Andere Ergebn isrücklagen
- § 40 Kapitalrücklage
- § 41 Nachschusspflicht

V. RECHNUNGSWESEN

- § 42 Geschäftsjahr
- § 43 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 44 Genossenschaftliche Rückvergütung
- § 45 Verwendung des Jahresüberschusses
- § 46 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VI. LIQUIDATION

- § 47 Liquidation

VII. BEKANNTMACHUNGEN

- § 48 Bekanntmachung

VIII. GERICHTSSTAND

- § 49 Gerichtsstand

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

- § 50 Mitgliedschaften

X. SONSTIGES

- § 51 Satzungsänderung und Zulassung von Mitgliedschaften vor Eintragung

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Energiegenossenschaft Odenwald eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 64711 Erbach.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder, die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und der regionalen Wertschöpfung sowie einen Beitrag zur Förderung der ökologischen und ökonomischen Bereiche zu leisten.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung, Beschaffung und Erzeugung von umweltfreundlicher Energie und der Vertrieb von Wärme, Energieträgern und Energietechnik sowie sämtliche weiterführende Aktivitäten um Maßnahmen zum Thema Energie. Des Weiteren betreibt die Gesellschaft die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Vermietung und Verpachtung von Immobilien.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
 - a) natürliche Personen;
 - b) Personengesellschaften;
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
 - b) die Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Einbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Liste als solche zu kennzeichnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5);
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6);
- c) Tod eines Mitglieds (§ 7);
- d) Insolvenz eines Mitglieds (§ 7a);
- e) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8);
- f) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt und hierzu nicht durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet ist.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Eine natürliche Person scheidet mit dem Tod als Mitglied aus. Die Mitgliedschaft geht auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 7a Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden

- a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den aus der Satzung und daraus abgeleiteten Regelungen, aus dem Gesetz oder in sonstiger Weise rechtswirksam bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
- b) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- c) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- d) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- e) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- f) wenn es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den gesetzlichen oder statusgemäßen Ausschlussgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, weder die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, noch Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen soweit diese die Regelungen in § 37 Abs. 6 zum Mindestkapital nicht entgegenstehen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(4) Der Absatz 1 gilt entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegen steht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4). Anträge sind spätestens eine Woche vorher einzureichen;
- d) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2);
- e) an den gemäß der Satzung beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und des Berichts des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen, bzw. auf seine Kosten eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis der Prüfungsberichts gem.§ 59 Genossenschaftsgesetz einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen.

Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- c) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- d) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- e) ein der Kapitalrücklage (§ 40) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Die Organe der Genossenschaft:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. DER VORSTAND

§14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, des Statuts und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft hat mindestens ein Vorstandsmitglied, solange sie nicht mehr als 20 Mitglieder hat.
- (2) Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, wird die Genossenschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (4) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) Es ist eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen;
 - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;

- e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- f) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
- j) Vorbildfunktion für die Genossenschaft wahrzunehmen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen u.a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand kann aus einer Person bestehen, sofern die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat. Ab einer Anzahl von 21 Mitgliedern besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur ein Vorstand bestellt und liegt die Beitrittserklärung eines weiteren Mitglieds vor mit dessen Zulassung die unter Abs. 1 geregelte Höchstzahl von mehr als 20 Mitgliedern überschritten wird, ist vom Aufsichtsrat ein weiteres Mitglied zu bestellen. Die Zulassung des Mitglieds, mit der die in Abs. 1 festgelegte Höchstzahl überschritten wird, kann durch den Vorstand erst erklärt werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind.

(3) In der Anfangs- bzw. Gründungsphase der Genossenschaft kann der Vorstand auch aus einer Person bestehen. Dieser wird vom Aufsichtsrat gewählt. Ab einer Anzahl von 21 Mitgliedern wird ein weiteres Vorstandsmitglied vom Aufsichtsrat bestellt.

(4) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(5) Vorstandsmitglieder scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, indem sie das 75. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(7) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, sodass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

(8) Die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 19 Willensbildung

(1) Hat die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder, ist der Einmann-Vorstand eigenständig beschlussfähig;

(2) Hat die Genossenschaft mehr als 20 Mitglieder, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Fall des § 16 Abs. 2 c) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 21 Gewährung von Krediten und besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährigen Kinder sowie an Dritte die für die Rechnung dieser Personen handeln, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Bilanzgewinns oder für die Deckung eines Bilanzverlustes zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussitzung) teilzunehmen sowie den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

(5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und stets das Interesse der Genossenschaft zu berücksichtigen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

(8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:

- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
- b) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden sowie die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen
- c) die Zulassung des Beitritts investierender Mitglieder sowie deren Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen;
- d) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
- e) den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden;
- f) Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§36c);
- g) Erteilung und Widerruf der Prokura;
- h) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 39 und 40;
- i) die Aufnahmeordnung

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, mitwirken.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet;

(6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesen Rahmen bestimmen die Mitglieder auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Es sollen nur selbständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung solcher Mitglieder befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33 der Satzung.

(3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Mitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugten Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor Erteilung der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 75. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie jeweils einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. § 33 gilt entsprechend.

(4) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens viermal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die gültig abgegebenen Stimmen investierender Mitglieder dürfen nicht mehr als 10% der gültig abgegebenen Stimmen der förderfähigen Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen der investierenden Mitglieder ist beizubehalten.

(4) Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung berechtigten Gesellschafter aus.

(5) Mitglieder oder deren Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zu dieser in einem Organ- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5) sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.

(6) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Regelung in §36a Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch gelten machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Briefform, per E-Mail oder durch Bekanntmachung in der durch § 48 vorgesehenen Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassungen bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderungen der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Deckung des Bilanzverlustes;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährungen gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- j) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- l) Auflösung der Genossenschaft;
- m) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- c) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft;
- e) Auflösung der Genossenschaft;
- f) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- g) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates.

(3) Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

(4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültigen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, wenn dadurch eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten erwirkt wird.

(5) Der Absatz (4) kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 32 Entlastung

(1) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.

(2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung offen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit, der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

(4) Bei geheimen Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.

(5) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

(6) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskünfte erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden

a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

b) soweit die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder soweit eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;

c) soweit das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

d) soweit es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;

e) soweit die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;

f) soweit die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35 Versammlungsniederschrift

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 36 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt an jeder Generalversammlung teilzunehmen.

§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 5) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 100.

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen.

(3) Jedes Mitglied, welches die Einrichtungen der Genossenschaft in Anspruch nimmt, hat mindestens 1 Geschäftsanteil zu zeichnen (Pflichtbeteiligung).

(4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands über die Pflichtbeteiligung hinaus mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

(5) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die Auseinandersetzung gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

(3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines evtl. Verlustvortrages sowie ein Betrag, der mindestens 20 Prozent der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 40 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind diese einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. h) Der Generalversammlung verbleibt das Recht sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 46).

§ 41 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 42 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 43 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. d) den Jahresabschluss und den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Jahresabschluss, Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (sofern gesetzlich vorgeschrieben) (§ 22 Abs. 2) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 44 Genossenschaftliche Rückvergütung

(1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 45 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages entscheidet die Generalversammlung. Er kann, soweit er nicht den Rücklagen (§§ 38, 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalenderhalbjahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 46 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Behandlung der Deckung eines Bilanzverlustes (Jahresfehlbetrag zuzüglich eines eventuellen Verlustvortrags und abzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags sowie eventueller Entnahmen aus den anderen Ergebnissrücklagen und der Kapitalrücklage) beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Bilanzverlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Bilanzverlustes herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Bilanzverlustes nach dem Verhältnis der übernommenen oder der nach der Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteilen aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 47 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder zu verteilen sind.

VII. Bekanntmachungen

§ 48 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Darmstädter Echo/Odenwälder Echo veröffentlicht.

VIII. Gerichtsstand

§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Mitgliedschaften

§ 50 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft ist Mitglied im Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.



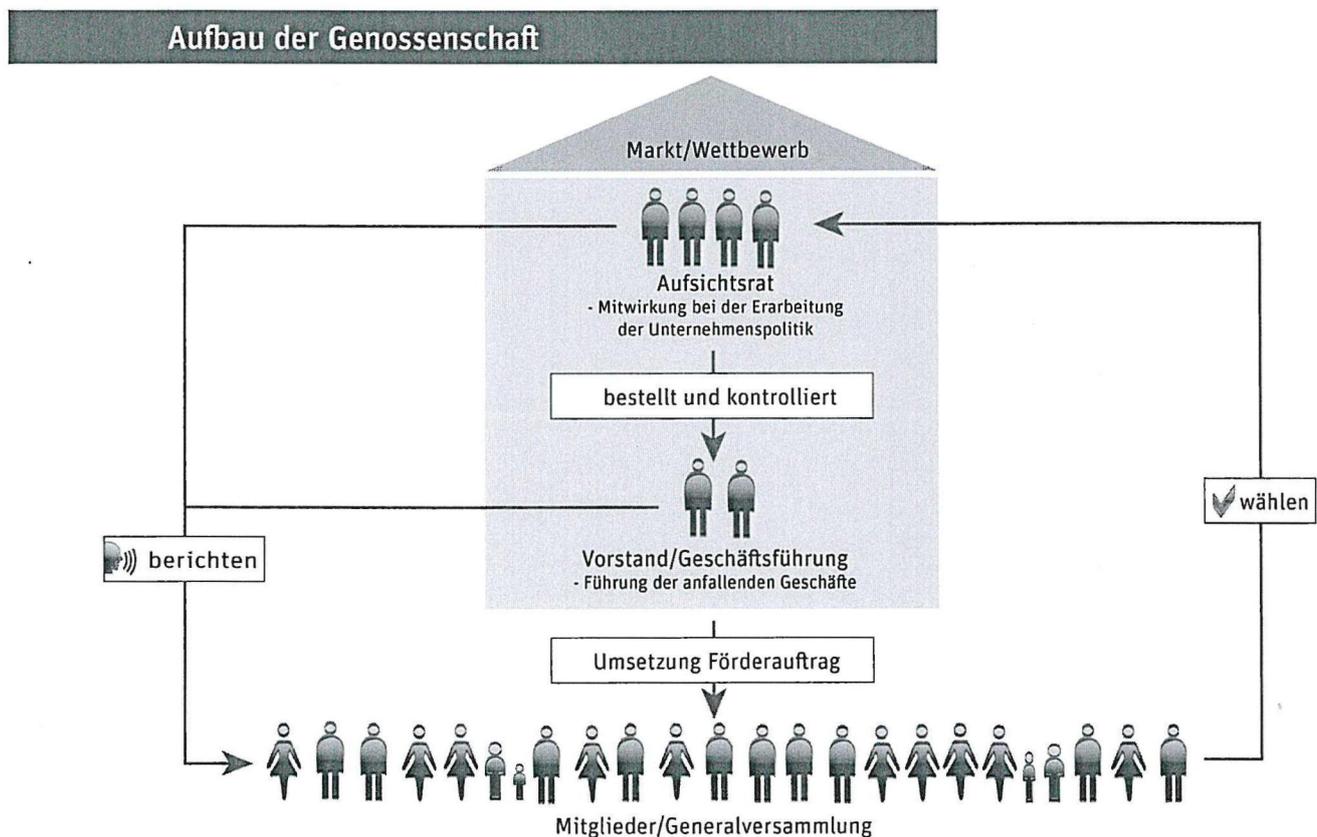
Energiegenossenschaft
Odenwald

(<https://eg-odenwald.de>)

Die Genossenschaft

Die Energiegenossenschaft Odenwald eG ist eine eingetragene Genossenschaft mit Sitz in Erbach. Die Genossenschaft wurde am 16.02.2009 von Bürgern des Odenwaldkreises gegründet und ist eine Initiative der Gemeinden, Städte und Unternehmen aus der Region sowie der Volksbank Odenwald eG. Aus Gesprächen mit Bürgern wurde deutlich, dass ein hohes regionales Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien besteht. Vielfach fehlte es jedoch an den finanziellen Möglichkeiten.

Der Zweck der Energiegenossenschaft ist zum einen die Entwicklung und Ausbau der Erneuerbaren Energien im Odenwaldkreis und zum anderen die Verbesserung der Energieeffizienz sowie Energieeinsparung. Bürger, Städte, Gemeinden und Unternehmen haben die Möglichkeit sich mit einer Einlage ab 100 Euro an der Genossenschaft zu beteiligen. Dafür erhält jedes Genossenschaftsmitglied eine interessante und nachhaltige Rendite. Der Erfolg der Genossenschaft spiegelt sich im Beitritt von vielen Städten und Gemeinden der Region sowie über 3.000 Privatpersonen wider.



Unser Leitbild: Zukunft gemeinsam gestalten

Unsere Leitidee besteht darin nachhaltige, ökonomische, ökologische und soziale Projekte für die Region zu realisieren, die mit uns und aus den Wünschen der Bürger entstehen. Wir sind der transparente Dienstleister, Moderator und Projektentwickler für interkommunale und bürgernahe Zusammenarbeit um gemeinsam die Ziele für die jetzige und kommende Generation zu erreichen.

Neben der Erzeugung von Energien, beschäftigen wir uns mit dem Immobilienmanagement. Wir planen, projektieren und bauen energieeffiziente Immobilien und betreiben deren Vermietung und Verpachtung. So stärken wir beispielsweise die regionale Infrastruktur mit dem Bau von KITAs und Gemeindezentren. Außerdem stellen wir mit dem Volksbank Atrium und dem Festsaal im „Haus der Energie“ einmalige Veranstaltungsflächen zur Verfügung.

Energiegenossenschaft

Odenwald

Mitgliedschaft

(<https://eg-odenwald.de>)

→ **Mitgliedsantrag (<https://eg-o.de/wp-content/uploads/2023/01>**

/Mitgliedsantrag.pdf)

→ **Geschenkgutschein zur Mitgliedschaft (https://eg-o.de/wp-content/uploads/2023/02/Mitgliedergutschein-2023_ausfuellbar.pdf**

→ **Freistellungsauftrag (https://eg-o.de/wp-content/uploads/2023/02/FSA_ausfuellbar_2023-formular.pdf**

→ **Satzung der Energiegenossenschaft Odenwald eG (<https://eg-o.de/wp-content/uploads/2022/08/Satzung-der-Energiegenossenschaft-Odenwald-eG.pdf>**

→ **Geschäftsbericht 2021 (<https://eg-o.de/wp-content/uploads/2022/09/Geschaeftsbericht-2021.pdf>**

Wissenswertes rund um die Mitgliedschaft:

- Sie können jederzeit eine Anfrage zur Mitgliedschaft stellen.
- Jeder kann Mitglied werden.
- Es besteht eine halbjährliche Dividendenberechtigung.
- Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von zwei Jahren zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres gekündigt werden.
- Mitglieder haben keine Nachschusspflicht.
- Mit Ihrer Mitgliedschaft unterstützen Sie die regionale Energiewende.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Höhe der Mitgliedschaft.
- Die Höhe der Dividende ist abhängig vom Unternehmenserfolg und wird jährlich von der Generalversammlung beschlossen.

Die Vorteile als EGO-Mitglied:

- Mitglieder erhalten eine attraktive Dividende.
- Mitglieder können den attraktiven EGO Odenwaldstrom und EGO Odenwaldgas-Tarif beziehen
- Beratung und Koordination beim Bau energieeffizienter Immobilien
- Vermietung des Voba-Atriums
- Einladung zur Mitgliederkonferenz mit interessanten Themen
- und vieles mehr ...

Volksbank Atrium

Außenbereich

Die zwei bestehenden Gebäude wurden durch eine moderne Glaskonstruktion zum „Volksbank Atrium“ zusammengeführt. Somit ist die Fläche vielseitig und wetterunabhängig für verschiedene Veranstaltungen nutzbar.

(<https://eg-odenwald.de>)

Daten zum Volksbank Atrium

Fläche:

Kapazität in Personen:

Sanitäre Anlagen:

Parken:

Nahverkehrsanbindung:

Optional zubuchbar:

1.200 m², barrierefrei zugänglich

ca. 1.660 (stehend)

ca. 532 (mit Tischen)

ca. 1.200 (Konzertbestuhlung ohne Tische)

vorhanden

Am Wochenende und abends sind etwa 250 Carport-Stellplätze inklusive

Bushaltestelle an der Carl-Benz-Straße

Bahnhof Nord Erbach

Große Außenbühne, LED-Wand, seitliche Vorhänge (Windschutz, Begrenzung)

Festsaal

Der Festsaal bietet für verschiedene Events, wie Hochzeitsfeiern, Geburtstage, Firmenevents aber auch Ausstellungen, Konzerte, Vorträge und Kulturveranstaltungen das richtige Ambiente.

Zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten geben Ihnen genügend Raum für Ihre individuelle Feier, die Nutzung der großen Terrasse sowie des Foyers runden das Angebot ab.

Daten zum Festsaal im Volksbank Atrium

Fläche:

Kapazität in Personen:

Ausstattung:



Energiegenossenschaft

Odenwald

Parken:

Besonderheiten:
(<https://eg-odenwald.de>)

ca. 330 m² Innenbereich

ca. 180 m² Terrassenbereich

120 – 140 Personen mit Tischen

bei Nutzung des Kantinenbereiches, im Fall einer Theaterbestuhlung ist die Kapazität entsprechend höher

Komplette Licht- und Tontechnik

LED-Leinwand optional zubuchbar

variable Bestuhlung mit runden oder eckigen Tischen möglich

Am Wochenende und abends sind etwa 250 Carport-Stellplätze inklusive

Teilung des Raumes durch Trennwände

In dem Boden versenkbare Bühne



Energiegenossenschaft

Odenwald

(<https://eg-odenwald.de>)

info@eg-odenwald.de

Impressum (https://eg-o.de/?page_id=1292) • Datenschutz (https://eg-o.de/wp-content/uploads/2022/09/Datenschutzinformation_für_Internetseite_und_Mitglieder.pdf)

|||
en
ergi
ege
nos
sen
sch
aft_
ode
nwa
ld/)

© Energiegenossenschaft Odenwald eG

Energiegenossenschaft
Odenwald

(<https://eg-odenwald.de>)

Satzung der Energiegenossenschaft Odenwald eG

Gliederung

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Kündigung

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 7 Ausscheiden durch Tod

§ 7a Insolvenz eines Mitglieds

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

§ 9 Ausschluss

§ 10 Auseinandersetzung

§ 11 Rechte der Mitglieder

§ 12 Pflichten der Mitglieder

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Die Organe der Genossenschaft

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

§ 15 Vertretung

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

§ 19 Willensbildung

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

§ 21 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

C. Die Generalversammlung

- § 26 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 27 Frist und Tagungsort
- § 28 Einberufung und Tagesordnung
- § 29 Versammlungsleitung
- § 30 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 31 Mehrheitserfordernisse
- § 32 Entlastung
- § 33 Abstimmungen und Wahlen
- § 34 Auskunftsrecht
- § 35 Versammlungsniederschrift
- § 36 Teilnahme des Verbandes

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

- § 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
- § 38 Gesetzliche Rücklage
- § 39 Andere Ergebnisrücklagen
- § 40 Kapitalrücklage
- § 41 Nachschusspflicht

V. RECHNUNGSWESEN

- § 42 Geschäftsjahr
- § 43 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 44 Genossenschaftliche Rückvergütung
- § 45 Verwendung des Jahresüberschusses
- § 46 Deckung eines Jahresfehlbetrages

VI. LIQUIDATION

- § 47 Liquidation

VII. BEKANNTMACHUNGEN

- § 48 Bekanntmachung

VIII. GERICHTSSTAND

- § 49 Gerichtsstand

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

- § 50 Mitgliedschaften

X. SONSTIGES

- § 51 Satzungsänderung und Zulassung von Mitgliedschaften vor Eintragung

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Energiegenossenschaft Odenwald eG

(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 64711 Erbach.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder, die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und der regionalen Wertschöpfung sowie einen Beitrag zur Förderung der ökologischen und ökonomischen Bereiche zu leisten.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung, Beschaffung und Erzeugung von umweltfreundlicher Energie und der Vertrieb von Wärme, Energieträgern und Energietechnik sowie sämtliche weiterführende Aktivitäten um Maßnahmen zum Thema Energie. Des Weiteren betreibt die Gesellschaft die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Vermietung und Verpachtung von Immobilien.

(3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben

- a) natürliche Personen;
- b) Personengesellschaften;
- c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
- b) die Zulassung durch den Vorstand.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. f) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Einbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Liste als solche zu kennzeichnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5);
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6);
- c) Tod eines Mitglieds (§ 7);
- d) Insolvenz eines Mitglieds (§ 7a);
- e) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8);
- f) Ausschluss (§ 9).

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt und hierzu nicht durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet ist.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Eine natürliche Person scheidet mit dem Tod als Mitglied aus. Die Mitgliedschaft geht auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 7a Insolvenz eines Mitglieds

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden

- a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den aus der Satzung und daraus abgeleiteten Regelungen, aus dem Gesetz oder in sonstiger Weise rechtswirksam bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
- b) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- c) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- d) wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- e) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- f) wenn es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht sowie den gesetzlichen oder statusgemäßen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, weder die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, noch Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb von einem Monat seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen soweit diesem die Regelungen in § 37 Abs. 6 zum Mindestkapital nicht entgegenstehen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(4) Der Absatz 1 gilt entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegen steht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4). Anträge sind spätestens eine Woche vorher einzureichen;
- d) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2);
- e) an den gemäß der Satzung beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und des Berichts des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen, bzw. auf seine Kosten eine Abschrift der Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis der Prüfungsberichts gem.§ 59 Genossenschaftsgesetz einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen.

Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- c) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- d) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- e) ein der Kapitalrücklage (§ 40) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Die Organe der Genossenschaft:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. DER VORSTAND

§14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, des Statuts und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15 Vertretung

(1) Die Genossenschaft hat mindestens ein Vorstandsmitglied, solange sie nicht mehr als 20 Mitglieder hat.

(2) Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, wird die Genossenschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

(3) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(4) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentliche Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
- b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) Es ist eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen;
- d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;

- e) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- f) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- g) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
- j) Vorbildfunktion für die Genossenschaft wahrzunehmen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen u.a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand kann aus einer Person bestehen, sofern die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat. Ab einer Anzahl von 21 Mitgliedern besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur ein Vorstand bestellt und liegt die Beitrittserklärung eines weiteren Mitglieds vor mit dessen Zulassung die unter Abs. 1 geregelte Höchstzahl von mehr als 20 Mitgliedern überschritten wird, ist vom Aufsichtsrat ein weiteres Mitglied zu bestellen. Die Zulassung des Mitglieds, mit der die in Abs. 1 festgelegte Höchstzahl überschritten wird, kann durch den Vorstand erst erklärt werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind.

(3) In der Anfangs- bzw. Gründungsphase der Genossenschaft kann der Vorstand auch aus einer Person bestehen. Dieser wird vom Aufsichtsrat gewählt. Ab einer Anzahl von 21 Mitgliedern wird ein weiteres Vorstandsmitglied vom Aufsichtsrat bestellt.

(4) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(5) Vorstandsmitglieder scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, indem sie das 75. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(7) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, sodass ein Vertreter bestellt werden kann; es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.

(8) Die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 19 Willensbildung

(1) Hat die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder, ist der Einmann-Vorstand eigenständig beschlussfähig;

(2) Hat die Genossenschaft mehr als 20 Mitglieder, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Fall des § 16 Abs. 2 c) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

(4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 21 Gewährung von Krediten und besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder von anderweitigen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährigen Kinder sowie an Dritte die für die Rechnung dieser Personen handeln, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Bilanzgewinns oder für die Deckung eines Bilanzverlustes zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.

(4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussitzung) teilzunehmen sowie den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu erklären.

(5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren und stets das Interesse der Genossenschaft zu berücksichtigen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

(8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:

- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung;
- b) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden sowie die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen
- c) die Zulassung des Beitritts investierender Mitglieder sowie deren Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen;
- d) die Ausschüttung einer Rückvergütung;
- e) den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden;
- f) Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§36c);
- g) Erteilung und Widerruf der Prokura;
- h) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 39 und 40;
- i) die Aufnahmeordnung

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, mitwirken.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet;

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesen Rahmen bestimmen die Mitglieder auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Es sollen nur selbständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung solcher Mitglieder befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33 der Satzung.

(3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Mitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugten Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.

(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor Erteilung der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 75. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie jeweils einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. § 33 gilt entsprechend.

(4) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens viermal jährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen so oft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die gültig abgegebenen Stimmen investierender Mitglieder dürfen nicht mehr als 10% der gültig abgegebenen Stimmen der förderfähigen Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen der investierenden Mitglieder ist beizubehalten.

(4) Geschäftsunfähige, beschränkt Geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung berechtigten Gesellschafter aus.

(5) Mitglieder oder deren Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitgliedes sein oder müssen zu dieser in einem Organ- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5) sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(6) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. Die Regelung in §36a Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch gelten machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Briefform, per E-Mail oder durch Bekanntmachung in der durch § 48 vorgesehenen Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassungen bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderungen des Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Deckung des Bilanzverlustes;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährungen gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- j) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- l) Auflösung der Genossenschaft;
- m) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- c) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft;
- e) Auflösung der Genossenschaft;
- f) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- g) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates.

(3) Vor Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

(4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültigen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, wenn dadurch eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten erwirkt wird.

(5) Der Absatz (4) kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 32 Entlastung

- (1) Ein Mitglied kann das Stimmrecht nicht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung offen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit, der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Bei geheimen Wahlen hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.
- (5) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (6) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskünfte erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder soweit eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - c) soweit das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - d) soweit es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - e) soweit die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - f) soweit die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35 Versammlungsniederschrift

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

(5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 36 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt an jeder Generalversammlung teilzunehmen.

§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

(1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 5) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

(5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

(1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 100.

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen.

(3) Jedes Mitglied, welches die Einrichtungen der Genossenschaft in Anspruch nimmt, hat mindestens 1 Geschäftsanteil zu zeichnen (Pflichtbeteiligung).

(4) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands über die Pflichtbeteiligung hinaus mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf mit Ausnahme bei einer Pflichtbeteiligung erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist; das gleiche gilt für Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.

(5) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für die Auseinandersetzung gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

(3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines evtl. Verlustvortrages sowie ein Betrag, der mindestens 20 Prozent der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 40 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind diese einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchst. h) Der Generalversammlung verbleibt das Recht sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 46).

§ 41 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 42 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 43 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. d) den Jahresabschluss und den Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(4) Jahresabschluss, Lagebericht (sofern gesetzlich vorgeschrieben) und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (sofern gesetzlich vorgeschrieben) (§ 22 Abs. 2) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 44 Genossenschaftliche Rückvergütung

(1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 45 Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages und abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages entscheidet die Generalversammlung. Er kann, soweit er nicht den Rücklagen (§§ 38, 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalenderhalbjahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 46 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Behandlung der Deckung eines Bilanzverlustes (Jahresfehlbetrag zuzüglich eines eventuellen Verlustvortrags und abzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags sowie eventueller Entnahmen aus den anderen Ergebnisrücklagen und der Kapitalrücklage) beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Bilanzverlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Bilanzverlusts herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Bilanzverlustes nach dem Verhältnis der übernommenen oder der nach der Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteilen aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 47 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder zu verteilen sind.

VII. Bekanntmachungen

§ 48 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im Darmstädter Echo/Odenwälder Echo veröffentlicht.

VIII. Gerichtsstand

§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sind das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. Mitgliedschaften

§ 50 Mitgliedschaften

Die Genossenschaft ist Mitglied im Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

PV-Potenzialstudie für Hessen – Anlage 2
 Stand: 24.03.2022

Dachflächen: Datengrundlagen und Potenziale auf der Ebene von Landkreisen und

Gebietskörperschaft	Fläche km ²	Einwohner
Land Hessen	21.099	6.281.338
531018 Wettenberg	43	12.582
531002 Biebertal	44	10.000
532013 Hohenahr	46	4.813
532015 Lahnau	24	8.249
531009 Langgöns	52	11.695
531012 Linden	23	13.215

PV-Potenzialstudie für Hessen – Anlage 4

Freiflächen: PV-Potenziale auf der Ebene von Landkreisen und Kommunen

Stand: 24.03.2022

Gebietskörperschaft	Gemeindefläch ha	Globalstr. Durchschnitt kWh/qm/a
Land Hessen	2.109.946	1.076
531018 Wettenberg	4.288	1.073
531002 Biebertal	4.390	1.071
532013 Hohenahr	4.567	1.065
532015 Lahnau	2.393	1.076
531009 Langgöns	5.249	1.087
531012 Linden	2.276	1.085

PV-Potenzialstudie für Hessen – Anlage 4

Freiflächen: Datengrundlagen und Potenziale auf der Ebene von Landkreisen und

Datengrundlagen / Definitionen / Annahmen

Spalte E - H

Parkplätze

Parkplatz (5310)

Spalten I - M

Bahnstrecke

AX_Bahnstrecke (42014)

Spalten N - R

Autobahn AX_Straße (42002)

Spalten S - V

stehende Gew AX_StehendesGewaesser(44006)

Spalten W - Z

Tagebau / Ste AX_TagebauGrubeSteinbruch (41005)

Spalten AA - AD

Halde / Depor AX_Halde (41003)

Spalten AE - AH

Rebflächen Weingarten (1040)

d Kommunen

Bevölkerungsdichte	EW/km ²	Globalstr. Durchschnitt kWh/qm/a	St	
			2019 GWh/a	
		298	1.076	35.099
		293	1.073	70
		228	1.071	49
		105	1.065	25
		345	1.076	44
		223	1.087	78
		581	1.085	76

Fläche ha	Parkplätze		
	rechner. GWh/a	Potenzial real. 2030 GWh/a	
	948	872	262
	0	0	0
	1	1	0
	2	2	1
	0	0	0
	0	0	0
	2	1	0

Kommunen

'Parkplatz' ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche. Innerhalb von Ortschaften werden Plätze > 0,5 ha erfasst, außerhalb von Ortschaften Parkplätze > 1 ha sowie Rast- und Parkplätze an Autobahnen und ähnlich ausgebauten Straßen, soweit sie nicht Teil von 'Raststätte' sind.

Datengrundlagen und Berechnung: siehe Endbericht Kapitel 5.4

zusätzliche Annahmen:

Verhältnis Gesamtfläche / Modulfläche: 100 / 50

Mobilisierung 2030: 30 %

Mobilisierung 2045: 60 %

Erfasst werden in erster Linie große Parkplätze, häufig außerhalb von Ortschaften (z.B. Pendlerparkplätze, Park&Ride). Hier können mit der Zunahme an Elektrofahrzeugen durch die Bereitstellung von PV-Strom ganz besondere Synergien erzeugt werden. Es wird daher angenommen, dass PV-Überdachungen auf Parkplatzflächen in besonderem Maße mobilisiert werden können, zumal die Flächen ohnehin schon versiegelt sind und (vorübergehend / testweise) durch das EEG gefördert werden.

'Bahnstrecke' ist ein bestimmter, mit einem Namen und/oder einer Nummer bezeichneter Abschnitt im Netz der schienengebundenen Verkehrswege. Bahnstrecken können aus einem oder zwei Gleisen bestehen. Erfasst wird bei eingleisigen Bahnstrecken die Gleisachse, bei zweigleisigen Bahnstrecken die Mittellinie zwischen den Gleisen.

Datengrundlagen und Berechnung: siehe Endbericht Kapitel 5.4

Flächen entlang der Bahnstrecke, die als Acker oder Grünland definiert sind; beidseitig 200m abzüglich 15m Anbauverbot; Abzug von Schutzgebieten (Biotop, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Hochwasserschutzgebiete)

zusätzliche Annahmen:

Verhältnis Gesamtfläche / Modulfläche: 100 / 40

Mobilisierung 2030: 3 %

Mobilisierung 2045: 10 %

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen entlang von Bahnstrecken mittel- bis langfristig zunehmend mobilisiert werden können. Durch die (noch geltende) EEG-Einspeisevergütung, nahegelegene Einspeisemöglichkeiten und die Tatsache, dass die Landschaft durch die Bahnlinie ohnehin vorbelastet ist, sind diese Flächen besonders attraktiv.

Flächen entlang der Autobahn, die als Acker oder Grünland definiert sind; beidseitig 200m abzüglich 40m Anbauverbot; Abzug von Schutzgebieten (Biotop, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Hochwasserschutzgebiete)

Datengrundlagen und Berechnung: siehe Endbericht Kapitel 5.4

zusätzliche Annahmen:

- Verhältnis Gesamtfläche / Modulfläche: 100 / 40
- Mobilisierung 2030: 3 %
- Mobilisierung 2045: 10 %

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen entlang von Autobahnen mittel- bis langfristig zunehmend mobilisiert werden können. Durch die (noch geltende) EEG-Einspeisevergütung und die Tatsache, dass die Landschaft durch die Autobahn ohnehin vorbelastet ist, sind diese Flächen besonders attraktiv.

'Stehendes Gewässer'. Die Gewässer werden geometrisch begrenzt durch ihre Uferlinie.

Datengrundlagen und Berechnung: siehe Endbericht Kapitel 5.4

zusätzliche Annahmen:

- Verhältnis Gesamtfläche / Modulfläche: 100 / 70
- Mobilisierung 2030: 1 % (entspricht 7 Pilotprojekten à 10 ha)
- Mobilisierung 2045: 3 %
- Wirkungsgrad der Module: 22%

Aufgrund der hohen Stromerträge (höherer Wirkungsgrad der Module und sehr gutes Verhältnis Gesamtfläche / Modulfläche) ist davon auszugehen, dass sich nach ersten Pilotprojekten der Zubau intensivieren wird.

'Tagebau, Grube, Steinbruch' - ohne Angabe "aktiv" oder "inaktiv"

Datengrundlagen und Berechnung: siehe Endbericht Kapitel 5.4

zusätzliche Annahmen:

- Verhältnis Gesamtfläche / Modulfläche: 100 / 40
- Mobilisierung 2030: 10 %

Mobilisierung 2045: 20 %

Das Mobilisierbare Potenzial kann nur grob geschätzt werden, da die zugrundeliegenden Geodaten keinen Aufschluss darüber geben, ob der Tagebau / die Grube / der Steinbruch noch aktiv ist.

'Halde' - ohne Angabe "aktiv" oder "inaktiv"

Datengrundlagen und Berechnung: siehe Endbericht Kapitel 5.4

zusätzliche Annahmen:

Verhältnis Gesamtfläche / Modulfläche: 100 / 40

Mobilisierung 2030: 10 %

Mobilisierung 2045: 20 %

Das Mobilisierbare Potenzial kann nur grob geschätzt werden, da die zugrundeliegenden Geodaten keinen Aufschluss darüber geben, ob die Halde / Deponie noch aktiv ist.

'Weingarten' ist eine mit speziellen Vorrichtungen ausgestattete Agrarfläche auf der Weinstöcke angepflanzt sind.

Datengrundlagen und Berechnung: siehe Endbericht Kapitel 5.4

zusätzliche Annahmen:

Verhältnis Gesamtfläche / Modulfläche: 100 / 30

Mobilisierung 2030: 1 % (entspricht 10 Pilotprojekten à 4 ha)

Mobilisierung 2045: 2 %

Von einer großflächigen Mobilisierung von Ertragsweinbergen für eine PV-Nutzung ist nicht auszugehen. Denkbar sind einige Pilotprojekte auf verhältnismäßig kleinen Flächen, um Erkenntnisse zu gewinnen, wie Installation und Unterhaltung der Module im topografisch anspruchsvollen und schwer zugänglichen Gelände funktionieren.

Stromverbrauch		Bestand Photovoltaik (Ende 2020)					Summe Ertrag GWh/a
		Prognose		Dächer		Freiflächen	
2030	2045	Leistung	Ertrag	Leistung	Ertrag		
GWh/a	GWh/a	MW	GWh/a	MW	GWh/a	GWh/a	
45.629	63.742	2.087	1.635	328	295	1.931	
91	128	3,7	2,9	0,0	0,0	2,9	
64	89	3,1	2,4	0,0	0,0	2,4	
32	45	2,6	2,0	3,6	3,3	5,3	
57	79	3,3	2,6	0,0	0,0	2,6	
102	142	4,9	3,9	0,0	0,0	3,9	
99	138	5,2	4,1	3,8	3,5	7,5	

real. 2045 GWh/a	Bahnstrecke					lkm
	lkm	Fläche ha	rechner. GWh/a	Potenzial real. 2030 GWh/a	real. 2045 GWh/a	
523	2.956	25.730	18.760	563	1.876	1.010
0	0	0	0	0	0	4
1	0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	0	0	0
0	2	8	6	0	1	2
0	4	40	30	1	3	5
1	5	46	34	1	3	11

Deckung %	Gebäude > 30 qm alle Gebäude				davon Wohngebäude	
	Anzahl	Grundfläche	Dachfläche	geeign. Dachfl	Anzahl	Grundfläche
		ha	ha	ha		ha
5,5	2.756.593	37.875	45.450	10.857	2.186.801	21.602
4,1	7.159	84	100	24	6.413	60
4,9	6.593	65	78	19	5.898	52
21,2	3.863	39	47	12	3.027	26
5,9	4.895	54	65	16	4.162	37
4,9	7.174	95	114	28	5.795	55
9,9	5.921	76	92	21	5.225	53

Fläche ha	Autobahn			Fläche ha	stehende Gewässer	
	rechner.	Potenzial	real. 2045		rechner.	Potenzial
	GWh/a	real. 2030 GWh/a	GWh/a		GWh/a	real. 2030 GWh/a
11.425	8.350	250	835	7.172	10.041	100
34	25	1	2	31	43	0
0	0	0	0	5	7	0
0	0	0	0	60	84	1
25	19	1	2	4	6	0
117	87	3	9	5	7	0
139	102	3	10	10	14	0

		davon Gewerbe + Ind.				davon Geb. f. d.	
Dachfläche	geeign. Dachfl	Anzahl	Grundfläche	Dachfläche	geeign. Dachfl	Anzahl	
ha	ha		ha	ha	ha		
25.922	6.192	482.814	13.427	16.112	3.849	86.978	
72	17	583	19	23	6	163	
62	15	527	10	12	3	168	
32	8	734	10	12	3	102	
44	11	628	14	17	4	105	
66	17	1.237	36	43	11	142	
64	15	610	19	23	5	86	

real. 2045 GWh/a	Tagebau/Steinbruch			real. 2045 GWh/a	Halde/D	
	Fläche ha	rechner. GWh/a	Potenzial real. 2030 GWh/a		Fläche ha	rechner. GWh/a
301	3.759	2.737	274	547	516	373
1	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
3	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
0	22	17	2	3	0	0
0	3	2	0	0	0	0

Potenzial 25% realisiert (Szenario 2030) alle Gebäude						
			davon Wohngebäude		davon Gewerbe + Ind.	
Stromertrag	Deckung	CO2-Einsparur	Stromertrag	Deckung	Stromertrag	Deckung
GWh/a	%	t/a	GWh/a	%	GWh/a	%
4.966	10,9	1.817.675	2.824	6,2	1.775	3,9
11	12,0	4.024	8	8,6	3	2,8
8	13,3	3.111	7	10,6	1	2,0
5	16,3	1.928	4	11,1	1	4,4
7	12,6	2.612	5	8,5	2	3,3
13	12,9	4.805	8	7,5	5	4,9
10	9,8	3.551	7	6,8	2	2,4

davon Geb. f. öffentl. Zweck		Potenzial 50% realisiert (Szenario 2045) alle Gebäude			davon Wohngebäude	
		Stromertrag GWh/a	Deckung %	CO2-Einsparur t/a		
		9.933	15,6	3.635.350	5.649	8,9
1	0,7	22	17,2	8.048	16	17,1
0	0,7	17	19,0	6.222	14	21,2
0	0,8	11	23,3	3.856	7	22,1
0	0,7	14	18,0	5.223	10	17,1
1	0,5	26	18,4	9.610	15	14,9
1	0,5	19	14,0	7.102	14	13,7

davon Gewerbe + Ind.		davon Geb. f. öffentl. Zwecke		Potenzial 80% realisiert (Szenario 2045) alle Gebäude		
Stromertrag GWh/a	Deckung %	Stromertrag GWh/a	Deckung %	Stromertrag GWh/a	Deckung %	CO2-Einsparung t/a
3.551	5,6	733	1,2	15.892	24,9	5.816.560
5	4,0	1	1,0	35	27,5	12.878
3	2,8	1	1,0	27	30,4	9.955
3	6,2	1	1,2	17	37,2	6.170
4	4,8	1	1,0	23	28,8	8.357
10	7,0	1	0,8	42	29,5	15.376
5	3,5	1	0,7	31	22,5	11.363

davon Wohngebäude		davon Gewerbe + Ind.		davon Geb. f. öffentl. Zweck	
Stromertrag GWh/a	Deckung %	Stromertrag GWh/a	Deckung %	Stromertrag GWh/a	Deckung %

9.038	14,2	5.682	8,9	1.173	1,8
25	19,6	8	6,4	2	1,6
22	24,3	4	4,5	1	1,6
11	25,3	5	10,0	1	1,9
15	19,5	6	7,6	1	1,6
24	17,1	16	11,2	2	1,2
22	15,7	8	5,6	2	1,2

Solarthermie	
theoretisches Potenzial*	
Dachfläche	Wärmeertrag
ha	GWh _{th} /a

1.080	5.049
2	11
2	9
1	5
2	7
3	13
2	10

Annahmen:

*max. 10% der geeigneten Dachflächen

durchschnittl. Wärmeertrag für Nordhessen: 450 kWh

durchschnittl. Wärmeertrag für Mittelhessen: 460 kWh

durchschnittl. Wärmeertrag für Südhessen: 480 kWh/a

$1/m^2/a$
 $h/m^2/a$
 m^2/a

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-146/2023 1. Ergänzung

Fachbereich	Fachbereich II - Finanzen und Personal
Datum	17.10.2023
Aktenzeichen	020-00-08
Fachbereichsleiter/in	Herr Lars Veit

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	16.10.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	19.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	02.11.2023	beschließend

Betreff:

Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung 2024

hier: Beratung und Beschlussfassung über Gebührenanpassungen und den Erlass der Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Gebührenkalkulation wird zur Kenntnis genommen. Die XI. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 12.11.2010 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Sachdarstellung:

Für eine gesetzlich geforderte kostendeckende Gebühr des Gebührenhaushaltes Abwasserbeseitigung, unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse, ist eine Veränderung der Schmutzwassergebühr und der Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers notwendig. Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 HKAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenüberdeckungen der Vergangenheit werden berücksichtigt, um die Gebühr nicht überproportional ansteigen zu lassen.

Durch die jährliche Befahrung der 3 Ortsteile ist in der Zukunft mit stark ansteigenden Gebühren zu rechnen. Für das Jahr 2024 wurde die nach erfolgter Befahrung die Sanierung des Ortsteils Waldgirmes (500.000 €) eingeplant. Jedes Jahr folgt ein weiterer Ortsteil.

Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Anlage(n):

1. Lahnau Gebührenberechnung Abwasser 2024
2. XI. Änderungssatzung Abwasser 2024

Walendsius
Bürgermeister



Entwurf

29.09.2023

Gemeinde Lahnau

Gebührenkalkulation Abwasser 2024



Inhalt

1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Öffentliche Einrichtung	4
3.1. Abwasserbeseitigung in Lahnau	4
3.2. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen	4
4. Kalkulationszeitraum	5
5. Vorgehensweise	5
5.1. Kostenermittlung	5
5.2. Divisionskalkulation	5
6. Abschreibungen	6
7. Auflösungen	6
8. Verzinsung des Anlagekapitals	7
9. Aufteilung der Kosten	7
9.1. Aufteilung der Kapitalkosten	8
9.2. Aufteilung der Betriebskosten	8
10. Bemessungseinheiten	8
11. Gemeindebetreff	9
12. Straßenentwässerungsanteil	9
13. Ausgleich von Vorjahresergebnissen	9



1. Ausgangssituation/ Beratungsauftrag

Die Gemeinde Lahnau erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserbeseitigung nach einem gesplitteten Gebührenmaßstab für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erstellen. Die Gebührenkalkulation sollte das Jahr 2024 umfassen.

Es fanden umfangreiche Abstimmungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Hardt, Frau Ferber und Herr Veit von der Gemeindeverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

Meerbusch, den 29.09.2023

Allevo Kommunalberatung

Inna Schwebs

Inna Schwebs
Diplom-Wirtschaftsjuristin

Entwurf



2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Gemeindevertretung als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Entscheidungsgrundlage soll hierbei die vorliegende Gebührenkalkulation bilden, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

3. Öffentliche Einrichtung

Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lahnau (EWS) um eine öffentliche Einrichtung.

3.1. Abwasserbeseitigung in Lahnau

Das gesamte Abwasser der Gemeinde Lahnau wird in der gemeindeeigenen Kläranlage gereinigt. Die Ortskanalisation wird ebenfalls von der Gemeinde Lahnau errichtet und unterhalten und steht in ihrem Eigentum. Für diese Anlagen fließen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsen in die Gebührenkalkulation ein. Des Weiteren werden Personal- und Unterhaltungskosten berücksichtigt, die für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen entstehen.

3.2. Grundstücksanschlüsse/ Anschlussleitungen

Gemäß § 4 Abs. 1 EWS hat jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist. Dabei muss gemäß § 3 Abs. 1 EWS das Grundstück gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung angeschlossen werden.

Anschlussleitungen sind nach § 2 EWS Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt (§ 3 Abs. 4 EWS). Der hierfür entstehende Aufwand ist gemäß § 18 Abs. 1 EWS der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.



Da die Kosten erstattet werden, dürfen sie nicht auf die Gebühren umgelegt werden. Im Anlagenachweis der Gemeinde Lahnau sind sowohl Kosten als auch Erstattungen für die Anschlussleitungen aufgenommen. Durch den Ansatz beider Positionen in der Gebührenkalkulation erfolgt eine Verrechnung, so dass die Kosten der Anschlussleitungen keinen Einfluss auf die Höhe der Gebührensätze haben. Unterhaltungsaufwendungen, die im Zusammenhang mit den Hausanschlussleitungen entstehen und in den Teilergebnishaushalt einfließen, werden mit den entsprechenden Erstattungen auf der Erlöseite verrechnet.

4. Kalkulationszeitraum

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 KAG darf der Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahre umfassen. Nach Abstimmung mit der Verwaltung sollte die vorliegende Gebührenkalkulation entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis für einen einjährigen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 aufgestellt werden.

5. Vorgehensweise

5.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der ansatzfähigen Betriebskosten haben wir uns an die Vorgaben des vorläufigen Teilergebnishaushalts 2024 gehalten.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise zum Stand 31.12.2022 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2023 und 2024 weiter berechnet.

5.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die von der Gemeinde Lahnau mitgeteilten geschätzten Bemessungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema Schmutzwassergebühr:

$$\text{Gebührensatz-} \\ \text{obergrenze} = \frac{\text{voraussichtliche gebührenfähige} \\ \text{Kosten Schmutzwasserbeseitigung}}{\text{voraussichtliche Schmutzwassermenge}}$$



Schema Niederschlagswassergebühr:

$$\text{Gebührensatz-} \\ \text{obergrenze} = \frac{\text{voraussichtliche gebührenfähige} \\ \text{Kosten Niederschlagswasserbeseitigung}}{\text{voraussichtliche bebaute und versiegelte Fläche}}$$

6. Abschreibungen

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Abschreibungen können grundsätzlich vom Anschaffungswert oder vom Wiederbeschaffungswert vorgenommen werden. Der Anschaffungswert ist der Wert, der für die Anschaffung oder Herstellung tatsächlich nominal aufgewendet wurde. Der Wiederbeschaffungswert ist der Wert, der für die Neubeschaffung des Anlageguts zum jeweiligen Abschreibungszeitpunkt aufgebracht werden müsste.

Die Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist gemäß § 10 Abs. 2 S. 5 KAG in Hessen zulässig, bildet aber in der Praxis bisher die Ausnahme. Die Gemeinde Lahnu nimmt ihre Abschreibungen auf den Anschaffungswert vor. Diese Handhabung wurde entsprechend der bisherigen Praxis in der vorliegenden Gebührenkalkulation weiterhin zugrunde gelegt.

7. Auflösungen

Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden im Anlagenachweis als Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -beiträgen passiviert und jährlich aufgelöst.

In § 10 Abs. 2 S. 4 KAG ist geregelt, dass Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen dürfen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Das heißt, die Erträge aus der Auflösung von Beiträgen sind in diesem Fall in die Kalkulation einzubeziehen.

Beiträge, die vor dem 01.01.1984 erhoben worden sind, sind von der gesetzlichen Ansatzpflicht ausgenommen. Auf Wunsch der Verwaltung der Verwaltung werden sie jedoch ebenfalls gebührenmindernd und damit zugunsten der Gebührenzahler berücksichtigt.



Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen können dagegen nach KAG und sollen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 38 Nr. 3 S. 2 GemHVO in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt bleiben. Dort heißt es in Nr. 3 „Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind als Sonderposten zu passivieren und zeitbezogen aufzulösen. Sind diese Mittel ausschließlich dazu bestimmt, die Auszahlungen zu decken, die von der Gemeinde selbst zu tragen sind, sind die Auflösungserträge nicht dem Fachprodukt, sondern dem Produktbereich „Allgemeine Finanzwirtschaft“ zuzuordnen.“

In der Gemeinde Lahnau werden die Auflösungen aus Zuschüssen in der Gebührenkalkulation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und der bisherigen Praxis nicht berücksichtigt.

8. Verzinsung des Anlagekapitals

Zu den Kosten der Einrichtung, die in der Regel über Gebühreneinnahmen gedeckt werden sollen, zählt nach § 10 Abs. 2 S. 2 KAG eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Unter Anlagekapital ist das für das Anlagevermögen von kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Kapital zu verstehen. Hierbei hat der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht zu bleiben (§ 10 Abs. 2 S. 3 KAG).

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode zu wählen. Die Gemeinde Lahnau verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Zur Ermittlung des zu verzinsenden Anlagekapitals wird der Jahresendwert herangezogen.

Als Zinssatz verwendet die Gemeinde Lahnau einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von **4,2 %**. Dieser sollte nach Mitteilung der Verwaltung für die Ermittlung der anzusetzenden kalkulatorischen Zinsen zugrunde gelegt werden.

9. Aufteilung der Kosten

Für die Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist eine Aufteilung der Kosten in die Gruppen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Da die meisten Anlagen der Abwasserbeseitigung Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam ableiten und behandeln, können die entstehenden Kosten im Regelfall nicht einer der beiden Gruppen vollständig zugeordnet werden. Zu deren Aufteilung ist daher der Ansatz sachgerechter Schlüssel notwendig. Diese wurden für die Gemeinde Lahnau durch die Ingenieurgesellschaft Müller, Schöneck ermittelt und in der vorliegenden Kalkulation weiterhin angewandt.

Die Schlüssel wurden getrennt für die Bereiche Kläranlage und Kanalisation (einschließlich Sonderbauwerke), und diese weiter differenziert nach Kapitalkosten und Betriebskosten, ermittelt.



9.1. Aufteilung der Kapitalkosten

Für die Kapitalkosten erfolgte die Ermittlung nach einer kostenorientierten Methodik. Hierbei wurden die Kosten zweier fiktiver Kanalsysteme (Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation) ermittelt und ins Verhältnis gesetzt. Die Berechnung ergab folgende Verhältnisse, die auf die Kapitalkosten der Gemeinde Lahnau angewandt wurden:

Kapitalkosten Kanalisation

- Schmutzwasser 36,59 %
- Niederschlagswasser 63,41 %

Kapitalkosten Kläranlage

- Schmutzwasser 82,02 %
- Niederschlagswasser 17,98 %

9.2. Aufteilung der Betriebskosten

Für die Betriebskosten erfolgte die Ermittlung nach einer abflussmengenorientierten Methodik. Basis dieser Ermittlung bildete die Mengenverteilung im Kanalsystem der Gemeinde Lahnau. Aus der Berechnung ergaben sich folgende Verteilungsverhältnisse:

Betriebskosten Kanalisation

- Schmutzwasser 61,31 %
- Niederschlagswasser 38,69 %

Betriebskosten Kläranlage

- Schmutzwasser 76,57 %
- Niederschlagswasser 23,43 %

10. Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten der Schmutzwasserbeseitigung wurde auf der Grundlage der veranlagten Schmutzwassermengen der letzten Jahre in Abstimmung mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

Für die Prognose der Bemessungseinheiten der Niederschlagswasserbeseitigung wurde auf der Grundlage der veranlagten bebauten und befestigten Flächen der letzten Jahre in Abstimmung mit der Verwaltung die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.



11. Gemeindebetreff

Die Mengen durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ durch die Gemeinde Lahnau selbst wurden bei den Bemessungseinheiten mit in die Gebührenerkalkulation eingestellt, da öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Mengen genau ermittelt werden konnten. Die bebauten und befestigten Flächen dieser Gebäude wurden ebenfalls bei den Bemessungseinheiten in der Gebührenerkalkulation berücksichtigt. Damit werden die übrigen Gebührenzahler der Abwasserbeseitigung mit diesen Kosten nicht belastet.

12. Straßentwässerungsanteil

Die Kosten, die für die Ableitung des Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die gemeindeeigene Kanalisation entstehen, müssen von der Gemeinde selbst getragen werden und dürfen nicht dem Gebührenzahler auferlegt werden. Die Ermittlung dieses Kostenanteils kann über das Verhältnis der Straßenflächen zu den versiegelten Grundstücksflächen erfolgen oder durch einen prozentualen Abzug bei den anfallenden Kosten.

Seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühren wird in der Gemeinde Lahnau dieser Kostenteil über die Straßenfläche ermittelt. Hierbei werden diese Flächen in die Bemessungseinheiten für die Niederschlagswasserbeseitigung einbezogen. Dadurch erfolgt eine Verteilung der gesamten Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung auch auf den Anteil der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, ohne dass dem Einnahmen der Gebührenzahler gegenüberstehen. Der sich daraus ergebende Kostenanteil muss aus Haushaltsmitteln des Produktes „Straße“ getragen werden.

13. Ausgleich von Vorjaheresergebnissen

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Im Bereich der **Schmutzwasserbeseitigung** liegen folgende ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähige Kostenunterdeckungen vor:

2020	restliche Kostenüberdeckung in Höhe von	10.675 €
2021	Kostenüberdeckung in Höhe von	157.576 €
2022	Kostenüberdeckung in Höhe von	19.461 €



Die restliche Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2020 muss bis spätestens Ende 2025 ausgeglichen werden. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, die Überdeckung in voller Höhe in das Kalkulationsjahr 2024 einzustellen und so vollständig auszugleichen.

Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2021 muss bis spätestens Ende 2026 ausgeglichen werden. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, die Überdeckung mit einem Betrag von 56.576 € in das Kalkulationsjahr 2024 einzustellen. Die restliche Überdeckung in Höhe von 101.000 € soll erst in späteren Jahren ausgeglichen werden.

Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2022 muss bis spätestens Ende 2027 ausgeglichen werden. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, die Überdeckung erst in späteren Jahren auszugleichen.

Im Bereich der **Niederschlagswasserbeseitigung** liegen folgende ausgleichspflichtige Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähige Kostenunterdeckungen vor:

2021	Kostenüberdeckung in Höhe von	67.112 €
2022	Kostenüberdeckung in Höhe von	24.188 €

Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2021 muss bis spätestens Ende 2026 ausgeglichen werden. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, die Überdeckung in Höhe von 45.112 € in das Kalkulationsjahr 2024 einzustellen. Die restliche Kostenüberdeckung in Höhe von 22.000 € soll erst in späteren Jahren ausgeglichen werden.

Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2022 muss bis spätestens Ende 2027 ausgeglichen werden. Nach Mitteilung der Verwaltung soll der Gemeindevertretung vorgeschlagen werden, die Überdeckung erst in späteren Jahren auszugleichen.

Kalkulation

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Berechnungsergebnisse	12
--	----

zentrale Abwasserbeseitigung

Berechnung der Schmutzwassergebühr	13
Berechnung der Niederschlagswassergebühr	13

Berechnungsgrundlagen

Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	14
Anlage 2	Bemessungseinheiten	17
Anlage 3	Aufstellung des Anlagevermögens	18
Anlage 4	Kanalnetz einschließlich Sonderbauwerke	19
Anlage 5	Kläranlage	21
Anlage 6	Beiträge	23

Entwurf

Berechnungsergebnisse für den Kalkulationszeitraum
01.01.2024 bis 31.12.2024

	bisheriger Gebührensatz	errechneter Gebührensatz	mit Ausgleich Vorjahre
Schmutzwassergebühr	3,64 €/m ³	4,09 €/m ³	3,89 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,50 €/m ²	0,56 €/m ²	0,53 €/m²

Entwurf

Berechnung der Schmutzwassergebühr

				2024
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 1				1.395.672 €
abzgl. Erlösanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 1				-23.702 €
gebührenfähige Kosten				1.371.970 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 2				334.900 m ³
Schmutzwassergebühr ohne Berücksichtigung von Vorjahren				4,09 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahren				
	Ergebnis	Ausgleich	Rest	
restliche Kostenüberdeckung 2020	10.675 €	10.675 €	0 €	-10.675 €
Kostenüberdeckung 2021	157.576 €	56.576 €	101.000 €	-56.576 €
Kostenüberdeckung 2022	19.461 €	0 €	19.461 €	0 €
Summe Vorjahresergebnisse	187.712 €	67.251 €	120.461 €	-67.251 €
gebührenfähige Kosten mit Berücksichtigung von Vorjahren				1.304.719 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 2				334.900 m ³
Schmutzwassergebühr mit Berücksichtigung von Vorjahren				3,89 €/m³

Berechnung der Niederschlagswassergebühr

				2024
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 1				718.919 €
abzgl. Erlösanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 1				-35.263 €
gebührenfähige Kosten				683.656 €
bebaute und befestigte Fläche lt. Anl. 2				1.204.478 m ²
Niederschlagswassergebühr ohne Berücksichtigung von Vorjahren				0,56 €/m²
Berücksichtigung von Vorjahren				
	Ergebnis	Ausgleich	Rest	
Kostenüberdeckung 2021	67.112 €	45.112 €	22.000 €	-45.112 €
Kostenüberdeckung 2022	24.188 €	0 €	24.188 €	0 €
Summe Vorjahresergebnisse	91.300 €	45.112 €	46.188 €	-45.112 €
gebührenfähige Kosten mit Berücksichtigung von Vorjahren				638.544 €
bebaute und befestigte Fläche lt. Anl. 2				1.204.478 m ²
Niederschlagswassergebühr mit Berücksichtigung von Vorjahren				0,53 €/m²

nachrichtlich:

öffentliche Straßen lt. Anl. 2	381.028 m ²
Anteil Straßenentwässerung ohne Berücksichtigung von Vorjahren	213.376 €
Anteil Straßenentwässerung mit Berücksichtigung von Vorjahren	201.945 €

Kosten Abwasserbeseitigung 2024

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	Plan 2024	Kosten 2024	davon				Plan 2024	Kosten 2024	davon				Summe gesamt	Summe SW	Summe NW
				SW		NW				SW		NW				
				Kanal- netz	Kanal- netz	Anteil	€			Anteil	€	Klär- anlage	Klär- anlage			
6201000	Entgelte für geleistete Arbeitszeit (einschließlich Zulagen)	26.000	26.000	61,31%	15.941	38,69%	10.059	230.709	230.709	76,57%	176.654	23,43%	54.055	256.709	192.595	64.114
6201001	Leistungsentgelt Beschäftigte	180	180	61,31%	110	38,69%	70	2.500	2.500	76,57%	1.914	23,43%	586	2.680	2.024	656
6401000	AG-Anteil zur Sozialversicherung Entgeltbereich	5.200	5.200	61,31%	3.188	38,69%	2.012	46.142	46.142	76,57%	35.331	23,43%	10.811	51.342	38.519	12.823
6451000	Aufwand an Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	2.200	2.200	61,31%	1.349	38,69%	851	19.610	19.610	76,57%	15.015	23,43%	4.595	21.810	16.364	5.446
6010100	Aufwendungen für Büromaterial	0	0	61,31%	0	38,69%	0	1.000	1.000	76,57%	766	23,43%	234	1.000	766	234
6010110	Verbrauchsmaterial	0	0	61,31%	0	38,69%	0	600	600	76,57%	459	23,43%	141	600	459	141
6030200	Praxis- und Laborbedarf, Arzneimittel	0	0	61,31%	0	38,69%	0	16.000	16.000	76,57%	12.251	23,43%	3.749	16.000	12.251	3.749
6030300	Betriebsstoffe	500	500	61,31%	307	38,69%	193	100.000	100.000	76,57%	76.570	23,43%	23.430	100.500	76.877	23.623
6051000	Strom	11.000	11.000	61,31%	6.744	38,69%	4.256	103.000	103.000	76,57%	78.867	23,43%	24.133	114.000	85.611	28.389
6055000	Treibstoffe	0	0	61,31%	0	38,69%	0	3.000	3.000	76,57%	2.297	23,43%	703	3.000	2.297	703
6056000	Wasser	50	50	61,31%	31	38,69%	19	150	150	76,57%	115	23,43%	35	200	146	54
6057000	Abwasser	20	20	61,31%	12	38,69%	8	300	300	76,57%	230	23,43%	70	320	242	78
6057100	Niederschlagswasser	0	0	61,31%	0	38,69%	0	2.320	2.320	76,57%	1.776	23,43%	544	2.320	1.776	544
6061000	Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen	0	0	61,31%	0	38,69%	0	8.000	8.000	76,57%	6.126	23,43%	1.874	8.000	6.126	1.874
6062000	Materialaufwand für technische Anlagen in Betriebsbauten	1.500	1.500	61,31%	920	38,69%	580	10.000	10.000	76,57%	7.657	23,43%	2.343	11.500	8.577	2.923
6063000	Materialaufwand für Einrichtungen und Ausstattungen	10.000	10.000	61,31%	6.131	38,69%	3.869	3.000	3.000	76,57%	2.297	23,43%	703	13.000	8.428	4.572
6069000	sonstiger Aufw. für Reparatur u. Instandhaltung	3.000	3.000	61,31%	1.839	38,69%	1.161	1.000	1.000	76,57%	766	23,43%	234	4.000	2.605	1.395
6070000	Aufwand für Berufskleidung, Arbeitsschutzmittel	500	500	61,31%	307	38,69%	193	2.500	2.500	76,57%	1.914	23,43%	586	3.000	2.221	779
6081000	Reinigungsmaterial	500	500	61,31%	307	38,69%	193	1.500	1.500	76,57%	1.149	23,43%	351	2.000	1.456	544
6089000	übriger sonstiger Materialaufwand	0	0	61,31%	0	38,69%	0	1.000	1.000	76,57%	766	23,43%	234	1.000	766	234
6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	100.000	100.000	61,31%	61.310	38,69%	38.690	125.000	125.000	76,57%	95.712	23,43%	29.288	225.000	157.022	67.978
6161000	Instandhaltung Gebäude, Außenanlagen (Bauunterhaltung)	5.000	5.000	61,31%	3.066	38,69%	1.934	15.000	15.000	76,57%	11.486	23,43%	3.514	20.000	14.552	5.448
6162000	Instandhaltung von technischen Anlagen in Betriebsbauten	20.000	20.000	61,31%	12.262	38,69%	7.738	45.000	45.000	76,57%	34.456	23,43%	10.544	65.000	46.718	18.282
6163000	Instandhaltung von Einrichtungen und Ausstattungen	1.000	1.000	61,31%	613	38,69%	387	200	200	76,57%	153	23,43%	47	1.200	766	434
6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	0	0	61,31%	0	38,69%	0	3.000	3.000	76,57%	2.297	23,43%	703	3.000	2.297	703
6166000	Wartungskosten	18.000	18.000	61,31%	11.036	38,69%	6.964	20.000	20.000	76,57%	15.314	23,43%	4.686	38.000	26.350	11.650
6169000	sonstige Fremdinstandhaltung	30.000	30.000	61,31%	18.393	38,69%	11.607	1.000	1.000	76,57%	766	23,43%	234	31.000	19.159	11.841
6720099	Lizenzen und Konzessionen	0	0	61,31%	0	38,69%	0	500	500	76,57%	383	23,43%	117	500	383	117
6730000	Gebühren	0	0	61,31%	0	38,69%	0	100	100	76,57%	77	23,43%	23	100	77	23
6771000	Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte	140.000	140.000	61,31%	85.834	38,69%	54.166	15.000	15.000	76,57%	11.485	23,43%	3.515	155.000	97.319	57.681
6810000	Aufw. für Zeitungen u. Fachlit. d. Verw.	100	100	61,31%	61	38,69%	39	500	500	76,57%	383	23,43%	117	600	444	156
6820000	Porto und Versandkosten	1.500	1.500	61,31%	920	38,69%	580	0	0	76,57%	0	23,43%	0	1.500	920	580
6832000	Telefonkosten	400	400	61,31%	245	38,69%	155	1.000	1.000	76,57%	766	23,43%	234	1.400	1.011	389
6850000	Reisekosten	0	0	61,31%	0	38,69%	0	2.000	2.000	76,57%	1.531	23,43%	469	2.000	1.531	469
6880000	Aufwand für Fort- und Weiterbildung	0	0	61,31%	0	38,69%	0	7.000	7.000	76,57%	5.360	23,43%	1.640	7.000	5.360	1.640
6900100	Beiträge f. gebäudebezogene Versicherungen	0	0	61,31%	0	38,69%	0	5.100	5.100	76,57%	3.905	23,43%	1.195	5.100	3.905	1.195
6901000	Kfz-Versicherungsbeiträge	0	0	61,31%	0	38,69%	0	2.000	2.000	76,57%	1.531	23,43%	469	2.000	1.531	469
6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	0	0	61,31%	0	38,69%	0	6.500	6.500	76,57%	4.977	23,43%	1.523	6.500	4.977	1.523
6910000	Beitr. Wirtschaftsverb. & Berufsverb., sonst. Verein.	0	0	61,31%	0	38,69%	0	550	550	76,57%	421	23,43%	129	550	421	129
7030000	Kfz-Steuer	0	0	61,31%	0	38,69%	0	180	180	76,57%	138	23,43%	42	180	138	42
7363100	Abwasserabgabe	0	0	100,00%	0	0,00%	0	22.000	22.000	100,00%	22.000	0,00%	0	22.000	22.000	0
9200010	ILV Verwaltungskostenanteil (Aufwand)	126.999	126.999	61,31%	77.863	38,69%	49.136	126.999	126.999	76,57%	97.243	23,43%	29.756	253.998	175.106	78.892
Summe Betriebskosten		503.649	503.649		308.789		194.860	950.960	950.960		733.304		217.656	1.454.609	1.042.093	412.516

Kosten Abwasserbeseitigung 2024

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	Plan 2024	Kosten 2024	davon				Plan 2024	Kosten 2024	davon				Summe gesamt	Summe SW	Summe NW
				SW		NW				SW		NW				
				Kanal- netz	Kanal- netz	Anteil	€			Anteil	€	Anteil	€			
	Summe Betriebskosten	503.649	503.649		308.789		194.860	950.960	950.960		733.304		217.656	1.454.609	1.042.093	412.516
	Abschreibungen *)															
	Abschreibungen Kanal lt. Anl. 4		264.123	36,59%	96.643	63,41%	167.480		0					264.123	96.643	167.480
	Abschreibungen Kläranlage lt. Anl. 5		0						168.328	82,02%	138.063	17,98%	30.265	168.328	138.063	30.265
	Abschreibungen	0	264.123		96.643		167.480	0	168.328		138.063		30.265	432.451	234.706	197.745
	Kalkulatorische Verzinsung *)															
	Verzinsung Kanal lt. Anl. 4		149.127	36,59%	54.566	63,41%	94.561		0					149.127	54.566	94.561
	Verzinsung Kläranlage lt. Anl. 5		0						78.404	82,02%	64.307	17,98%	14.097	78.404	64.307	14.097
	Kalkulatorische Verzinsung	0	149.127		54.566		94.561	0	78.404		64.307		14.097	227.531	118.873	108.658
	Summe kalkulatorische Kosten	0	413.250		151.209		262.041	0	246.732		202.370		44.362	659.982	353.579	306.403
	Summe Kosten	503.649	916.899		459.998		456.901	950.960	1.197.692		935.674		262.018	2.114.591	1.395.672	718.919
	Kontrollsumme Aufwendungen		376.650						823.961							
	Kontrollsumme Aufwendungen interne Leistungsbeziehungen		126.999						126.999							
	Differenz		0						0							

*) wird in der Kalkulation errechnet

Entwurf

Erlöse Abwasserbeseitigung 2024

Anlage 1

Teilergebnishaushalt Abwasserbeseitigung

Konten	Bezeichnung	Plan 2024	Erlöse 2024	davon				Plan 2024	Erlöse 2024	davon				Summe gesamt	Summe SW	Summe NW
				SW		NW				SW		NW				
				Kanal- netz	Kanal- netz	Anteil	€			Anteil	€	Anteil	€			
5101000	Verwaltungsgebühren	500	500	61,31%	307	38,69%	193	0	0	76,57%	0	23,43%	0	500	307	193
5102000	Verwaltungsgebühren Verplomben	2.100	2.100	61,31%	1.288	38,69%	812	0	0	76,57%	0	23,43%	0	2.100	1.288	812
5110000	Benutzungsgebühren (u. a. für Fäkalschlamm Entsorgung)	1.000	1.000	61,31%	613	38,69%	387	0	0	76,57%	0	23,43%	0	1.000	613	387
5110200	Benutzungsgebühren Schmutzwasser *)															
5110210	Benutzungsgebühren Niederschlagswasser *)															
	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.600	3.600		2.208		1.392	0	0		0		0	3.600	2.208	1.392
	Auflösungen Beiträge lt. Anl. 6		50.365	36,59%	18.429	63,41%	31.936		0	82,02%	0	17,98%	0	50.365	18.429	31.936
	Auflösungen	0	50.365		18.429		31.936	0	0		0		0	50.365	18.429	31.936
9200040	Ertrag Straßenentwässerung *)															
	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen															
5110220	Kostenanforderung Kanalanschlussleitungen	5.000	5.000	61,31%	3.065	38,69%	1.935	0	0	76,57%	0	23,43%	0	5.000	3.065	1.935
	sonstige ordentliche Erträge	5.000	5.000		3.065		1.935	0	0		0		0	5.000	3.065	1.935
	Summe Erlöse	8.600	58.965		23.702		35.263	0	0		0		0	58.965	23.702	35.263
	Kontrollsumme Erträge	8.600						0								
	Differenz	0						0								

*) wird in der Kalkulation errechnet

Entwurf

Bemessungseinheiten

Anlage 2

Schmutzwassermenge

bisherige Schmutzwassermenge	2020	2021	2022	Mittelwert
bisherige Schmutzwassermenge	340.008 m ³	339.947 m ³	324.697 m ³	334.884 m³
Schmutzwassermenge	340.008 m³	339.947 m³	324.697 m³	334.884 m³

Darstellung prognostizierter Schmutzwassermenge	2024
---	------

erwartete Schmutzwassermenge	334.900 m ³
------------------------------	------------------------

Schmutzwassermenge	334.900 m³
---------------------------	------------------------------

bebaute und befestigte Fläche

bisherige bebaute und befestigte Fläche	2022	2023
bisherige Grundstücksfläche	822.749 m ²	823.450 m ²
bisherige Straßenfläche	381.028 m ²	381.028 m ²
bebaute und befestigte Fläche	1.203.777 m²	1.204.478 m²

prognostizierte bebaute und befestigte Fläche	2024
---	------

erwartete Grundstücksfläche	823.450 m ²
-----------------------------	------------------------

bebaute und befestigte Grundstücksfläche	823.450 m²
---	------------------------------

erwartete Straßenfläche	381.028 m ²
-------------------------	------------------------

bebaute und befestigte Straßenfläche	381.028 m²
---	------------------------------

bebaute und befestigte Fläche	1.204.478 m²
--------------------------------------	--------------------------------

Anlagevermögen zum 31.12.2022

Investitionen

Anlage 3

Bezeichnung	AHK	AfA	RBW	AfA	RBW	AfA	RBW
	31.12.2022	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€
Kanalisation	10.512.111	255.841	5.672.717	255.841	5.416.876	255.841	5.161.035
Sonstige Betriebsausstattung	7.333	559	3	0	3	0	3
Büromaschinen, Orga.Mittel	20.450	1.794	4.933	1.794	3.139	1.794	1.345
Geringwertige Wirtschaftsgüter	255	0	0	0	0	0	0
Summe Kanal	10.540.149	258.194	5.677.653	257.635	5.420.018	257.635	5.162.383
Kläranlagen	5.397.331	151.333	2.213.533	151.333	2.062.200	151.333	1.910.867
Sonstige Anlagen	315.539	6.530	5.385	5.384	1	0	1
Werkzeuge, Werksgeräte	57.744	4.094	40.780	4.094	36.686	4.094	32.592
Fuhrpark	28.839	2.884	783	782	1	0	1
Sonstige Betriebsausstattung	91.384	17.333	16.460	16.459	1	0	1
Büromaschinen, Orga.Mittel	1.267	223	1.018	223	795	223	572
Geringwertige Wirtschaftsgüter der BGA	11.193	464	0	0	0	0	0
Summe Kläranlagen	5.903.297	182.861	2.277.959	178.275	2.099.684	155.650	1.944.034
Summe Investitionen	16.443.446	441.055	7.955.612	435.910	7.519.702	413.285	7.106.417
nachrichtlich:							
Anlagen im Bau Kanal	54.039	0	54.039				
Anlagen im Bau Kläranlage	29.904	0	29.904				
Kontrollsumme Kanal	10.594.188	258.194	5.731.692				
Kontrollsumme Kläranlage	5.933.201	182.861	2.307.863				
Differenz	0	0	0				

Sonderposten

Bezeichnung	Urspr.wert	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest	Aufl.	Aufl.rest
	31.12.2022	2022	31.12.2022	2023	31.12.2023	2024	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€
Zuweisungen vom Land	2.296.322	65.658	1.311.186	65.658	1.245.528	65.658	1.179.870
Summe Zuweisungen Kanal	2.296.322	65.658	1.311.186	65.658	1.245.528	65.658	1.179.870
Zuweisungen vom Land	1.800.318	70.555	749.813	70.555	679.258	70.555	608.703
Summe Zuweisungen Kläranlage	1.800.318	70.555	749.813	70.555	679.258	70.555	608.703
Zuschüsse von übrigen Bereichen (HAK-Ersätze)	621.361	14.416	475.744	14.416	461.328	14.416	446.912
Beiträge	1.258.472	35.949	669.376	35.949	633.427	35.949	597.478
Sonstige Sonderposten	5	0	0	0	0	0	0
Summe Beiträge und Kostenersätze	1.879.837	50.365	1.145.120	50.365	1.094.755	50.365	1.044.390
Summe Sonderposten	5.976.477	186.578	3.206.119	186.578	3.019.541	186.578	2.832.963
nachrichtlich:							
SoPo für die NW-Gebühren	95.319	0	76.519				
SoPo für die SW-Gebühren	210.696	0	170.065				
Kontrollsumme Kanal	4.482.175	116.023	2.702.890				
Kontrollsumme Kläranlage	1.800.318	70.555	749.813				
Differenz	0	0	0				

Kanalnetz einschließlich Sonderbauwerke

Anlage 4

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	2023	2024
Zugänge AHK			
Notstromaggregat		0	40.000
Zwischensumme	19	0	40.000
Schlamm-Absatzcontainer Kanalreinigung			
4 RÜB-Pumpen		0	120.000
Zwischensumme	15	0	138.000
Inliner-Sanierung OT Waldgirmes			
		0	500.000
Zwischensumme	20	0	500.000
Summe Zugänge AHK		0	678.000

Kalkulatorische Kosten		2023	2024
Abschreibung	Ø AfA-Satz		
Zugang AHK zum 01.01.		0	40.000
Erhöhung AfA	5,26 %	0	2.104
AfA Zugang		0	2.104
Zugang AHK zum 01.10.		0	138.000
Erhöhung AfA	6,67 %	0	2.301
AfA Zugang		0	2.301
Zugang AHK zum 01.12.		0	500.000
Erhöhung AfA	5,00 %	0	2.083
AfA Zugang		0	2.083
AfA Bestand lt. Anl. 3			257.635
AfA gesamt			264.123

Zuschüsse		2023	2024
Zugänge Zuschüsse			
Zuschüsse für 4 RÜB-Pumpen		0	60.000
Summe Zugänge Zuschüsse		0	60.000
Auflösung	Ø Aufl.-Satz		
Zugang Zuschüsse		0	60.000
Erhöhung Auflösung	6,67 %	0	1.001
Aufl. Zugang		0	1.001
Aufl. Bestand lt. Anl. 3			65.658
Auflösung gesamt			66.659

Kanalnetz einschließlich Sonderbauwerke

Anlage 4

Kalkulatorische Kosten	2023	2024
Verzinsung		
Zugang	0	678.000
AfA Zugang	0	-6.488
Restbuchwert Zugang	0	671.512
Restbuchwert Bestand lt. Anl. 3		5.162.383
Restbuchwert gesamt		5.833.895
Zugang Zuschüsse	0	60.000
Auflösung Zugang	0	-1.001
Auflösungsrest Zuschüsse Zugang	0	58.999
Auflösungsrest Zuschüsse Bestand lt. Anl. 3		1.179.870
Auflösungsrest Zuschüsse gesamt		1.238.869
Zinsbasis (Jahresendwert)		4.595.026
Zinsen ohne Zinsentlastung durch Beiträge		192.991
Zinsentlastung durch Beiträge lt. Anl. 6		-43.864
Zinsen einschl. Zinsentlastung durch Beiträge	4,2 %	149.127

Entwurf

Kläranlage

Anlage 5

Anschaffungs- und Herstellungskosten	ND	2023	2024
Zugänge AHK			
Fällmitteldosierstation		103.896	0
Verladeplatz		0	30.000
Zwischensumme	20	103.896	30.000
Neubau Feinsiebung Sandfang			
		0	400.000
Zwischensumme	15	0	400.000
Carport und Hochregallagerplatz			
		0	2.500
Mobilkran Gebläseraum		0	7.000
Zwischensumme	10	0	9.500
Absturzsicherung Pumpensump Zulauf			
		0	2.000
Zwischensumme	5	0	2.000
Summe Zugänge AHK		103.896	441.500

Kalkulatorische Kosten		2023	2024
Abschreibung	Ø AfA-Satz		
Zugang AHK zum 01.03.		103.896	30.000
Erhöhung AfA	5,00 %	1.299	4.271
AfA Zugang gesamt		1.299	5.570
Zugang AHK zum 01.10.		0	400.000
Erhöhung AfA	6,67 %	0	6.670
AfA Zugang gesamt		0	6.670
Zugang AHK zum 01.10.		0	9.500
Erhöhung AfA	10,00 %	0	238
AfA Zugang gesamt		0	238
Zugang AHK zum 01.07.		0	2.000
Erhöhung AfA	20,00 %	0	200
AfA Zugang gesamt		0	200
AfA Bestand lt. Anl. 3			155.650
AfA gesamt			168.328

Zuschüsse		2023	2024
Zugänge Zuschüsse			
werden im Kalkulationszeitraum keine erwartet		0	0
Summe Zugänge Zuschüsse		0	0
Auflösung	Ø Aufl.-Satz		
Zugang Zuschüsse		0	0
Erhöhung Auflösung	5,00 %	0	0
Aufl. Zugang		0	0
Aufl. Bestand lt. Anl. 3			70.555
Auflösung gesamt			70.555

Kläranlage

Anlage 5

Kalkulatorische Kosten	2023	2024
Verzinsung		
Zugang	103.896	441.500
AfA Zugang	-1.299	-12.678
Restbuchwert Zugang	102.597	531.419
Restbuchwert Bestand lt. Anl. 3		1.944.034
Restbuchwert gesamt		2.475.453
Zugang Zuschüsse	0	0
Auflösung Zugang	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse Zugang	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse Bestand lt. Anl. 3		608.703
Auflösungsrest Zuschüsse gesamt		608.703
Zinsbasis (Jahresendwert)		1.866.750
Zinsen	4,2 %	78.404

Entwurf

Beiträge

Anlage 6

Beiträge	2023	2024
Zugänge Beiträge		
werden im Kalkulationszeitraum keine erwartet	0	0
Summe Zugang Beiträge	0	0

Kalkulatorische Kosten	2023	2024
Auflösung		
	Ø Aufl.-Satz	
Zugang Beiträge	0	0
Erhöhung Auflösung	2,00 %	0
Aufl. Zugang	0	0
Aufl. Bestand lt. Anl. 3		50.365
Auflösung gesamt		50.365

Zinsentlastung durch Beiträge		
Zugang Beiträge	0	0
Auflösung Zugang	0	0
Auflösungsrest Beiträge Zugang	0	0
Auflösungsrest Beiträge lt. Anl. 3		1.044.390
Auflösungsrest Beiträge gesamt		1.044.390
Zinsentlastung	4,2 %	43.864

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93); der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. September 2020 (GVBl. S. 573, 576), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S.582) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70) zuletzt geändert 25.05.2023 (GVBl. S. 357) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnu in der Sitzung am XX.XX.2023 folgende

XI. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS)

vom 12.11.2010 beschlossen:

Artikel 1

Teil III § 20 Abs. 1 der Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 20 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird folgende jährliche Gebühr erhoben.

ab 01.01.2024 0,53 [bisher 0,50] EUR.

Artikel 2

Teil III § 22 Abs. 1 der Entwässerungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 22 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

ab 01.01.2024 3,89 [bisher 3,64] EUR.

Artikel 2

Diese XI. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 12.11.2010 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

ausgefertigt am XX.XX.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Walendsius
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-147/2023 1. Ergänzung

Fachbereich	Fachbereich II - Finanzen und Personal
Datum	17.10.2023
Aktenzeichen	020-00-08
Fachbereichsleiter/in	Herr Lars Veit

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt - und Finanzausschuss	19.10.2023	vorberatend
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	30.10.2023	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	02.11.2023	beschließend

Betreff:

Gebührenhaushalt Wasserversorgung 2024

hier: Beratung und Beschlussfassung über Gebührenanpassungen und den Erlass einer Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die XXXI. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und –gebührensatzung wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Sachdarstellung:

Für eine gesetzlich geforderte kostendeckende Gebühr des Gebührenhaushaltes Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der Vorjaheresergebnisse, ist eine Anhebung der Benutzungsgebühr notwendig.

Weitere Erläuterungen erfolgen bei Bedarf in der Sitzung.

Anlage(n):

1. Gebührenkalkulation Wasser 2024
2. XXXI. Änderungssatzung Wasser 2024

Walendsius
Bürgermeister

Prämissen und wesentliche Eckdaten

Gemeinde Lahnau	
Kalkulationsjahr	2024

Von SWS zu kalkulierende Gebühren	Gebührensatz	Anmerkung
Gebührensätze im Vergleich	lt. WVS vom 23.12.21	
Frischwasser (EUR/m ³)	2,27	brutto
Frischwasser (EUR/m³)	2,12	netto

Von SWS nicht zu kalkulierende Gebühren, Erträge werden in der Kalkulation gebührenmindernd angesetzt	Gebührensatz	Anmerkung
<i>Zählermieten</i>		
je Wasserzähler und Monat (Verbrauch bis zu 7 m ³), in EUR	2,14	
je Wasserzähler und Monat (Verbrauch bis zu 10 m ³), in EUR	2,68	
je Wasserzähler und Monat (Verbrauch bis zu 20 m ³), in EUR	10,70	
je Wasserzähler und Monat (Verbrauch über 20 m ³), in EUR	26,75	
Verwaltungsgebühren	div.	Vgl. WVS

	Abgerechnete Frischwassermenge m ³	Zunahme/Abnahme gegenüber Vorjahr	
		absolut	relativ
Jahr			
2017	331.428		
2018	339.496	8.068	2,43%
2019	337.262	-2.234	-0,66%
2020	345.542	8.280	2,46%
2021	342.062	-3.480	-1,01%
2022	331.244	-10.818	-3,16%
Durchschnitt (2020 bis 2022)	339.616		
Menge f. Kalkulation	339.600		

Prämissen
Berücksichtigung ILV

Verzinsung Anlagekapital bis 2023 4,20%
Verzinsung Anlagekapital ab 2024 4,20%
Teuerung/Preissteigerung

	2023	2024
Preissteigerung Sachkosten	3,50%	3,50%
Tarifsteigerung Personalkosten	2,50%	2,50%

Sonderposten für Gebührenaussgleich (Stand 31.12.2022)

	EUR
Zusammensetzung:	
Stand 31.12.2019	138.835,00
Kostenunterdeckung 2020	-51.059,00
Stand 31.12.2020	87.776,00
Kostenüberdeckung 2021	6.400,00
Kostenunterdeckung 2022	-4.200,00
Stand 31.12.2022	89.976,00
Geplante Kostenunterdeckung 2022/2023 lt. Vorschau	-42.427,00
Voraussichtlicher Stand 31.12.2023	47.549,00

Gemeinde Lahnau
Wasserversorgung

Zusammengefasstes Ergebnis der Gebührenvorschaurechnung

		2024
Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag lt. Anlage 1	EUR	825.010,00
./.. Kostenüberdeckung aus 2019 ff.	EUR	47.549,00
		777.461,00
Frishwassermenge	m ³	339.600
Kostendeckende Benutzungsgebühr netto	EUR/m ³	2,29
Kostendeckende Benutzungsgebühr brutto	EUR/m ³	2,45
		Derzeit geltende Gebühren
Gebührenvorschau 2023 netto	EUR/m ³	2,12
Gebührenvorschau 2023 brutto (incl. 7% Ust)	EUR/m ³	2,27

Gemeinde Lahnau
Wasserversorgung
Ermittlung der gebührenrelevanten Kosten sowie der anzusetzenden Erlöse für das Jahr 2024

Nr. Konto	Aufwendungen	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Durchschnitt	vorläufiger	Ansatz
		2020	2021	2022	2020 bis 2022	Haushaltsplan	Kalkulation
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1 6001000	Rohstoffe/Material/Vorprodukte	145.280,00	138.924,00	168.643,00	150.949,00	170.000,00 *	170.000,00
2	Büro- und Verbrauchsmaterial	156,00	6,00	1.133,00	431,00	1.000,00 *	1.000,00
3	Betriebsstoffe, diverse	2.359,00	1.380,00	2.584,00	2.108,00	4.000,00 *	4.000,00
4 6051000	Strom	21.035,00	20.866,00	16.772,00	19.558,00	52.000,00 *	52.000,00
5 6055000	Treibstoffe	701,00	1.250,00	1.557,00	1.169,00	1.500,00 *	1.500,00
6 6057000	Abwasser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 *	0,00
7	Materialaufwand, diverse	2.057,00	4.309,00	4.579,00	3.649,00	7.800,00 *	7.800,00
8 6069000	Sonstiger Aufwand für Reparaturen	37.234,00	39.215,00	60.996,00	45.815,00	65.000,00 *	65.000,00
9 6139000	Sonstige weitere Fremdleistungen	25.428,00	21.124,00	20.777,00	22.443,00 *	35.000,00 *	24.040,00
10	Instandhalt. Gebäude, techn. Anlagen und Einrichtungen	9.472,00	2.177,00	17.261,00	9.637,00	28.000,00 *	28.000,00
11 6164000	Instandhaltung von Fahrzeugen	492,00	882,00	490,00	621,00 *	2.000,00	670,00
12 6166000	Wartungskosten	2.800,00	2.800,00	2.769,00	2.790,00 *	5.000,00	2.990,00
13 6169000	Sonstige Fremdinstandhaltung	55.407,00	87.662,00	88.104,00	77.058,00	115.000,00 *	115.000,00
14	Personalaufwand gesamt	119.928,00	96.736,00	134.376,00	117.013,00 *	159.289,00 *	122.940,00
15 6620000	Abschreibungen gesamt	95.275,00	98.216,00	99.427,00	97.639,00	0,00	93.120,00
16 6720000	Gebühren	0,00	392,00	0,00	131,00	0,00 *	0,00
17	Aufwendungen für Sachverständigen, Rechts- und Steuerberatung	14.004,00	14.185,00	12.299,00	13.496,00 *	18.000,00	14.460,00
18	Aufwendungen Kommunikation und Fortbildung	3.423,00	3.933,00	3.931,00	3.762,00	14.100,00 *	14.100,00
19	Versicherungen	2.273,00	2.134,00	1.758,00	2.055,00	2.700,00 *	2.700,00
20 6920000	Aufwendungen für Schadensersatzleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 7030000	Kfz-Steuer	210,00	334,00	269,00	271,00	400,00 *	400,00
22 7700000	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	37.129,00	40.119,00	37.657,00	38.302,00	0,00	0,00
23 7970000	Periodenfremde Aufwendungen	0,00	1.969,00	0,00	656,00	0,00	0,00
24 7990100	Ausbuchung Kleinbeträge	0,00	0,00	0,00 *	0,00	0,00	0,00
25 9100000	Verwaltungskostenbeitrag Sachkosten	49.368,00	65.327,00	67.409,00	60.701,00 *	0,00	65.020,00
26 9200000	Verwaltungskostenbeitrag Personalkosten	143.117,00	161.610,00	170.061,00	158.263,00 *	0,00	166.280,00
27	ILV Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.120,00
I.	Summe Aufwendungen	767.148,00	805.550,00	912.852,00	828.517,00	680.789,00	987.140,00

Nr. Konto	Erträge	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Jahresabschluss	Durchschnitt	vorläufiger Haushaltsplan	Ansatz Kalkulation
		2020	2021	2022	2020 bis 2022	2024	2024
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
28 5101000	Öffentlich-rechtliche Verwaltungsgebühren	377,00	156,00	671,00 *	401,00	230,00	670,00
29 5110100	Öff.-rechtl. Benutzungsgebühren (Grundgebühr)	62.528,00	62.568,00	62.540,00 *	62.545,00	62.500,00	62.540,00
30 5110120	WV Kostenanforderungen Wasser-Anschlussleitungen	43.547,00	35.285,00	55.335,00	44.722,00	20.000,00 *	20.000,00
31 5259000	Sonstige aktivierte Eigenleistungen	8.596,00	11.461,00	21.834,00	13.964,00 *	2.000,00	14.390,00
31 546x000	Erträge Auflösung SoPo aus Investitionsbeiträgen / Hausanschlusskostenersatz	15.372,00	15.866,00	16.687,00	15.975,00	34.800,00	36.000,00
32 5330000	Erträge aus Schadensersatzleistungen	600,00	0,00	0,00	200,00	0,00	0,00
33 5490000	Andere Kostenersatzleistungen	0,00	2.388,00	0,00	796,00	0,00 *	0,00
32 5461000	Erträge Auflösung SoPo aus Investitionszuweisungen Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34 5912000	Ertr. aus der Veräuß. v. VG über EUR 410,00	171,00	199,00	797,00	389,00	0,00	0,00
35 5991000	Ausbuchung Kleinbeträge	0,00	0,00	4,00	1,00		0,00
33 5120000	Veränderung Sonderposten Gebührenaussgleich	51.000,00	-6.939,00	4.805,00	16.289,00	0,00	0,00
36	Eigenanteil Löschwasserversorgung	0,00	0,00	0,00	0,00	20.424,00	28.530,00
II.	Summe Erträge	182.191,00	120.984,00	162.673,00	155.282,00	139.954,00	162.130,00
36 5110100	Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren	547.976,00	641.685,00	708.243,00	632.635,00	622.728,00	0,00
	Erträge - Aufwendungen (rechnerisches Ergebnis)	-36.981,00	-42.881,00	-41.936,00	-40.600,00	81.893,00	
III.	Durch Benutzungsgebühren abzudeckender Betrag						825.010,00
IV.	Frischwassermenge (in m³)						339.600
V.	Frischwassergebühr (netto rd. EUR/m³)						2,43
VI.	Frischwassergebühr bisher (netto rd. EUR/m³)						2,12

**Gemeinde Lahnau
Wasserversorgung
Entwicklung Anlagevermögen und Abschreibungen zum 31. Dezember 2024**

Jahr/Maßnahme	Anschaffungs- kosten gesamt	Nutzungsdauer in Jahren	Fertigstellung Jahr	AfA	RBW	AfA	RBW
				2023	31.12.2023	2024	30.12.2024
				EUR	EUR	EUR	EUR
<u>Restbuchwerte lt. Anlagenachweis zum 31.12.2023</u>							
0230000	Ähnliche Rechte und Werte	6.083,00		401,00	65,00	64,00	1,00
0658000	Nutzwasseranlagen	2.883.249,42		75.672,00	1.522.297,00	74.706,00	1.447.591,00
0801000	Werkzeuge	176.552,93		5.849,00	28.183,00	5.644,00	22.539,00
0810000	Fuhrpark	48.367,29		5.949,00	24.912,00	5.949,00	18.963,00
0851000	Büromaschinen	33.699,62		4.170,00	11.565,00	3.853,00	7.712,00
0890000	GWG	9.322,83		0,00	0,00	0,00	0,00
	Lt. fortgeschriebenem Anlagenachweis zum Stichtag 31.12.2022 (ohne Anlagen im Bau)	3.157.275,09		92.041,00	1.587.022,00	90.216,00	1.496.806,00
<u>Anlagen im Bau zum 31.12.2023</u>							
	Erneuerung Rohrnetz	0,00	40,00	2024	0,00	0,00	0,00
		0,00			0,00	0,00	0,00
<u>Zugänge 2023</u>							
	Rohrnetz	0,00	10,00	2023	0,00	0,00	0,00
	Hausanschlüsse	30.000,00	40,00	2023	750,00	29.250,00	750,00
	BGA	0,00	20,00	2023	0,00	0,00	0,00
	GWG	1.000,00	1,00	2023	1.000,00	0,00	0,00
	Summe Zugänge 2023	30.000,00			750,00	29.250,00	750,00
<u>Zugänge 2024</u>							
	Rohrnetz	0,00	10,00	2024	0,00	0,00	0,00
	Hausanschlüsse	30.000,00	40,00	2024	0,00	0,00	313,00
	BGA	20.000,00	10,00	2024	0,00	0,00	833,00
	GWG	1.000,00	1,00	2024	0,00	0,00	1.000,00
	Summe Zugänge 2024	51.000,00			0,00	0,00	2.146,00
	Gesamtsumme	3.238.275,09			92.791,00	1.616.272,00	93.112,00
	Summen zum Übertrag nach Anlage 1					93.120,00	

Gemeinde Lahnau
Wasserversorgung
Entwicklung Sonderposten und Auflösungen zum 31. Dezember 2024

Jahr/Maßnahme	Anschaffungs- kosten gesamt EUR	Nutzungsdauer in Jahren	Fertig- stellung Jahr	Auflösung	RBW	Auflösung	RBW
				2023 EUR	31.12.2023 EUR	2024 EUR	30.12.2024 EUR
<u>Restbuchwerte Kapitalzuschüsse (fortgeschrieben auf den Stichtag 31.12.2022)</u>							
Sopo aus Zuweisungen Land	78.051,00			0,00	6,00	0,00	6,00
<u>Restbuchwerte Ertragszuschüsse lt. Anlagennachweis zum 31.12.2022</u>							
HAK lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis zum Stichtag 31.12.2022	710.044,93			18.567,00	468.780,00	18.295,00	450.485,00
Beiträge lt. fortgeschriebenem Anlagennachweis zum Stichtag 31.12.2022	479.823,35			17.681,00	221.642,00	16.582,00	205.060,00
<u>Zugang 2021</u>							
Herstellung von Hausanschlussleitungen (Ertragszuschüsse)	30.000,00	40,00	2023	375,00	29.625,00	750,00	28.875,00
Herstellung von Hausanschlussleitungen (Ertragszuschüsse)	30.000,00	40,00	2024	0,00	0,00	375,00	29.625,00
	60.000,00			375,00	29.625,00	1.125,00	58.500,00
Gesamtsumme	587.874,35			36.623,00	720.053,00	36.002,00	714.051,00
Summe zum Übertrag nach Anlage 1 (rd.) - nur Ertragszuschüsse						36.000,00	

Anmerkung zur Behandlung der Hausanschlüsse:

Die Abschreibungen auf Hausanschlüsse werden beim bestehenden Anlagevermögen nicht herausgerechnet.
Somit werden nur die Erträge aus der Auflösung von Investitionsbeiträgen gebührenmindernd geltend gemacht.

Entwurf

**Gemeinde Lahnau
Wasserversorgung
Verzinsung des Anlagekapitals in 2024**

nach der einfachen Restbuchwertmethode (auf Restbuchwerte am Jahresende)

Berechnung kalkulatorische Zinsen 2024

	EUR	EUR
<u>Betriebsnotwendiges Vermögen</u>		
Restbuchwerte Anlagevermögen ohne AiB und mit Hausanschlüssen zum 31.12.2022	1.496.806,00	
Zuzüglich RBW AiB zum 31.12.2022 mit Hausanschlüssen	0,00	
Zuzüglich RBW 2024 aus Zugängen 2023 und 2024 mit Hausanschlüssen	77.354,00	
Betriebsnotwendiges Vermögen gesamt		1.574.160,00
<u>Sonderposten (SoPo)</u>		
Restbuchwerte Sonderposten öffentliche Zuschüsse	6,00	
Restbuchwerte Sonderposten Investitionsbeiträge	655.545,00	
Zuzüglich RBW 2024 aus Zugängen 2023 und 2024	58.500,00	714.051,00
Zu verzinsen		860.109,00
Zinssatz für kalkulatorische Zinsen	4,20%	
Kalkulatorische Zinsen 2024 (rd.)		<u><u>36.120,00</u></u>

Entwurf

XXXI. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und -gebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), Stand: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023(GVBl. S. 90, 93); der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. September 2020 (GVBl. S. 573, 576), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S.582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau in ihrer Sitzung am XX.XX.2023 folgende

XXXI. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 25.11.1981 beschlossen:

Artikel 1

Teil III, § 9 Abs. 1 der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 25.11.1981 erhält folgende Neufassung:

§ 9 Laufende Benutzungsgebühren

- (1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Frischwasser (Nettopreis 2,29 Euro zuzügl. 7 % Umsatzsteuer) 2,45 Euro brutto.

Artikel 2

Diese XXXI. Änderungssatzung zur Wasserbeitrags- und -gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

ausgefertigt am XX.XX.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Walendsius
Bürgermeister

Antrag	
- öffentlich -	
AT-28/2023 1. Ergänzung	
Fachbereich	Fachbereich I - Zentraler und innerer Service
Datum	19.10.2023
Abteilungsleiter/in	Herr Patrick Gnädig

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Verkehrsausschuss	17.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	02.11.2023	beschließend

Betreff:

Verkehrssicherer Umbau der Einmündung Büchnerstraße/Steinstraße im OT Atzbach hier: Antrag der Gemeindevertreter Kraft und Feiling vom 20.09.2023

Beschlussvorschlag:

Punkt 1:

Die Gemeindevertretung empfiehlt, den Gemeindevorstand zu beauftragen, eine Planung für einen verkehrssicheren Umbau der Einmündung Büchnerstraße/Steinstraße im Ortsteil Atzbach vorzulegen. Ein Schwerpunkt des Umbaus soll die Sicherheit der Fußgänger und für den stärker gewordenen Radverkehr zwischen der Büchnerstraße und dem Weg auf der alten Bahntrasse (alte Bahnstation Atzbach-Viadukt Atzbach) haben.

Punkt 2:

Entsprechende Mittel für Planung und Bauausführung sind in den Haushaltsplan bzw. im Investitionsprogramm der Gemeinde Lahnau vorzusehen oder das Projekt ist aus vorhandenen Haushaltsmitteln zu finanzieren.

Sachdarstellung:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir reichen hiermit den nachstehenden Antrag für die Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 17.10.2023 sowie für die Sitzung der Gemeindevertretung am 02.11.2023 ein.

Die 1. Änderung wird hiermit zum 10.10.2023 eingereicht.

Durch den Bau des Mehrfamilienhauses Büchnerstraße 1 ist die Sicht in die Büchnerstraße hinein (Richtung Westen) aus Richtung Steinstraße „quasi“ nicht mehr einsehbar.

Durch die bauliche Veränderung stellt sich in diesem Bereich ein hohes Unfallrisiko ein.

Da der Gehweg vor dem Grundstück Büchnerstraße 1 im Privatgrund dieser Liegenschaft gelegen hat, sind Teile des bereits schmalen Gehwegs vor dem Neubau weggefallen bzw. nochmals verschmälert worden.

Folge dessen gibt es nun für die Fußgänger im Bereich des Neubaus Büchnerstraße 1 keinen verkehrssicheren Gehweg und dies trotz schlechterem Sichtprofil.

Fußgänger, gerade Familien mit Kinderwagen, müssen in diesem Bereich, wegen dem durch die Baumaßnahme verschmälerten Gehweg, die Fahrbahn mitbenutzen und setzen sich einer erhöhten Unfallgefahr aus.

Durch das eingeschränkte Sichtprofil/Lichtraumprofil, können auch Radfahrerinnen und Radfahrer deutlich schlechter erkannt werden. Es gibt keine geordnete Führung für die Radfahrer zwischen der Büchnerstraße auf der Westseite und dem Weg auf der alten Kanonenbahntrasse im Bereich der ehemaligen Bahnstation von Atzbach auf der Ostseite.

Es gibt einen massiven Parkdruck im Bereich der genannten Einmündung und in Richtung Norden über den ehemaligen Bahnübergang hinweg. Zudem noch weiter nördlich ein eingeschränktes Halteverbot den Parkdruck in den Einmündungsbereich Büchner-straße/Steinstraße deutlich erhöht hat.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kraft

Otfried Feiling

Parlamentarische Anfrage

Gemeinde Lahnau

- öffentlich -

AF-2/2023

Fachbereich	Fachbereich I - Zentraler und innerer Service
Datum	26.09.2023



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	04.10.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	02.11.2023	zur Kenntnis

Betreff:

**Probleme mit der Einfahrtsituation und der Verkehrsfläche in der Straße „Kegelbann“ vor dem Anwesen Nr. 34 A im Ortsteil Atzbach
Gemarkung Atzbach, Flur 22, Flurstück 10/4
Grenzmarkierung für Park- und Haltverbote (Zeichen 299 StVO)
hier: Parlamentarische Anfrage des Gemeindevertreters Thomas Kraft**

Sachdarstellung:

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Wrenger-Knispel,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Walendius,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung,

ich bitte um Beantwortung dieser Anfrage in schriftlicher Form, auf die Verlesung in der Sitzung der Gemeindevertretung kann wegen der Art des Anlasses, welche hier gegeben ist, verzichtet werden.

Antwort:

Frage 1:

Mit welcher Begründung wurde dem Wunsch des Eigentümers und der Bewohner des Hauses Kegelbann 34 A nicht entsprochen, gegenüberliegend eine Grenzmarkierung für Park- und Haltverbote (Zeichen 299 StVO) aufzubringen, um so die Zufahrt in das Anwesen mit dem PKW zu gewährleisten?

Antwort:

Nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde Lahnau sind die Voraussetzungen, für das Anordnen von Zeichen 299 StVO (Grenzmarkierung für Halt- oder Parkverbote) nicht gegeben.

Frage 2:

Ist bei der Bewertung berücksichtigt worden, dass das Anwesen aus Wohnungs- und Teileigentum besteht?

Antwort:

Ja.

Frage 3:

Ist bei der Bewertung berücksichtigt worden, dass das Teileigentum des Vorderhauses des Grundstücks, d.h. Kegelbann 34 inzwischen ganz anderen Eigentümern gehört, welche nicht mehr in einer familiären Verbindung zu dem Eigentümer des Hinterhauses Kegelbann 34 A stehen?

Antwort:
Ja.

Frage 4:
Die in Frage 3 genannte Situation bringt mit sich, dass zum Teileigentum des Vorderhauses Kegelbann 34, die Stellfläche zwischen dem Vorderhaus und dem Gehweg komplett dem Vorderhaus zugeordnet ist. Wurde dies in der Bewertung berücksichtigt?

Antwort:
Ja.

Frage 5:
Unter Berücksichtigung der Fragen 3 und 4 ergibt sich eine schmale rechtwinklige Zufahrt für das Hinterhaus Kegelbann 34 A, welche an der westlichen Seite des Vorderhauses Kegelbann 34 liegt. Man muss sich hierbei eine gedachte Linie als Verlängerung der Hausflucht des Vorderhauses vorstellen.

Ist unter den Gesichtspunkt, dass die unter Frage 4 genannte Fläche nicht überfahren werden darf, also eine geradlinige Zu- und Abfahrt mit dem PKW über den Gehweg hinweg nötig ist, berücksichtigt worden?

Antwort:
Ja.

Frage 6:
Ist die Fahrbahnbreite der Straße „Kegelbann“ dergestalt betrachtet worden oder ist man vielmehr davon ausgegangen, dass man schon auf dem Grundstück mit dem Lenkrad einschlagen kann?

Antwort:
Die Straßenverkehrsbehörde Lahnau hat in ihrer rechtlichen Bewertung des Sachverhaltes die für die Bewohner des Anwesens Kegelbann 34 A zur Verfügung stehende Verkehrsfläche herangezogen. Für das Ein- und Ausfahren stehen den Bewohnern des Anwesens Kegelbann 34 A rund 7 m Verkehrsfläche zur Verfügung (Gehweg und Fahrbahn vor dem Anwesen Kegelbann 34). Hierbei ist berücksichtigt, dass erst auf dem Gehweg mit dem Lenkeinschlag begonnen wird. Auch bei einem direkt gegenüber der Ausfahrt des Anwesens Kegelbann 34 A abgestellten Pkw verbleibt noch eine Verkehrsfläche von 4,5 m (Gehweg und Rest-Fahrbahn).

Rechtlich begründet Zeichen 299 StVO selbst kein Parkverbot, sondern verlängert, verkürzt oder bezeichnet ein bestehendes Parkverbot (Quelle: Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, lfd. Nr. 73, Erläuterungen zu Zeichen 299 StVO). Befindet sich die Grenzmarkierung („Zickzacklinie“) auf der Fahrbahn, ohne das dort sonst ein Halt- oder Parkverbot besteht, ist die Markierung allein unbeachtlich. Befindet sich eine Grenzmarkierung vor einer Grundstückszufahrt, darf dort der Grundstücksinhaber parken, weil das Parkverbot nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO allein seinem Schutz dient. Mit einer Grenzmarkierung gegenüber des eigenen Grundstückes, auf dieser rechtlichen Grundlage, wäre den Bewohnern des Anwesens Kegelbann 34 A nicht gedient.

Möglich wäre noch die Anordnung von Zeichen 299 StVO in Verbindung mit Zeichen 283 StVO (Absolutes Haltverbot) oder Zeichen 286 StVO (Eingeschränktes Haltverbot). Zeichen 283 StVO wird dort angeordnet, wo es die Verkehrssicherheit, die Flüssigkeit des Verkehrs oder der öffentliche Personennahverkehr erfordert. Zeichen 286 StVO wird dort angeordnet, wo das Halten die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zwar nicht wesentlich beeinträchtigt, das Parken

jedoch nicht zugelassen werden kann, ausgenommen für das Be- und Entladen sowie das Ein- und Aussteigen (Quelle: VwV-StVO zu § 41 StVO, Zeichen 283 StVO, Zeichen 286 StVO)
Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zeichen 283 StVO bzw. Zeichen 286 StVO sind im betreffenden Fall nicht gegeben. Allein eine schwierige Ein- oder Ausfahrt auf das Grundstück bzw. von dem Grundstück sind kein ausreichender Grund. Parkverbot mit Zeichen 283 StVO bzw. 286 StVO kann angeordnet werden, wenn die Zufahrt so erschwert ist, dass das Ein- oder Ausfahren aus dem Grundstück in oder aus dem Grundstück unzumutbar behindert ist, z. B. infolge eines verbleibenden Verkehrsraums von weniger als 3,5 m (BVerwG VRS 136, 16 = SVR 2020, 35). Der Benutzer der Einfahrt muss nach ein- bis zweimaligen Rangieren die Einfahrt erreichen oder verlassen können (VGH Mannheim VerkMitt 2003 Nr. 15 = VRS 104, 71; OLG Frankfurt VerkMitt 1980 Nr. 71; OVG Koblenz DAR 1999, 421). Im Falle der Bewohner des Anwesens Kegelbann 34 A steht ausreichend Rangierfläche zur Verfügung.

Frage 7:

Sieht die Gemeinde Lahnau als Ordnungsbehörde unter den in den vorweg genannten Fragen neue Aspekte, um dem Bedürfnis des Eigentümers und den Bewohnern des Anwesens Kegelbann 34 A nach einer gegenüberliegenden Grenzmarkierung für Park- und Haltverbote (Zeichen 299 StVO) doch noch zu entsprechen?

Antwort:

Nein. Siehe Antwort zu Frage 6.

Frage 8:

Bis wann ist im Fall einer verkehrsbehördlichen Anordnung im positiven Sinne von Eigentümer und Bewohnern, mit einer örtlichen Umsetzung zu rechnen?

Antwort:

Eine verkehrsbehördliche Anordnung kann nicht erteilt werden. Siehe Antwort zu Frage 6.

Christian Walendsius
Bürgermeister

Parlamentarische Anfrage

- öffentlich -

AF-5/2022

Fachbereich	Fachbereich III - Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Datum	20.10.2022

Gemeinde Lahnau



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	04.10.2023	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	02.11.2023	zur Kenntnis

Betreff:

**Anfrage zum Neubau Büchnerstraße 1, 35633 Lahnau OT-Atzbach
hier: Verringerung der Bürgersteigbreite aufgrund des dort errichteten Neubaus
Parlamentarische Anfrage des Gemeindevertreters Otfried Feiling vom 29.09.2022**

Sachdarstellung:

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeindevorstandes,

der Bürgersteig vor dem Neubau in der Büchnerstraße 1, 35633 Lahnau-OT-Atzbach wurde aufgrund der Baustruktur um ca. 40cm verschmälert, sprich der Neubau wurde teilweise auf dem öffentlichen Bürgersteig errichtet. Das bedeutet, dass die Breite des Bürgersteiges in diesem Bereich nur noch maximal 60cm beträgt.

Als Folge der geringen Breite des Bürgersteiges in diesem Abschnitt müssen die Fußgänger, vor allem Familien mit Kinderwagen als auch gehbehinderte Bürger mit Hilfsmittel, die Fahrbahn mit benutzen.

Hierzu wurde sogar von der Bordsteinkante zur Fahrbahn eine Ausgleichmasse aus Asphalt aufgebracht, sprich eine sogenannte Bordsteinrampe errichtet, um z.B. mit Kinderwagen oder Rollator ohne Hindernis auf die nun von den Passanten mitgenutzte Fahrbahn zu gelangen. Da sich zudem der genannte verschmälerte Abschnitt in einem unübersichtlichen Kurvenbereich der Büchnerstraße befindet, verursacht diese bauliche Änderung des öffentlichen Gehweges eine erhebliche Gefahr für die Passanten.

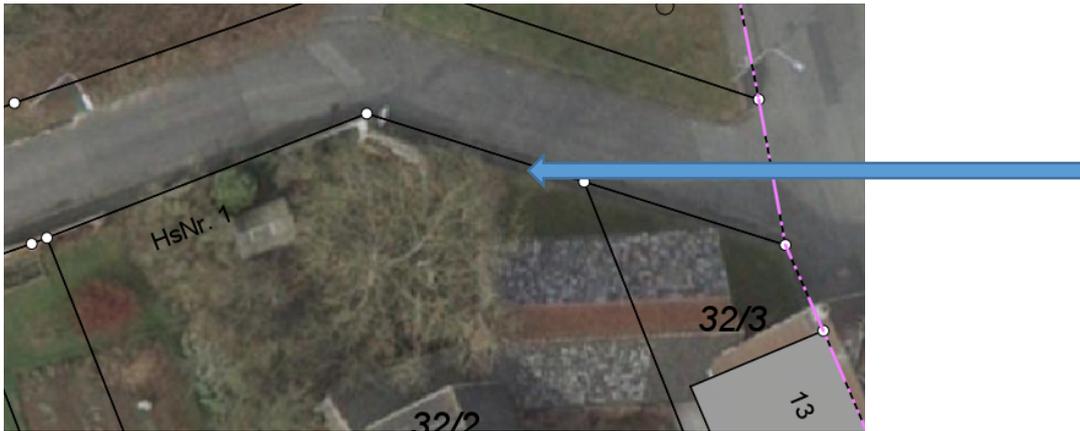
Frage: Soll dieser schmale Abschnitt des öffentlichen Gehweges vor der Büchnerstr.1 so verbleiben oder ist bereits eine Änderung bzw. Korrektur des Missstandes geplant?

Für eine Antwort in der Gemeindevertretung wäre ich dankbar.

Antwort:

Im Rahmen der Neubebauung des oben genannten Flurstückes wurde in Teilbereichen eine Grenzbebauung durchgeführt.

Wie aus dem nachfolgenden Luftbild aus dem Jahr 2010 zu ersehen ist, befand sich der Gehweg bereits vor der Baumaßnahme teilweise auf dem Privatgrundstück.



Durch die Beibehaltung der bisherigen Bordsteinkante ist es zu dieser erheblichen, gerade in dem Knick vorhandene punktuelle Gehwegreduzierung gekommen.
Der Gehweg wurde demnach vor vielen Jahren dort auf Privatgrundstück errichtet.
Um hier insgesamt eine neue Lösung für diesen Bereich erzielen zu können ist eine völlige Neuordnung der Straßenführung, verbunden mit einem grundhaften Ausbau in diesem Bereich vorzunehmen. Dies kann allerdings nicht zu Lasten des Grundstückseigentümers erfolgen, der lediglich sein Grundstück benutzt und bebaut hat.



Luftbild aus dem Jahr 2021.

Insgesamt ist der einseitige Gehweg in der Büchner Straße in diesem Bereich sehr schmal. Die Fußgänger laufen dort häufig direkt auf der Fahrbahn.

Christian Walendsius
Bürgermeister